

# Stenographisches Protokoll

## 96. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 4. April 1962

### Tagesordnung

1. Finanz- und Ausgleichsvertrag
2. Aufhebung des § 54 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters
3. Gebührennovelle 1962
4. Tabaksteuergesetz 1962
5. Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
6. Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
7. Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959
8. Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957
9. Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes
10. Abänderung und Ergänzung des Vereinsgesetzes 1951
11. Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen
12. Preisregelungsgesetznovelle 1962
13. Preistreibereigesetznovelle 1962
14. Neuerliche Abänderung des Heeresgebühren gesetzes
15. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
16. Ergänzung des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes
17. Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz
18. Bericht der Bundesregierung, betreffend legislative Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und insbesondere zur Erledigung bisher an hängiger Fälle

(Die Punkte 11 bis 18 kamen in dieser Sitzung nicht zur Verhandlung.)

### Inhalt

#### Personalien

- Krankmeldungen (S. 4146)
- Entschuldigungen (S. 4146)
- Urlaub (S. 4146)

#### Fragestunde

- Beantwortung der mündlichen Anfragen 278, 273, 272, 279, 295, 283, 275, 296, 297, 298, 307, 284, 260, 280, 277, 289, 300, 251, 268, 252, 276, 253, 299, 285, 286, 287 und 288 (S. 4146)

#### Bundesregierung

- Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Betrauung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 4159)

Fünfter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas — Ausschuß für wirtschaftliche Integration (S. 4159)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 244 bis 246 (S. 4159)

#### Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 176 (S. 4159)  
Zurückziehung des Antrages 177 (S. 4159)

#### Regierungsvorlagen

- 624: Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“ — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4159)
- 629: Änderung der Notariatsordnung — Justizausschuß (S. 4159)
- 630: Antidumpinggesetz — Handelsausschuß (S. 4159)

#### Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (587 d. B.): Finanz- und Ausgleichsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland (625 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 4160)  
Redner: Dr. Kandutsch (S. 4161 und S. 4178), Machunze (S. 4167) und Doktor Migsch (S. 4176)  
Genehmigung (S. 4178)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (597 d. B.): Aufhebung des § 54 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (626 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 4179)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4179)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (598 d. B.): Gebührennovelle 1962 (627 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 4179)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4180)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (600 d. B.): Tabaksteuergesetz 1962 (628 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Walther Weißmann (S. 4180)

Redner: Dr. Kandutsch (S. 4180)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4181)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (594 d. B.): Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (611 d. B.)

Berichterstatter: Josef Wallner (Amstetten) (S. 4181)

Genehmigung (S. 4182)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (596 d. B.): Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provvisorischen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (612 d. B.)

Berichterstatter: Mittendorfer (S. 4183)  
Genehmigung (S. 4183)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (606 d. B.): Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959 (620 d. B.)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (607 d. B.): Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957 (621 d. B.)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (608 d. B.): Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes (622 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 4184 und 4188)

Redner: Dr. van Tongel (S. 4186)

Entschließungsantrag Dr. van Tongel und Genossen, betreffend gerechte Auswirkung der Stimmen durch Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung (S. 4186) — Ablehnung (S. 4188)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 4188)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (602 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Vereinsgesetzes 1951 (618 d. B.)

Berichterstatter: Chaloupek (S. 4188 und 4192)

Redner: Dr. van Tongel (S. 4189)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4193)

### Eingebracht wurden

#### Anträge der Abgeordneten

Dr. van Tongel, Zeillinger, Dr. Kos und Genossen, betreffend Vorlage des Entwurfes zu einem Antikorruptionsgesetz (178/A)

Rosa Jochmann, Preußler, Moser und Genossen, betreffend Abänderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (179/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Josef Wallner (Amstetten), Eichinger, Gram und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Eröffnung des Postamtes in Pöchlarn (264/J)

Dr. Hetzenauer, Mittendorfer, Franz Mayr und Genossen an den Vizekanzler, betreffend die Besetzung der Organe bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen (265/J)

### Anfragebeantwortungen

#### Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (244/A. B. zu 263/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Tončić und Genossen (245/A. B. zu 257/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (246/A. B. zu 255/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Hillegeist, Dritter Präsident Wallner.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 95. Sitzung vom 21. März 1962 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dipl.-Ing. Strobl und Hartl.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dwořák, Dr. Josef Fink, Dr. Gschnitzer, Thoma, Benya, Czettel, Mark, Schneeberger, Strasser, Wimberger und Dr. Winter.

Dem Herrn Abgeordneten Stürgkh habe ich für einen Kuraufenthalt über sein Ansuchen gemäß § 12 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Urlaub für die Zeit vom 5. April bis 1. Mai 1962 erteilt.

### Fragestunde

**Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir beginnen mit der Anfrage 278/M des Herrn Abgeordneten Holzfeind an den Herrn

Bundeskanzler, betreffend Beförderungsrichtlinien für Bundesbeamte:

Aus welchem Grund werden die für alle Bundesbeamten geltenden Beförderungsrichtlinien von der Bundesverwaltung als geheim und vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Bundeskanzler das Wort.

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Die Ernennungen der Bundesbeamten stehen im freien Ermessen des Herrn Bundespräsidenten beziehungsweise der vom ihm ermächtigten Mitglieder der Bundesregierung. Um bei den Beförderungen ein möglichst gleichmäßiges und gerechtes Vorgehen in allen Ressortbereichen zu erzielen, haben sich auf Grund langjähriger Praxis Richtlinien entwickelt, die auch die Billigung des Herrn Bundespräsidenten gefunden haben. Diese Richtlinien waren auch im Jahre 1956 bei der Behandlung des Gehaltsgesetzes die Grundlage für die Aufstellung der richtigen Relation zwischen den einzelnen Beamtengruppen. Sowohl der Herr Bundespräsident als auch die Minister halten sich an die erprobten, für sie intern gültigen Richtlinien. Diese Richtlinien geben den einzelnen Bundesbediensteten keinerlei Rechtsanspruch, zu einem bestimmten Zeitpunkt befördert zu werden, würden jedoch im Falle

**Bundeskanzler Dr. Gorbach**

der Veröffentlichung fälschlich so ausgelegt werden. Aus diesem Grunde ist eine Veröffentlichung dieser Richtlinien auch unterblieben und soll auch in Zukunft nicht stattfinden.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 273/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel an den Herrn Bundeskanzler, betreffend das Problem der Dienstrechtbereinigung:

Ist die von Ihnen in der Fragestunde des Nationalrates am 6. Dezember 1961 erwähnte Aktivierung der Parlamentarischen Kommission zur Regelung des Problems der Dienstrechtbereinigung bereits erfolgt?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Bundeskanzler das Wort.

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Die Frage des Dienstrechtbereinigungsgesetzes war bereits in der Budgetdebatte im vergangenen Jahr Gegenstand einer Anfrage von Abgeordneten der Freiheitlichen Partei. Ich habe damals zum Ausdruck gebracht, daß ich willens bin, den seinerzeit bereits tätig gewesenen parlamentarischen Ausschuß zu aktivieren, damit hier eine Inventur der Forderungen und eine Sichtung des Problems vorgenommen wird, um dadurch vor allem feststellen zu können, welche finanziellen Erfordernisse die Erfüllung der geäußerten Wünsche im Gefolge hat.

Am 6. Dezember 1961 hat der Herr Abgeordnete Dr. Gredler an mich die Frage gerichtet, was die Bundesregierung hinsichtlich des „Dienstbereinigungsgesetzes“ — auch diese Nomenklatur wurde gebraucht — beabsichtigte. Ich habe damals erklärt, ich sei vorerst einmal bereit, diesen parlamentarischen Ausschuß, wie schon in der Budgetdebatte erwähnt, zu aktivieren. Ich habe, weil auf Grund meiner Feststellungen nicht initiativ gehandelt worden ist, an die beiden parlamentarischen Parteien am 27. 2. ein Schreiben gerichtet, wonach ich es für richtig halte, diesen Ausschuß zu aktivieren. Bis jetzt ist mir von beiden Klubs noch keine Antwort auf mein Schreiben zugekommen. Ich werde es morgen urgieren.

**Präsident:** Der Fragesteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Sind Sie, Herr Bundeskanzler, der Auffassung, daß einem solchen parlamentarischen Ausschuß alle im Hause vertretenen Parteien angehören sollen oder nur die zwei Koalitionsparteien?

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Bevor mir eine offizielle Stellungnahme der beiden Parteien zukommt, wäre es verfrüht, eine eigene

Meinung über den Animus der beiden Parteien in dieser Frage hier zu äußern.

**Präsident:** Eine weitere Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Sind Sie der Meinung, daß dann die Bezeichnung „parlamentarischer Ausschuß“ gerechtfertigt ist, oder wäre es nicht zweckmäßiger, „Ausschuß der Regierungsparteien“ zu sagen?

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Ich gebe Ihnen recht. Ich werde ab nun diesen Ausdruck gebrauchen. (*Heiterkeit.*)

**Präsident:** Ich danke dem Herrn Bundeskanzler.

Wir gelangen zur Anfrage 272/M des Herrn Abgeordneten Mahnert an den Herrn Vizekanzler, betreffend Flugzeugbauabteilung der Simmering-Graz-Pauker AG.:

Welche Ergebnisse erzielte bisher die Flugzeugbauabteilung der Simmering-Graz-Pauker AG.?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Vizekanzler das Wort.

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Für zwei Prototypen mit einer Motorenleistung von zweimal 150 PS wurde von der Flugbehörde die Fluglizenzen gegeben. Eine dritte Prototyp mit zweimal 200 PS Motorleistung ist in Erprobung.

**Präsident:** Der Herr Fragesteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Mahnert:** Herr Vizekanzler! Können Sie mitteilen, wie groß der personelle und finanzielle Aufwand dieser Abteilung ist?

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Der Rechnungshof hat im Zuge seiner turnusmäßigen Überprüfungen dieses Unternehmens überprüft. Ich bin überzeugt, daß im Prüfungsbericht, der dem Nationalrat voraussichtlich im Mai dieses Jahres vorgelegt werden wird, darüber Details enthalten sein werden.

**Präsident:** Ich erteile dem Fragesteller das Wort zu einer zweiten Zusatzfrage.

**Abgeordneter Mahnert:** Herr Vizekanzler! Sind Sie der Meinung, daß der Aufwand, den wir zur Kenntnis bekommen werden, mit den von Ihnen nunmehr mitgeteilten Ergebnissen dieser Arbeit in Einklang steht?

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Nach dem Aktiengesetz ist für die Geschäftsführung eines Unternehmens der Vorstand, zur Kontrolle dieser Geschäftsführung der Aufsichtsrat berufen. Die Hauptversammlung, die nach dem Kompetenzgesetz 1959 ich zu repräsentieren habe, ist nach dem Aktiengesetz nur dann befugt, in die Geschäftsführung einzutreten.

4148

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Vizekanzler Dr. Pittermann**

greifen, wenn sie vom Vorstand ausdrücklich darum ersucht wird.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 279/M des Herrn Abgeordneten Brauneis an den Herrn Vizekanzler, betreffend Prozeß eines Aufsichtsrates der Österreichischen Stickstoffwerke:

Ist es richtig, daß ein Aufsichtsrat der Österreichischen Stickstoffwerke, Herr Siegfried Saf, gegen eine Tochtergesellschaft der Österreichischen Stickstoffwerke — nämlich gegen die Grundseer Gipswerke Ges. m. b. H. — privat prozessiert und somit die Kenntnisse interner Verhältnisse der Stickstoffwerke und ihrer Tochtergesellschaften als Prozeßgegner zum Nachteil der Stickstoffwerke ausnützen kann?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Vizekanzler das Wort.

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Tatsächlich führt das Aufsichtsratmitglied der Österreichischen Stickstoffwerke Siegfried Saf einen Prozeß um Bergrechte gegen eine Tochtergesellschaft der Österreichischen Stickstoffwerke, die Grundseer Gipswerke Ges. m. b. H.

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Brauneis das Wort zu einer Zusatzfrage.

**Abgeordneter Brauneis:** Ist es richtig, daß Herr Saf den Versuch unternimmt, die Österreichischen Stickstoffwerke beziehungsweise deren Tochtergesellschaft aus Bergwerksberechtigungen zu verdrängen, um diese in seinen Betrieb einzugliedern, und halten Sie dieses Vorgehen mit der Funktion eines Aufsichtsrates der ÖSW für vereinbar?

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Das Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Stickstoffwerke führt vor der Bergbehörde und, ich glaube, auch vor dem Verwaltungsgerichtshof Prozesse um Bergrechte, die derzeit der Tochtergesellschaft der Österreichischen Stickstoffwerke, der Grundseer Gipswerke Ges. m. b. H., zugeteilt sind. Ich persönlich bin der Auffassung, daß hier eine Interessenkollision mit den Pflichten eines Aufsichtsrates vorliegt, und weiß mich in der Beurteilung dieser Rechtslage eins mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Landeshauptmannstellvertreter Blöchl.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 295/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos an den Herrn Vizekanzler, betreffend Schadenersatzforderung gegen den ehemaligen Generaldirektor der Stickstoffwerke:

Wer hat die Höhe des als Schadenersatzforderung gegen den ehemaligen Generaldirektor der Stickstoffwerke, Hueber, eingeklagten Beitrages festgesetzt?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Vizekanzler das Wort.

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Rechtsanwalt Dr. Müller wurde vom Vorstand der Österreichischen Stickstoffwerke beauftragt, die Klage gegen den ehemaligen Generaldirektor Hueber auf Schadenersatz auszuarbeiten und einzu bringen.

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Abgeordneten das Wort zu einer Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kos:** Herr Vizekanzler! Ist Ihnen bekannt, nach welchen Gesichtspunkten die Höhe der Schadenersatzforderung ermittelt worden ist?

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Diese Beurteilung obliegt nach dem Gesetz und der Satzung einzig und allein den dazu berufenen Organen, im gegenständlichen Fall dem Vorstand.

**Präsident:** Eine weitere Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kos:** Herr Vizekanzler! Teilen Sie meine und der Öffentlichkeit Ansicht, daß es sehr wohl notwendig wäre, daß Sie sich als Vizekanzler und zuständiger Ressortchef um diese Angelegenheit kümmern?

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Ich kann Ihre Meinung nicht teilen, Herr Abgeordneter. Ich stehe auf dem Boden des Rechtsstaates und kann nur die Kompetenzen wahrnehmen, die mir das Parlament gegeben hat.

**Präsident:** Die Anfrage 274/M des Abgeordneten Dr. van Tongel wurde vor Beginn der Sitzung zurückgezogen, da diese Anfrage irrtümlich an den Herrn Innenminister statt an den Herrn Bundeskanzler gerichtet wurde.

Wir kommen daher zur Anfrage 283/M des Herrn Abgeordneten Weidinger an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Auszug aus der Heimatrolle als Unterlage für Staatsbürgerschaftsnachweise:

Warum wird von den Gemeinden als Unterlage zur Ausfolgung eines Staatsbürgerschaftsnachweises noch immer ein Auszug aus der Heimatrolle verlangt, obwohl in Österreich das sogenannte Heimatrecht im Jahre 1938 abgeschafft wurde?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Für die Ausfolgung der Staatsbürgerschaftsnachweise sind die Behörden auf die Unterlagen, die heute noch in den Heimatrollen der Heimatgemeinden vorhanden sind, angewiesen. Das ist auch durch § 2 Abs. 3 der Staatsbürgerschaftsverordnung gedeckt.

Das Innenministerium arbeitet seit einiger Zeit an einem Staatsbürgerschaftsgesetz, das diese Frage regeln wird. Zurzeit sind wir aber auf alle Unterlagen und nicht zuletzt auch

**Bundesminister Afritsch**

auf die Heimatrolle, die noch in den Gemeinden und Bezirken geführt wird, angewiesen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten das Wort.

**Abgeordneter Weidinger:** Herr Bundesminister! Sind die Gemeinden noch verpflichtet, die Heimatrolle zu führen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Eine Verpflichtung zur Weiterführung der Heimatrolle besteht nicht. Die Eintragungen werden aber weitergeführt und an die Bezirksverwaltungen weitergeleitet, die letzten Endes den Nachweis der Staatsbürgerschaft ausstellen.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 275/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Kennzeichnung der Personenkraftfahrzeuge des Bundes:

Wann werden die für eine besondere Kennzeichnung der Personenkraftfahrzeuge des Bundes erforderlichen Bestimmungen im Sinne einer bei den Budgetberatungen am 15. Dezember 1960 einstimmig gefaßten Entschließung des Nationalrates zur Verlautbarung beziehungsweise Durchführung gelangen?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Dieses Thema wurde schon einige Male in der Bundesregierung beraten. Am 17. Jänner 1961 wurde ich beauftragt, der Bundesregierung Vorschläge zu erstatten. Die Vorschläge habe ich am 24. Oktober 1961 vorgelegt; sie wurden vom Ministerrat gebilligt.

Ich habe damals vorgeschlagen, daß alle Personenkraftfahrzeuge des Bundes durch besondere Kennzeichen kenntlich gemacht werden sollen, so ähnlich, wie das bei der Stadtverwaltung in Wien bereits mit großem Erfolg durchgeführt wurde. Ich habe auch davon gesprochen, daß für verschiedene Zweige der Bundesverwaltung selbstverständlich Ausnahmen vorgesehen werden müßten, zum Beispiel für die Polizei, die Gendarmerie, die Bundesbahnen, die Postverwaltung und für die Fahrzeuge des Bundesheeres. Formell zuständig für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Es wurde in der Sitzung des Ministerrates vom 24. Oktober auch beschlossen, den Handelsminister zu ersuchen, die legislatorischen Maßnahmen für die Erledigung dieser Materie zu ergreifen.

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel das Wort zu einer Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Herr Minister! Haben Ihre Vorschläge auch das Verbot des Austausches einer so gekennzeichneten amtlichen Tafel zum Inhalt gehabt, ausgenommen selbstverständlich Polizei- und Gendarmeriefahrzeuge, die aus dienstlichen Gründen häufig eine Tarnbezeichnung haben müssen?

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Ich habe nur grundsätzliche Vorschläge gemacht, die Behandlung einiger Detailfragen ist natürlich dem Gesetzentwurf vorbehalten, den das Handelsministerium ausarbeiten wird.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine weitere Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort hiezu.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Herr Minister! Werden Sie in einer der nächsten Sitzungen des Ministerrates diese Frage betreiben, damit dieser Entwurf nun endlich vom zuständigen Bundesministerium dem Nationalrat zugeleitet wird?

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Ich habe bei einer der letzten Sitzungen den Herrn Handelsminister ersucht, auch mit dem Innenministerium Kontakt aufzunehmen, damit dieser Gesetzentwurf beschleunigt behandelt werden kann.

**Präsident:** Wir gelangen nun zur Anfrage 296/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Stellungnahme des Innenministeriums im Zusammenhang mit der Abstimmung im Hauptausschuß der Technischen Hochschule in Graz:

Auf Grund welcher Überlegungen und gesetzlicher Grundlagen sieht sich das Innenministerium veranlaßt beziehungsweise in der Lage, im Zusammenhang mit der Abstimmung über zwei Resolutionen im Hauptausschuß der Technischen Hochschule in Graz zu überprüfen, ob „gegen diesen Verein unter Umständen vorgegangen werden“ soll, wie Sie dies in Ihrer Antwort auf die nicht zur Grundfrage gehörende Zusatzfrage des Abgeordneten Strasser am 21. März 1962 im Nationalrat erklärten?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Der Herr Abgeordnete Strasser hat anlässlich der Behandlung seiner kurzen mündlichen Anfrage in der letzten Sitzung des Nationalrates am 21. März 1962 in einer Zusatzfrage darauf hingewiesen, daß im Hauptausschuß der Technischen Hochschule in Graz Resolutionsentwürfe des Wahlblockes und des Verbandes Sozialistischer Studenten von den dem Ring Freiheitlicher Studenten angehörenden Mitgliedern abgelehnt worden sind. Dieser Sach-

4150

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Bundesminister Afritsch**

verhalt war mir in großen Zügen bekannt, ich habe aber eine Überprüfung zugesagt.

Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, daß die Fraktionen des Ringes Freiheitlicher Studenten, des Wahlblockes und des Verbandes Sozialistischer Studenten am 27. Februar je einen Resolutionsentwurf zu den in den letzten Monaten von österreichischen Studenten verübten Terrorakten eingebracht hatten. In dem Entwurf des Ringes Freiheitlicher Studenten, der die absolute Mehrheit im Hauptausschuß der Technischen Hochschule in Graz besitzt, wurde zunächst erklärt, daß die extremistischen Terrorakte zum überwiegenden Teil eine Begleiterscheinung des Kampfes um die Rechte der Südtiroler seien, daß es jedoch eine Geschichtsfälschung sei, sie als antiösterreichisch oder neonazistisch zu bezeichnen. Im freiheitlichen Entwurf heißt es sodann weiter:

„Die restlichen Terrortaten sind zum größten Teil unzusammenhängende Kriminalfälle, die dem Gesetz zu überantworten sind. Die immer wiederkehrende Wendung von einem Wiederaufleben des Nazismus entpuppt sich als bequemes Mittel, unangenehme Gegner mit Hilfe des Staatsanwaltes zu beseitigen.“

Trotz des verständlichen Einspruches der Vertreter des Wahlblockes und des Verbandes Sozialistischer Studenten wurde diese Resolution zum Beschuß erhoben. Die Resolutionentwürfe der beiden anderen Fraktionen wurden, gleichfalls mit den Stimmen der Vertreter des Ringes Freiheitlicher Studenten, abgelehnt.

Wenn ich in der Beantwortung der Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Strasser erklärt habe, daß nach Überprüfung des Sachverhaltes unter Umständen gegen den Verein Ring Freiheitlicher Studenten vorgegangen werden würde, so habe ich damit nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als daß das Verhalten des genannten Vereines im Hinblick auf seine Ungesetzmäßigkeit überprüft würde und daß, falls sich hiebei ein Tatbestand ergeben hätte, der ein behördliches Einschreiten erforderlich gemacht hätte, nach den Vorschriften des Gesetzes vorgegangen worden wäre.

**Präsident:** Ich erteile das Wort zu einer Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Herr Minister! Bedeutet Ihre heutige Formulierung, Sie wären über die Vorfälle „in großen Zügen“ informiert gewesen, vor allem das eine, daß Sie die Resolution des RFS gar nicht gekannt haben, als Sie gleichzeitig von einem möglichen Vorgehen gegen den Verein sprachen, eine Resolution, die inzwischen dem Bundesminister Dr. Drimmel und Ihnen vom Rektor der

Hochschule mit dem ausdrücklichen Bemerkung übergeben wurde, daß er diese Resolution vollinhaltlich decke?

**Präsident:** Der Herr Minister hat das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Den Inhalt der Resolution habe ich damals nicht genau gekannt, aber der Sinn der Resolution ist mir bewußt gewesen, und bevor ich das Schreiben erhalten habe, das Sie zitiert haben, war ich natürlich über den Inhalt der Resolution orientiert.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine weitere Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** In den beiden Resolutionen ging es doch darum, daß die Hochschülerschaft aller Fraktionen eine Distanzierung vom Neonazismus jeglicher Art vornehme. Ist Ihrer Auffassung nach die Resolution des RFS eine zuwenig präzise und klare Distanzierung von allen Faschismen jeglicher Spielart, wie es in dieser Resolution heißt?

**Präsident:** Der Herr Minister hat das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Die Resolution verurteilt alle faschistischen Aktionen, aber einige Punkte — ich bin darauf eingegangen — enthalten doch Erklärungen, die die beiden anderen Fraktionen nicht voll befriedigt haben. Nach meiner Auffassung wäre es durchaus möglich gewesen, in dieser Sitzung eine klare, eindeutige, nicht mißzuverstehende Resolution zu beschließen.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 297/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Vorgehen eines Beamten der Staatspolizei in Villach:

Wer trägt die Verantwortung dafür, daß seitens eines Beamten der Staatspolizei Villach der Versuch unternommen wurde, zwei Schüler einer Gewerbeschule zum Zwecke einer listenmäßigen Erfassung gegenwärtiger und früherer Angehöriger von Studentenvereinigungen als Konfidenten zu gewinnen, wobei einem der beiden unter anderem das Anbot einer größeren Geldzuwendung gemacht und für den Fall von Schwierigkeiten oder allfälligen Straffolgen die Unterstützung der Staatspolizei in Aussicht gestellt wurde?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Ich bedaure, die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch gemäß § 74 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beantworten zu können. Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, Gefahren, die die öffentliche Ruhe,

**Bundesminister Afritsch**

Ordnung und Sicherheit bedrohen, auch präventiv entgegenzutreten und zu diesem Zwecke alle mit gesetzlichen Mitteln erreichbaren Informationen zu verwerten. Die Erteilung von Auskünften über die von den Sicherheitsbehörden hiebei angewandten Methoden würde die Tätigkeit dieser Behörden hemmen und deren Erfolg beeinträchtigen.

Im konkreten Fall wurde das Vorgehen der Beamten des Bundespolizeikommissariates Villach geprüft. Ein gesetz- oder vorschriftwidriges Vorgehen konnte nicht festgestellt werden.

**Präsident:** Ich erteile das Wort zu einer Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch:** Herr Minister! Sind Sie bereit, im Gegenstande trotz Ihrer Ausführungen unverzüglich eine strenge Untersuchung auf Grund einer Anzeige einzuleiten, die ich hiermit erstatte?

Die Staatspolizei Villach hat am 9., am 21. und am 27. März 1962 (*Abg. Altenburger: Das ist keine Frage!*) durch ihren Kriminalinspektor Stückler wiederholt den grob unsittlichen Versuch unternommen, zwei Schüler der Gewerbeschule als Konfidenten anzuwerben, wobei dem einen der beiden Angeworbenen Geldzuwendungen, Leistungsprämien sowie jegliche Unterstützung in verkehrspolitischen Angelegenheiten in Aussicht gestellt wurden. (*Abg. Altenburger: Das ist keine Frage! Er kann doch hier keine Anzeige erstatten! Wo kommen wir da hin!*) — *Abg. Dr. van Tongel: Das muß Ihnen sehr unangenehm sein, Herr Altenburger!* — *Abg. Altenburger: Ob unangenehm oder nicht, das können Sie woanders tun, nicht hier!*)

**Präsident (das Glockenzeichen gebend):** Ich bitte um Ruhe! Ich mache den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam — ich habe mir das jetzt angehört —, daß sein Vorgehen weit über das Recht des Fragestellers hinausgeht. Sie haben selbst die Formulierung gebraucht, Sie erstatten eine Anzeige. Das Parlament ist hiezu nicht der geeignete Platz.

Wir kommen damit zur nächsten Anfrage.

**Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch:** Herr Präsident! Ich habe das Recht zu einer zweiten Zusatzfrage!

**Präsident:** Sie wollen eine zweite Zusatzfrage stellen. Bitte.

**Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch:** Herr Minister! Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen oder beabsichtigen Sie zu treffen, damit österreichische Eltern nicht mehr befürchten müssen, daß Organe der Staatspolizei versuchen, ihre Kinder mit verschiedenen Lockmitteln als bezahlte Konfidenten

für Spitzeldienste anzuwerben? (*Zwischenrufe bei ÖVP und SPÖ. — Abg. Dr. Gredler: Ja, ja, das ist euch unangenehm! Mill-Metternich!*)

**Präsident:** Ich stelle fest, daß das ebenfalls keine Frage im Sinne der Geschäftsordnung ist.

Wir kommen zur Anfrage 298/M des Herrn Abgeordneten Mahnert an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Untersagung eines Vortrages:

Aus welchen Gründen wurde ein Vortrag des Schriftstellers Herbert Boehme im Rahmen des Deutschen Kulturwerkes in Innsbruck untersagt?

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Bezuglich des beabsichtigten Vortrages des deutschen Staatsangehörigen Herbert Boehme möchte ich mitteilen, daß der Vortrag nicht untersagt wurde. Dieser Vortrag wäre auch nicht dem Vereins- oder Versammlungsgesetz unterlegen gewesen, sondern dem Tiroler Veranstaltungsgesetz, da der Vortrag gegen Entgelt abgehalten werden sollte. Ich möchte aber ausdrücklich feststellen, daß er nicht untersagt wurde. Der Veranstalter war der Verein „Deutsches Kulturwerk europäischen Geistes, Pflegestätte Innsbruck“. Ich gebe zu, daß die Polizeidienststelle mit diesem Verein gesprochen und gesagt hat, daß es nicht erwünscht sei, daß dieser Vortrag abgehalten wird. Aber verboten wurde er nicht. Herr Herbert Boehme war uns, das heißt, der Polizei, bekannt. Er war früher SA-Gruppenführer und Lektor des Zentralverlages der NSDAP und hatte noch einige andere größere Funktionen während der NS-Zeit, sodaß wir das öffentliche Auftreten dieses Herrn als nicht erwünscht erklärt.

**Präsident:** Der Herr Fragesteller hat das Wort zu einer Zusatzfrage.

**Abgeordneter Mahnert:** Ist also demnach, Herr Minister, die Berufung der Staatspolizei Innsbruck auf eine Weisung des Innenministers in dieser Frage unzutreffend?

**Präsident:** Der Herr Minister hat das Wort.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Selbstverständlich hat die Sicherheitsdirektion von Tirol mit dem Innenministerium Rücksprache gepflogen, und es bestand Einverständnis mit dem Innenministerium, daß man dem Verein nahelegen soll, daß Herr Boehme diesen Vortrag nicht hält.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 307/M des Herrn Abgeordneten Kindl an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Radarmeßgeräte auf den Bundesstraßen:

Welche Erfahrungen liegen bezüglich der auf den Bundesstraßen eingesetzten Radarmeßgeräte vor?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** In den Bundesländern Steiermark, Niederösterreich und Oberösterreich wurden derartige Radarmeßgeräte versuchsweise eingesetzt. Es konnte festgestellt werden, daß die Versuche einen sehr günstigen Verlauf genommen haben. Eine weitere Einführung solcher Radarmeßgeräte würde sicherlich die Verkehrsdisziplin und auch die Verkehrssicherheit erhöhen. Es wurde bei allen diesen Versuchen festgestellt, daß der Fahrer in keiner Weise benachteiligt wurde. Feststellen möchte ich auch, daß diese Radarmeßgeräte sehr teuer sind. Sie kosten pro Stück etwa 150.000 S. Es sind sehr gute Geräte, die uns den Verkehrsdienst erleichtern würden. Wir können natürlich nur nach und nach, Herr Bundesminister für Finanzen, solche Radarmeßgeräte anschaffen.

**Präsident:** Ich erteile das Wort zu einer Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Minister! Ihre Ausführungen widersprechen vollkommen einigen Darstellungen in den Zeitungen. Herr Minister! Sind Sie deswegen bereit, Anweisung zu geben, daß die Radarmeßgeräte nicht so eingesetzt werden, wie es das sozialistische „Linzer Tagblatt“ behauptet, daß sie nämlich lediglich als Geldeinnahmequelle für die Bezirkshauptmannschaften dienen? (*Ruf bei der FPÖ: Jawohl, sehr richtig!*)

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Bundesminister das Wort.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Ich möchte nicht zu den Zeitungsmeldungen Stellung nehmen, sondern nur versichern, daß der Einsatz dieser Radarmeßgeräte für den Verkehrsdienst günstig ist, und wenn wir in der Lage sind, werden wir, wie ich schon früher gesagt habe, die Anzahl der Radarmeßgeräte vermehren.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine weitere Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter **Kindl:** Sind Sie also, Herr Minister, der Meinung, daß die Radarmeßgeräte der Vernunft und der Fairneß entsprechend eingesetzt werden?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Bundesminister das Wort.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Ich glaube, das ist eine Selbstverständlichkeit. Der Fahrer soll, das habe ich schon vorher gesagt, in keiner Weise benachteiligt werden, sondern es soll ein objektives Überprüfungsverfahren der Geschwindigkeit gewährleistet sein.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 284/M des Herrn Abgeordneten Glaser an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend Verleihung von Auszeichnungen an Justizwachebeamte:

Welche Gründe sind dafür maßgebend, daß an Justizwachebeamte Auszeichnungen für Verdienste um die Republik Österreich durchwegs erst nach ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand verliehen werden?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für Justiz **Dr. Broda:** Herr Abgeordneter! Es ist zutreffend, daß im Bereich der Justiz die Übung besteht, Ehrenzeichen für Justizwachebeamte erst aus Anlaß des Übertrittes in den dauernden Ruhestand zu beantragen. Diese Übung, die ich von meinen Herren Amtsvorgängern übernommen habe und einhalte, ermöglicht es, daß in Sonderfällen besonderen Einsatzen, insbesondere bei Einsätzen unter Lebensgefahr, Anträge auf Erwirkung von Ehrenzeichen, die sich dann besonders hervorheben, gestellt werden können. Das geschieht auch.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter **Glaser:** Herr Minister! Gilt diese Ihre Ansicht auch hinsichtlich der Richter? Denn auch dort werden ja Auszeichnungen meist nur dann verliehen, wenn Richter in den Ruhestand versetzt werden.

**Präsident:** Der Herr Bundesminister hat das Wort.

Bundesminister für Justiz **Dr. Broda:** Grundsätzlich ja, Herr Abgeordneter, und ich darf noch hinzufügen, daß diese Übung nach den Feststellungen, die ich in den zwei Jahren meiner bisherigen Amtstätigkeit treffen konnte, durchaus in Übereinstimmung mit den Ansichten der Richterschaft steht.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 260/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek an den Herrn Bundesminister für Unterricht, betreffend das Bundesrealgymnasium in Gmünd:

Zu welchem Zeitpunkt kann Ihrer Meinung nach mit dem Beginn des Baues des Bundesrealgymnasiums in der Grenzstadt Gmünd im niederösterreichischen Waldviertel gerechnet werden?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Bundesminister das Wort.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Drimmel:** In den Reihungsvorschlägen des Landesschulrates für Niederösterreich ist dieser Neubau bisher an fünfter Stelle gereiht gewesen. Am 9. April wird im Bundesministerium für Unterricht eine Besprechung der ökonomisch-administrativen Referenten der Landesschul-

**Bundesminister Dr. Drimmel**

behörden zwecks Festsetzung der Rangordnung für die Schulneubauten dieses Jahres stattfinden und bei diesem Anlaß wird die endgültige Reihung erfolgen.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 280/M des Herrn Abgeordneten Konir an den Herrn Bundesminister für Unterricht, betreffend das Schulgebäude am Henriettenplatz in Wien:

Zu welchem Zeitpunkt kann Ihrer Meinung nach mit einer Reparatur des Schulgebäudes am Henriettenplatz, in dem nicht nur eine Mittelschule, sondern auch eine Arbeiterschule untergebracht ist und das sich in einem katastrophalen Zustand befindet, begonnen werden?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Die Notwendigkeit dieses Neubaues ist von der Unterrichtsverwaltung anerkannt. Wir haben uns in den letzten Monaten bemüht, im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Grundstücksbeschaffung und das Raum- und Funktionsprogramm fertigzustellen. Das Raum- und Funktionsprogramm ist nunmehr fertiggestellt, und wir könnten im Verlaufe dieses Jahres in die Planungsarbeiten eintreten. Da die Planungsarbeiten einen verhältnismäßig geringen Budgetbetrag in Anspruch nehmen, würden wir damit in das erste Stadium der effektiven Ausführung treten.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 281/M des Herrn Abgeordneten Czettel an den Herrn Bundesminister für Unterricht. Der Herr Abgeordnete ist nicht anwesend, damit entfällt die Beantwortung der Anfrage. Ich danke dem Herrn Minister.

Wir kommen nunmehr zur Anfrage 277/M des Herrn Abgeordneten Kindl an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Kriegssachschädenanträge:

Wie viele Anträge betreffend Kriegssachschäden sind eingelaufen und wie viele und bis zu welchen Jahrgängen sind diese einer Erledigung zugeführt worden?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Bundesminister für Finanzen das Wort.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Man muß zwischen den Anträgen und den Schadensfällen von vornherein unterscheiden, weil ein Antrag einen Hausratsschadensfall, einen Gewerbeschadensfall oder einen Landwirtschaftsschadensfall mit einschließen kann.

Auf die Anfrage bezüglich der Zahl der angefallenen Schadensfälle kann ich sagen, daß bisher ungefähr 300.000 Schadensfälle eingelaufen sind. Von diesen waren bis 31. 12. 1961 bereits 200.000 erledigt, sodaß

noch 100.000 Fälle — immer rund gesprochen — offen sind. Dazu kommt aber noch eine Anzahl von Härtefällen, die nach dem § 11 des Kriegs- und Verfolgungssachschäden gesetzes durch die Bundesentschädigungskommission zu erledigen ist. Dort sind bisher 12.700 Anträge eingelangt; von diesen sind 4100 bisher erledigt, 8600 stehen noch zur Erledigung durch die Bundesentschädigungskommission offen.

Im Laufe der nächsten Zeit werden aber von den Finanzlandesdirektionen noch weitere 11.000 Härtefälle an die Entschädigungskommission gelangen, die von den 40 Senaten, die bei den Oberlandesgerichtssprengeln tätig sind, zu erledigen sein werden.

**Präsident:** Ich erteile das Wort zu einer Zusatzfrage.

**Abgeordneter Kindl:** Herr Minister! Ist es Ihnen möglich, ungefähr den Zeitraum anzugeben, der nötig ist, um die Kriegssachschäden einer endgültigen Erledigung zu führen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister!

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Das läßt sich ungefähr abschätzen. Da wir bisher zwei Drittel der allgemeinen Schadensfälle und ungefähr ein Drittel der Härtefälle erledigt haben, so ist wohl anzunehmen, daß in ein bis drei Jahren — ich muß mich vorsichtig ausdrücken — alle Kriegs- und Verfolgungssachschädenfälle erledigt sein werden.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 289/M des Herrn Abgeordneten Mitterer an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Umsatzsteuer für Bergbaubetriebe:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, mitzuteilen, ob im Zusammenhang mit dem Moratorium, das dem Kohlenbergbau sowie dem Buntmetallbergbau hinsichtlich der ERP-Kredite gewährt wurde, auch eine Stundung der Umsatzsteuer erfolgt ist?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Herr Abgeordneter! Es ist richtig, daß auf Grund einer Empfehlung des Ministerrates vom Mai 1961 für etwa sieben Kohlen- und Buntmetallbergbaue eine Stundung der Umsatzsteuer empfohlen wurde, die dann allerdings nicht hundertprozentig, sondern nur für bestimmte Betriebe und nur für etwa ein Drittel, die Hälfte oder für zwei Drittel der angefallenen Umsatzsteuer ausgesprochen worden ist.

**Präsident:** Ich erteile das Wort zu einer Zusatzfrage.

**Abgeordneter Mitterer:** Herr Bundesminister! Wird in gleichgelagerten Fällen bei anderen Betrieben der Privatwirtschaft ebenso vor- gegangen, das heißt, werden auch dort Um- satzsteuerstundungen gegeben?

**Präsident:** Der Herr Minister hat das Wort.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Ja.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 300/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Festsetzung eines Grundpreises in Wels:

Welche Überlegungen haben dazu geführt, daß anläßlich eines Grundverkaufes aus Bundesvermögen für das neu zu errichtende Bundesrealgymnasium in Wels an die Stadtgemeinde Wels der Quadratmeterpreis mit 200 S festgesetzt worden ist, wo doch bekannt war, daß Gründe aus privater Hand aus demselben Anlaß um 130 S verkauft worden sind?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister!

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Im Zuge des Grunderwerbes für den Neubau eines Bundesrealgymnasiums in Wels mußte von zwei Privaten Grund in Anspruch genommen werden. Diese beiden Grundeigentümer waren nur unter der Bedingung bereit, ihre Grundstücke zur Verfügung zu stellen, daß ihnen Ersatzgrundstücke beschafft werden, und zwar haben sie je ein ganz bestimmtes Grundstück aus dem öffentlichen Gut, das von den Österreichischen Bundesbahnen verwaltet wird, dabei ins Auge gefaßt. Die Verhandlungen haben ergeben, daß ein Quadratmeterpreis zwischen 160 und 240 S — solche Beträge werden derzeit in Wels für ein baureifes, aufgeschlossenes Gelände bezahlt — verlangt wurde. Man hat sich dann auf 200 S pro Quadratmeter geeinigt. Von einem Grundpreis von 130 S pro Quadratmeter im Zusammenhang mit diesem Grunderwerb ist dem Bundesministerium für Finanzen nichts bekannt geworden.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kos:** Herr Minister! Sind Sie im Zusammenhang mit dieser Frage bereit, über Ihre jetzige Stellungnahme hinaus der Stadt Wels darüber eine amtliche Stellungnahme zukommen zu lassen?

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Gerne.

**Präsident:** Ich danke dem Herrn Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 251/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Abordnung von Beamten der Arbeitsämter zu der Finanzverwaltung:

Ist es richtig, daß in der letzten Zeit ältere pragmatisierte Beamte, die vor der Pensionierung stehen, aus den Arbeitsämtern zur Finanzverwaltung abgeordnet wurden?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

**Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch:** Hohes Haus! Über Ersuchen des Herrn Finanzministers wurden 14 pragmatisierte Beamte aus dem Bereich der Landesarbeitsämter Wien, Niederösterreich, Kärnten und Steiermark den Finanzlandesdirektionen zur vorübergehenden Dienstleistung zugeteilt. Der jüngste dieser Beamten ist 34, der älteste 59 Jahre alt. Die Pensionierung erfolgt normalerweise erst mit 31. Dezember des Jahres, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet. Überdies ist in keinem Fall bekannt, daß einer dieser Bediensteten zum Beispiel aus Gesundheitsrücksichten für eine vorzeitige Pensionierung in Betracht käme. Es trifft daher nicht zu, daß vor der Pensionierung stehende pragmatisierte Beamte aus den Arbeitsämtern zur Finanzverwaltung abgeordnet wurden. Ich möchte nochmals unterstreichen, daß es sich hier um eine rein vorübergehende Maßnahme handelt.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kummer:** Befinden sich unter diesen abgeordneten Beamten auch weibliche Bedienstete?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister!

**Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch:** Das kann ich im Moment nicht sagen. Ich glaube nicht, aber es ist möglich. Ich bin bereit, diese Frage schriftlich zu beantworten. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde ich daran nichts finden.

**Präsident:** Eine weitere Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kummer:** Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß von der zuständigen Gewerkschaft Schritte gegen diese Maßnahmen unternommen worden sind?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister!

**Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch:** Es wurde in dieser Frage im Einvernehmen mit der Personalvertretung vor- gegangen. Ich habe davon gehört, daß nachträglich in letzter Zeit von der Gewerkschaft Bedenken geäußert wurden, aber es wurden von mir aus alle Verhandlungen im Einvernehmen geführt. Ich kann daher nicht verstehen, daß man nachträglich Bedenken hat und erklärt, man hätte mit dieser oder mit jener Stelle verhandeln müssen. Letzten Endes gibt es den Personalausschuß und die Gewerkschaft.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 268/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Ermittlung des Einkom- mens aus selbständiger Erwerbstätigkeit in

**Präsident**

Zusammenhang mit Ruhensvorschriften des ASVG.:

In welcher Weise soll nach Auffassung des Ministeriums für soziale Verwaltung das nachgewiesene Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zwecks Anwendung der erweiterten Ruhensvorschriften des ASVG. ermittelt werden, da dieses einkommensteuerpflichtige Einkommen erst über ein Jahr später — nach erlangter Rechtskraft des Steuerbescheides — festgestellt wird?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Die Ermittlung des nachgewiesenen Einkommens erfolgt derzeit auf Grund der Angaben der Pensionisten. Die Pensionsversicherung der Angestellten hat beispielsweise schon im Dezember 1961 entsprechende Fragebogen ausgesendet. Daß die Erfassung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit problematisch sein würde, war schon bei den Beratungen der 9. Novelle hinreichend bekannt und wurde auch eingehend erörtert. Trotzdem hat man sich zu der Neufassung entschlossen, um den § 94 verfassungsrechtlich zu untermauern. Schon damals hat aber die Absicht bestanden, die Beratungen möglichst bald fortzusetzen, um nach Möglichkeit eine einfachere Lösung zu finden. Wie auch Ihnen bekannt sein dürfte, sehr verehrter Herr Abgeordneter, sind die Beratungen inzwischen wiederaufgenommen worden. Bis zu einer allfälligen Änderung der Rechtslage werden die Angaben der Betroffenen selbst für die Prüfung entscheidend sein, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß ein Ruhen der Pension einzutreten hat.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Auf welcher Ermächtigung durch den Gesetzestext beruht die jetzige Praxis, es dem Pensionsbezieher selbst zu überlassen, die Höhe des Einkommens, das aus selbständiger Arbeit erzielt wird, anzugeben, wo doch das Gesetz wie jedes andere versucht, objektive Normen einer Regelung festzulegen und nicht persönliche Angaben mit mehr oder weniger großem Vertrauen zur Grundlage des Verfahrens zu machen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister!

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Es gibt ja keine andere Möglichkeit als den Steuerbogen, und dieser steht den Instituten nicht zur Verfügung. Daher muß sich das Institut an den einzelnen wenden und ihn befragen.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Hat sich das Ministerium in Zusammenarbeit mit dem

Expertenkomitee, das den neuen § 94 ausgearbeitet hat, nicht schon vor der Abfassung des Gesetzes auch über die Durchführung und die Durchführbarkeit definitive Gedanken gemacht?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister!

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Ich habe schon erklärt, daß allen Beteiligten restlos bekannt war, daß es sich um eine problematische Angelegenheit handelt, weil doch bekanntlich die Veranlagung beziehungsweise das Steuerbekenntnis oft ein Jahr später vorgelegt wird und daher auch die Steuerbescheide entsprechend später ergehen. Ich sage nochmals: Das Problem ist bekannt, es haben sich alle Beteiligten damit befaßt. Momentan gibt es keine andere Lösung, und momentan sehen wir keine andere Lösung. Wenn der Herr Abgeordnete eine bessere Lösung weiß, so wäre ich sehr dankbar dafür. (*Abg. Dr. Kandutsch: Den § 94 streichen!*)

**Präsident:** Keine Diskussion!

Wir gelangen zur Anfrage 252/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Verleihung der Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“:

Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, bekanntzugeben, an wieviel freipraktizierende Ärzte und an Ärzte in der Sozialversicherung der Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ in den letzten Jahren verliehen wurde?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Ich möchte vor allem feststellen, daß die Beantwortung der Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler sehr schwierig ist, weil ich den Unterschied nicht sehe, den er sieht. Bekanntlich haben die meisten freipraktizierenden Ärzte eine Kassenpraxis, und die mit einem Dienstvertrag bei einem Sozialversicherungsträger angestellten Ärzte haben in der Regel auch eine eigene Praxis. Ich kann daher den Unterschied nicht feststellen. Ich kann nur sagen, daß dieser Unterschied bei der Beurteilung der Frage, ob ein Titel verliehen werden soll, niemals eine Rolle gespielt hat beziehungsweise spielen konnte. Ich bin aber gerne bereit, eine Erhebung durchführen zu lassen, wenn der Herr Abgeordnete in der Lage und bereit ist, mir die unterscheidenden Merkmale zu nennen und mir auch zu sagen, welchen praktischen Zweck das hätte.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 276/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel an den Herrn Bundesminister für soziale Ver-

4156

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Präsident**

waltung, betreffend Vereinfachung der Abzüge bei der Lohnverrechnung:

Sind Sie bereit, dem Nationalrat mitzuteilen, wieweit die Vorbereitungen für eine Vereinfachung der Abzüge bei der Lohnverrechnung im Sinne einer vom Nationalrat am 4. Dezember 1959 einstimmig gefaßten Entschließung gediehen sind?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung

**Proksch:** Ich möchte dazu vor allem feststellen, daß die Vereinfachung der Lohnverrechnung eine Angelegenheit ist, in der das Bundesministerium für Finanzen federführend ist. Wie bereits der Herr Bundesminister für Finanzen in der Beantwortung der kurzen mündlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Kulhanek am 24. Jänner ausgeführt hat, finden seit Monaten mit den beteiligten Stellen Beratungen über die Vereinfachung der Lohnverrechnung statt. Über ein Ergebnis dieser Beratungen läßt sich zurzeit noch nichts sagen, da sie, wie schon gesagt, noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Abgeordneten das Wort zu einer Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Zweifelsohne ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung an dem Problem sachlich interessiert. Die Entschließung des Nationalrates wurde am 4. Dezember 1959 gefaßt. 1960 wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu diesem Gegenstand eine ausreichende Antwort gegeben. Ich frage Sie, Herr Minister, ob Sie die Auffassung teilen, daß es nun immerhin an der Zeit ist, daß in dieser Sache auch von der Wirtschaft stark gefordert wird, endlich etwas geschieht.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister!

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Ich kann darauf nur sagen, daß ich als Gewerkschafter das Problem kenne. Aber dieses Problem ist sehr schwierig zu lösen, sonst wäre es ja schon längst gelöst. Die Schwierigkeit liegt meiner Ansicht nach darin, daß es verschiedene Lohnanteile gibt, die unterschiedlich zu versteuern beziehungsweise lohnsteuerfrei sind. Jeder, der mit der Lohnverrechnung zu tun hat, weiß, daß gerade das große Schwierigkeiten bereitet.

Ich kann nur nochmals sagen: In der Frage selbst ist das Finanzministerium federführend, weil sich meines Erachtens bei den Sozialversicherungsbeiträgen keine Vereinfachung der Verrechnung ergeben wird. Die Vereinfachung ist nur auf dem Gebiet möglich, das mit der Lohnsteuer zusammenhängt.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 253/M des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Gruber an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Versagung einer Arbeitsbewilligung:

Welche Gründe waren für das Bundesministerium für soziale Verwaltung maßgebend, dem italienischen Dirigenten Giuseppe Patané die Arbeitsbewilligung für das Linzer Landestheater zu versagen?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung

**Proksch:** Als das Verlangen an die Arbeitsverwaltung beziehungsweise an das Ministerium gestellt wurde, wurden auch die Sozialpartner befragt. Der Gewerkschaftsbund beziehungsweise die zuständige Gewerkschaft stellte fest, daß entsprechende arbeitslose Kräfte in Österreich vorhanden seien. Diese Kräfte wurden der Landestheaterverwaltung auch bekanntgegeben. Die Theaterverwaltung hat es aber abgelehnt, darauf einzugehen. Die Arbeitsverwaltung hat demnach die Beschäftigungsbewilligung versagt.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Josef Gruber: Ist der Herr Minister der Meinung, daß man bei Künstlern dieselbe Vorgangsweise wie bei den übrigen fremdländischen Arbeitskräften anwenden kann?

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Im großen und ganzen bin ich dieser Meinung. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Ich bitte mich aussprechen zu lassen. Es gibt sicherlich Spezialisten, bei denen man nicht dieser Meinung sein kann. Aber ich glaube, daß wir auch bei den Künstlern dabei bleiben sollen: Kauft österreichische Waren! (*Neuerliche Heiterkeit bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Josef Gruber: Ist dem Herrn Minister bekannt, daß der Dirigent Patané eine Einladung von der Staatsoper erhalten hat, eine Oper zu dirigieren, aber aus Zeitmangel dieser Einladung nicht Folge leisten konnte? Ist dem Herrn Minister vielleicht bekannt, ob die von seinem Ministerium genannten anderen Künstler auch von der Staatsoper herangezogen worden sind?

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Das ist mir nicht bekannt. (*Abg. Machunze: „Kauft österreichische Waren!“ — Heiterkeit bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 299/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Honorarkonflikt zwischen Ärzteschaft und Wiener Gebietskrankenkasse:

Haben Sie die Absicht, in den Honorarkonflikt zwischen Ärzteschaft und der Wiener Gebietskrankenkasse vermittelnd einzutreten, damit ab 18. April kein vertragsloser Zustand eintritt und der angedrohte Ärztestreik im Interesse der Kranken unterbleibt?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Ärzten werden durch privatrechtliche Verträge geregelt. Ich kann daher weder den Abschluß noch die Gestaltung dieser Verträge beeinflussen.

Darüber hinaus sind derzeit, wie mir berichtet wird, noch immer Verhandlungen im Gange. Von mir kann aber auch nicht die Initiative dazu ausgehen, eine Vermittlung in dieser Sache durchzuführen. Ich beabsichtige daher nicht, in den Konflikt einzutreten.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Ist es trotz Ihrer Darstellung der rechtlichen Situation möglich, daß das Sozialministerium von sich aus die sehr divergierenden Angaben der beiden Streitteile objektiv überprüft, um der Bevölkerung ein Bild davon zu geben, welche der beiden Angaben, die ja Unruhe in die Öffentlichkeit tragen — etwa die Angaben über das Ausmaß der Honorarforderung und so weiter —, wirklich stimmt?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Ich glaube nicht, daß dem Sozialministerium eine solche Aufgabe zukommt.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 285/M des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Gruber an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Subventionen an Jugendorganisationen:

Welche Subventionen und in welcher Höhe stellt das Sozialministerium den Jugendorganisationen außerhalb des Bundesjugendplanes zur Verfügung?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Im Rahmen des Bundesjugendplanes werden im Jahre 1962 die Jugendorganisationen auf Grund der Vorschläge des Österreichischen Bundesjugendringes und des Österreichischen Jugendherbergssringes sowie der zu diesen Dachorganisationen gehörenden Jugendverbände erstmals durch die Bundesministerien für Unterricht und soziale Verwaltung gefördert werden. Die Beträge,

die im Budget vorgesehen sind, werden ausgeschüttet und für Unternehmen beziehungsweise Aufgaben, an deren Erfüllung die Öffentlichkeit besonders interessiert ist, verwendet werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird auch weiterhin aus den für sonstige Maßnahmen der Fürsorge zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln wertvolle Sozialarbeit privater Organisationen und dabei auch Jugendorganisationen fördern. Wie umfangreich diese Förderungsmaßnahmen sein werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden, weil immerhin noch eine gewisse Zeit vergehen wird, bis alle Ansuchen eingelangt sein werden. Außerdem werden verschiedentlich jedes Jahr laufende oder auch fallweise Subventionen gegeben.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. Josef Gruber: Herr Minister! Werden an dieser Subventionierung auch Jugendorganisationen beteiligt; die außerhalb des Bundesjugendringes stehen, oder nur solche, die im Bundesjugendring zusammengefaßt sind?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Soviel mir bekannt ist, werden an dieser Subventionierung nur solche Jugendorganisationen beteiligt, die innerhalb des Bundesjugendringes stehen.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 286/M des Herrn Abgeordneten Dr. Prader an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Bewilligung zur Eigentumsübertragung durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds:

Warum wird vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds die Bewilligung zur Eigentumsübertragung nicht wie beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bereits vor Abstattung des gewährten Darlehensbetrages bewilligt?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Auch beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gibt es eine Eigentumsübertragung, jedoch nur bei Kleinbauten, das heißt bei Gebäuden, in denen bis zu drei Wohnungen vereinigt sind, vorausgesetzt, daß ein Fünftel der Förderungsbeträge zurückgezahlt ist. Dann kann auch hier die Übertragung stattfinden, aber, wie gesagt, nach dem Gesetz nur im Rahmen von Kleinhausbauten, also bei Gebäuden bis zu drei Wohnungen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen.

Abgeordneter Dr. Prader: Herr Minister! Bei Häusern, deren Errichtung aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds finanziert wird, hat die sofortige Eigentumsübertragung keine Schwierigkeiten gemacht. Sind Sie der Meinung, daß die sofortige Eigentumsübertragung bei Häusern, die aus Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gebaut werden, Schwierigkeiten bereiten würde? (Abg. Uhlir: Aber wir sind der Meinung! — Abg. Dr. Hofeneder: Moment! Vielleicht ist der Herr Minister anderer Meinung!)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Die Frage der sofortigen Übertragung von Wohnungen ins Eigentum ist letzten Endes eine Frage der Sicherheit, ob auch die noch ausstehenden Beträge hereinkommen werden. Wir studieren diese Frage. Ich sehe gar kein Hindernis, auch bei anderen Bauten eine solche Übertragung durchzuführen, aber unter der Bedingung, daß es dabei zu keinen Mißbräuchen kommen kann. Natürlich muß auch die Sicherheit bestehen, daß die Beträge aller Wahrscheinlichkeit nach auch dann einlangen, wenn die Wohnung ins Wohnungseigentum übertragen wurde.

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Abgeordneten das Wort zu einer zweiten Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Prader: Herr Minister! Wie ich erwähnt habe, sind beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds keine Schwierigkeiten eingetreten. Sind Sie bereit, nunmehr auch bezüglich des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds anzurufen, daß die Eigentumsübertragung auch vor der Rückzahlung eines Fünftels des Darlehensbetrages erfolgen kann?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Dazu bin ich nicht bereit. Ich bin aber bereit — ich sage das nochmals —, die Ergebnisse des Studiums dieser Frage, welches eben im Gange ist, zu berücksichtigen. Da außerdem Wohnbauverhandlungen zwischen den beiden Parteien stattfinden, wird auch dieses Problem Gegenstand der Beratungen sein.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 287/M der Frau Abgeordneten Lola Solar an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend den Stand der Arbeiten am Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes:

Wie weit ist die Bearbeitung des Strahlenschutzgesetzes vorangeschritten und welche

Hindernisse liegen vor, den Entwurf dieses Gesetzes dem Parlament vorzulegen, beziehungsweise wird es möglich sein, in Anbetracht der immer wieder durchgeföhrten Kernwaffenversuche der beiden Weltmächte noch in dieser Gesetzgebungsperiode zum Schutze der Bevölkerung das Strahlenschutzgesetz der notwendigen Beschußfassung zuzuführen?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Dazu kann ich nur sagen, daß bis jetzt mit fast allen beteiligten Ministerien ein Einvernehmen erzielt wurde. Einige Fragen sind noch mit dem Landwirtschaftsministerium zu klären, dies wird aber wahrscheinlich auch bald in Ordnung gebracht. Lediglich mit dem Handelsministerium konnte kein Akkord gefunden werden, weil das Handelsministerium entgegen dem Spruch des Verfassungsgerichtshofes, daß der Strahlenschutz Angelegenheit der Volksgesundheit sei, auf dem Standpunkt steht, daß es um eine Angelegenheit des Handelsministeriums gehe, da es sich auch um Betriebe handle, in denen für den Strahlenschutz natürlich auch vorgesorgt werden müsse. Das ist also der entscheidende Grund dafür, daß der Gesetzentwurf bisher nicht vorgelegt werden konnte. Ich habe infolge dieses Widerstandes auch nicht die Möglichkeit, zu sagen, wann ich den Gesetzentwurf vorlegen kann.

**Präsident:** Die Frau Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Lola Solar: Ich möchte den Herrn Minister fragen, ob er bereit wäre, Kundmachungen über Maßnahmen zum Schutze unserer Bevölkerung auszugeben, falls dieses Gesetz nicht in dieser Gesetzgebungsperiode beschlossen werden sollte. (Abg. Doktor Misch: Ohne Gesetz?)

**Präsident:** Bitte, Herr Minister!

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich glaube, ich habe schon bei der letzten Anfrage der Frau Abgeordneten Solar gesagt, daß der Zivilschutz Angelegenheit des Innenministeriums ist und daß ich nicht in fremde Belange eingreifen kann.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 288/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Kosten der 8. Novelle zum ASVG.:

Kann der Herr Sozialminister bereits Auskunft geben über die Kosten der Durchführung der 8. Novelle zum ASVG.?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Minister das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Nach den vorläufigen Erfolgsrechnungen hatten die fünf Pensionsversicherungs träger im Jahre 1961 einen Aufwand von 7,3 Milliarden Schilling. In diesem Aufwand sind auch folgende Leistungen aus der 8. Novelle enthalten:

die erste Etappe der Rentenreform,  
 die halbe 14. Pension,  
 die Aufhebung der Ruhensbestimmungen der §§ 91 bis 93 und die Milderung der Ruhensbestimmungen nach § 94,  
 die Erhöhung des Mindestbetrages für den Kinderzuschuß von 32 auf 50 S,  
 die Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer sowie  
 die Eröffnung des Anspruches auf Witwenpension für Witwen, deren Ehegatten vor dem 1. Jänner 1939 gestorben sind.

Ohne 8. Novelle hätte der Pensionsaufwand schätzungsweise 6,1 Milliarden Schilling betragen. Der Mehraufwand von 1,2 Milliarden Schilling ist durch die Mehreinnahmen auf Grund der mit 1. Jänner 1961 wirksam gewordenen Beitragserhöhung um 1 v. H., der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage auf 4800 S und einer natürlichen Einnahmensteigerung infolge der Zunahme der Zahl der Versicherten und des Steigens der Beitragsgrundlagen sowie durch einen erhöhten Beitrag des Bundes gedeckt worden.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. Kummer: Herr Minister! Wann, glauben Sie, wird die Durchrechnung beendet sein, sodaß man die endgültigen Zahlen erfahren kann?

**Präsident:** Der Herr Minister hat das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung  
**Proksch:** Ich bin leider nicht in der Lage, ein Datum zu sagen. Aber wir alle sind sehr daran interessiert, diese Zahlen möglichst bald zu erfahren; das ist ja selbstverständlich. Es wurden auch alle Institute immer wieder aufgefordert, uns möglichst umgehend die Ergebnisse vorzulegen. Es ist aber bis jetzt doch eine allzu kurze Frist verstrichen, als daß alles vorliegen könnte.

**Präsident:** Ich danke dem Herrn Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Den eingelangten Antrag 176/A der Abgeordneten Dr. Broda und Genossen, betreffend ein Strafrechtsänderungsgesetz 1962, weise ich dem Justizausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Der Antrag 177/A der Abgeordneten Wilhelmine Moik und Genossen, betreffend eine Novellierung des Gebührengesetzes 1957, wurde von den Antragstellern zurückgezogen.

Seit der letzten Haussitzung sind drei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:**

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.  
 Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 29. März 1962, Zl. 2836, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Eduard Hartmann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehe ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

**Präsident:** Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“ (624 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird (629 der Beilagen);

Bundesgesetz gegen Schädigungen der inländischen Wirtschaft durch Einfuhr von Waren zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preisen (Antidumpinggesetz) (630 der Beilagen).

Die Bundesregierung legt weiter den fünften Bericht über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas für die Zeit vom 15. September 1961 bis zum 15. März 1962 vor.

*Es werden zugewiesen:*

*624 dem Finanz- und Budgetausschuß;*

*629 dem Justizausschuß;*

*630 dem Handelsausschuß;*

*der fünfte Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas dem Ausschuß für wirtschaftliche Integration.*

**Präsident:** Es ist mir der Vorschlag zugekommen, über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung jeweils die Debatte unter einem

4160

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Präsident**

abzuführen: über die Punkte 7, 8 und 9 — es sind dies die Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959, die Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957 sowie die Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes —, weiters über die Punkte 12 und 13, welche die Preisregelungsgesetznovelle 1962 beziehungsweise die Preistreibereigesetznovelle 1962 betreffen.

Falls diese beiden Vorschläge angenommen werden, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird über die jeweils zusammengezogenen Punkte die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die beiden Vorschläge sind somit angenommen.

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (587 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) (625 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Finanz- und Ausgleichsvertrag.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Hetzenauer:** Hohes Haus! Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung des Vermögensvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in einer Entschließung der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben, daß auch die in diesem Vertrag nicht behandelten, noch offenen Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen und Ansprüche im Zusammenhang mit der deutschen Kriegsfolgengesetzgebung, rasch einer positiven Erledigung zugeführt werden. Die österreichische Bundesregierung wurde damals aufgefordert, sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Verhandlungen über diese Ansprüche so bald als möglich aufgenommen und zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden.

Der vorliegende Finanz- und Ausgleichsvertrag ist das Ergebnis jahrelanger Bemühungen und Verhandlungen. Mit diesem Vertragswerk soll nach dem Wunsche Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland

eine Bereinigung der noch offenen finanziellen Fragen, die mit der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in Zusammenhang stehen, erfolgen.

Die Regierungsvorlage gliedert sich in sechs Teile, 27 Artikel, ein Schlußprotokoll, zwei Anlagen und in fünf Notenwechsel. Ich darf die wichtigsten Bestimmungen herausheben und mich im übrigen auf die ausführlichen Erläuterungen beziehen.

Der Teil I des sogenannten Bad Kreuznacher Vertrages enthält Bestimmungen über den Personenkreis und Umfang der Entschädigungsaktion für Vertriebene und Umsiedler, zu deren finanziellen Aufwand die Bundesrepublik Deutschland einen Betrag von 125 Millionen Deutsche Mark leistet. Ferner gewährt die Bundesrepublik Deutschland ein zinsenfreies Darlehen in Höhe von 13 Millionen Deutsche Mark zur Räumung von in Österreich befindlichen Wohnlagern deutscher Staatsangehöriger.

Weitere Bestimmungen betreffen die Gleichstellung der die Stichtagsvoraussetzungen erfüllenden österreichischen Staatsbürger im deutschen Lastenausgleich und die Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und im Besatzungsschädengesetz.

Die für die Entschädigungsaktion vorgesehnen Leistungen erhalten Vertriebene und Umsiedler, die österreichische Staatsbürger oder deutsche Staatsbürger oder deutsche Volkszugehörige — insbesondere mit ungeklärter Staatsangehörigkeit — sind und die am 1. Jänner 1960 in Österreich einen ständigen Aufenthalt hatten oder nach dem 1. Jänner 1960 im Wege der Familienzusammenführung oder als Heimkehrer nach Österreich gekommen sind oder kommen und hier im Zeitpunkt der Antragstellung einen ständigen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten hatten, oder vor dem 1. Jänner 1960 nach mindestens sechs Monaten Aufenthalt in Österreich aus Österreich in die Bundesrepublik Deutschland abgewandert sind und dort am 1. Jänner 1960 einen ständigen Aufenthalt hatten. Ist die betreffende Person in Österreich oder in der Bundesrepublik gestorben, so erhalten der überlebende Ehegatte sowie die Kinder und Enkel des Verstorbenen die im Vertrag vorgesehenen Leistungen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die in der Öffentlichkeit geäußerte Meinung, Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler könnten nur Schäden an Ersatzvermögen geltend machen, irrig ist. In der Anlage 1 Abschnitt B Abs. 3 des gegenständlichen Vertrages wird ausgeführt:

„Vermögensverluste im Sinne dieses Vertrages, die Umsiedlern entstanden sind, sind

**Dr. Hetzenauer**

die Verluste, die die Umsiedler im Zusammenhang mit der Umsiedlung in dem Gebiet erlitten haben, aus dem sie umgesiedelt worden sind, nicht die Verluste an dem Vermögen, das ihnen als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen überlassen worden ist. Ein Umsiedlerschaden liegt nicht vor, soweit das Ersatzvermögen nicht weggenommen oder rückgestellt worden ist. Kriegssachschäden am Ersatzvermögen in Österreich werden nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz behandelt.“

Der Teil II enthält eine Aufzählung der österreichischen gesetzlichen Regelungen für Verfolgte, zu deren Aufwand die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag von 95 Millionen Deutsche Mark leistet. Weiters findet die Bundesrepublik Deutschland gewisse Rückrstattungsansprüche der Sammelstellen A und B pauschal mit dem Betrag von 6 Millionen Deutsche Mark ab. Weitere Bestimmungen betreffen die Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger bei der Anwendung des Opferfürsorgegesetzes und die Gleichstellung österreichischer Staatsbürger bei Ansprüchen nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz.

Der Teil III bringt die Bereinigung aller zwischen den beiden Vertragsstaaten noch offenen Fragen aus dem sozialen Bereich. Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an die Republik Österreich einen Betrag von 95 Millionen Deutsche Mark, hauptsächlich als Spitzenausgleich für von der Republik Österreich bereits erbrachte Leistungen auf Grund des Zweiten Sozialversicherungsabkommens, für Rentenvorschüsse an Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler sowie zum Ausgleich der Aufwendungen für Heilbehandlung im Rahmen der Kriegsopfersversorgung.

Der Teil IV regelt noch offene Steuer- und Abgabenfragen. Österreichische Staatsbürger werden in Gleichstellung mit Staatsangehörigen der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von sechs Jahren von der Entrichtung der deutschen Lastenausgleichsabgabe befreit. Von deutschen Staatsangehörigen wird die einmalige österreichische Vermögensabgabe in Österreich nicht eingehoben, soweit sie nicht bereits entrichtet wurde.

Der Teil V enthält neben der Einrichtung eines Schiedsgerichtes insbesondere die Abschlußklausel des Artikels 24. Sämtliche aus der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 stammenden finanziellen oder vermögensrechtlichen Fragen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland sind mit diesem Vertrag endgültig geregelt.

Besonders hervorzuheben ist aber in diesem Zusammenhang, daß individuelle Ansprüche

von Staatsangehörigen beider Vertragsteile aus der erwähnten Zeit hievon unberührt bleiben. Keiner der beiden Staaten wird jedoch derartige Ansprüche diplomatisch oder anderweitig unterstützen. Den Staatsangehörigen beider Länder bleibt damit die Möglichkeit unbenommen, Ansprüche vor den Gerichten beider Staaten, vor ausländischen oder internationalen Gerichten im Klagegeuge durchzusetzen und bei internationalen Foren aller Art Petitionen, Resolutionen, Memoranden und dergleichen einzubringen.

Mit diesem dargestellten Bad Kreuznacher Vertrag werden schätzungsweise 350.000 Personen erfaßt.

Der letzte Teil dieses Vertrages enthält die üblichen Bestimmungen über Geltungsbereich und Inkrafttreten des Vertrages. Er tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt auch für das Land Berlin, soweit nicht die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Der vorliegende Vertrag ist in einigen Bestimmungen von gesetzänderndem Charakter und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 unserer Bundesverfassung der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. März 1962 beraten und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Machunze, Dr. Bechinie sowie der Herr Bundesminister für Finanzen beteiligt haben, mit den Stimmen der Regierungsparteien den Besluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Vertrag einschließlich Schlußprotokoll, Anlagen und Notenwechsel die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit großem Bedauern hat meine Fraktion nach gründlicher

**Dr. Kandutsch**

Prüfung des vorliegenden Vertrages den Entschluß fassen müssen, gegen die Ratifikation zu sein und heute dagegen zu stimmen. Mit großem Bedauern deswegen, weil wir so wie jeder politisch Gutwillige in diesem Land gehofft haben, es werde gelingen, durch diesen deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag die schwelenden finanziellen Probleme zwischen diesen beiden Staaten zu beseitigen. Sie sind nach der Entfertigungsklausel wohl beseitigt, sie sind aber in einem Sinne und in einer Form beseitigt, die unter den von diesem Vertrag Betroffenen teilweise große Enttäuschung auslösen mußte.

Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß es sich dabei um drei bestimmte zu entschädigende Personengruppen handelt. Wie schwierig es gewesen ist — das will ich absolut anerkennen —, dieses Problem in einem Vertrag zu lösen, sieht man ja bereits aus dem Titel dieses Vertrages. Er kann gar nicht mehr länger und komplizierter gefaßt werden: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag). Nachdem er in Bad Kreuznach am 12. und am 13. Juni 1961 zu Ende verhandelt wurde, liegt er nunmehr unter der Bezeichnung „Bad Kreuznacher Vertrag“ vor uns. Es ist unsere Aufgabe, nunmehr dazu Stellung zu nehmen und, von mir aus gesehen, vor allem die Gründe darzulegen, warum wir diesem Vertragswerk nicht zustimmen können.

Es werden drei Gruppen erfaßt. Im Teil I dieses Vertrages sind es die Vertriebenen und Umsiedler, im Teil II die politisch Verfolgten des NS-Regimes, im Teil III sind es die finanziellen Fragen aus dem sozialen Bereich. Das ist eine Umschreibung für eine Zuwendung an Österreich, die es uns erlaubt hat, das längst überfällige und notwendige Auslandsrenten-Übernahmegesetz zu machen. Teil V enthält die Entfertigungsklausel mit dem Hinweis, den der Herr Berichterstatter heute schon getan hat, daß individuelle Ansprüche unberührt bleiben. Doch wird gerade zu dieser Entfertigungsklausel noch einiges zu sagen sein.

In der vorwegnehmenden Gesamtbeurteilung kann man sagen: Was der Gruppe der politisch Verfolgten und auch den Rentnern aus diesem Vertrag zufließen wird, ist großzügig gelöst, ist gut gelöst, ist segensreich und ist daher durchaus lobenswert.

Aber zwischen diesen beiden Teilen: politische Opfer und Auslandsrentner, um dem Teil I, Vertriebene und Umsiedler, klafft eine

tiefe Kluft hinsichtlich der rechtlichen Situation dieser verschiedenen Gruppen.

Bei den Teilen II und III kann man davon ausgehen, daß es dem Verhandlungsgeschick Österreichs zugute kommt, für diese Gruppen überhaupt etwas erreicht zu haben, denn eine rechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik lag nicht vor, es lag vielleicht eine moralische Verpflichtung vor, aber sicherlich kein völkerrechtlich untermauerter Anspruch.

Anders ist es bei der ersten Gruppe, bei den Vertriebenen und Umsiedlern. Ausgerechnet diese Gruppe ist hinsichtlich ihrer Ansprüche natürlicherweise schwer enttäuscht worden, weil sie der Meinung gewesen ist, daß sie, die ein gleiches Schicksal erlitten hatten wie die anderen Vertriebenen und Umsiedler aus dem Kriegs- und Nachkriegsgeschehen, auch eine gleiche Behandlung erfahren würde wie jene Schicksalsgenossen, die nicht in Österreich geblieben sind, sondern die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen haben.

Ich möchte nun, um jede falsche Einstellung von vornherein zu beseitigen, sagen: Wir geben uns nicht dazu her, diese drei Gruppen jetzt in eine Konkurrenzstellung zueinander zu bringen und auszurechnen, was die einen und die anderen bekommen haben, insbesondere etwa um einem Neidkomplex das Wort zu reden und zu sagen, die politischen Opfer hätten zuviel erhalten. Es ist nur zu sagen, daß die Umsiedler und Vertriebenen aus diesem Vertrag viel zuwenig bekommen, das ist bedauerlich. Daß dies unsere Einstellung ist, hat sich ja schließlich schon daraus abgeleitet und ergeben, daß wir sowohl der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle als natürlich auch dem Auslandsrenten-Übernahmengesetz zugestimmt haben.

Nun steht in den Erläuternden Bemerkungen selbst, daß die Verhandlungen im Jahre 1959 gescheitert sind, weil sie bis zu diesem Zeitpunkt von Österreich auf der Basis des völkerrechtlichen Anspruches auf Entschädigung geführt wurden. Damit ist doch wohl zum Ausdruck gebracht, daß auch die Bundesregierung und die beiden Koalitionsparteien von diesem wesentlichsten Argument ausgegangen sind, als sie diese Frage mit der Bundesrepublik lösen wollten, und es wird dann später nur lakonisch hinzugefügt, daß diese Ansprüche leider nicht durchsetzbar gewesen sind.

Und hier, meine Damen und Herren, setzt unsere Kritik ein, denn ich habe nicht, Kollege Machunze, wie Sie im Ausschuß geantwortet haben, den Vorwurf erhoben, es seien nicht alle Argumente vorgebracht worden. Das mag durchaus stimmen, ich will es glauben. Es fehlt der Versuch, über die bilaterale

**Dr. Kandutsch**

Verhandlung hinaus zur Durchsetzung dieser Forderungen andere Möglichkeiten, Methoden und Titel zu ergreifen. Davon ist uns nichts bekannt geworden. (*Abg. Machunze: Welche wären das nach Ihrer Meinung?*) Darüber werde ich noch sprechen.

Wie ist nun die Rechtslage, von der ichannehme, daß sie ursprünglich und vermutlich auch heute noch auch Ihre Überzeugung dargestellt hat? Die Deutsche Bundesrepublik hat am 23. Oktober 1954 den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, den sogenannten Überleitungsvertrag, geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 31. März 1955 im Teil II des deutschen Bundesgesetzbuches Nr. 8/1955 publiziert. Im Artikel 3 des sechsten Teiles — dieser Teil trägt den Titel „Reparationen“ — des Vertrages wurden mit den westlichen Alliierten Vereinbarungen getroffen, die dahin gehen, daß vermögensrechtliche Eingriffe in das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen von der Bundesrepublik als rechtswirksam anerkannt werden. In Artikel 5 des erwähnten sechsten Teiles hat die Bundesrepublik nun die Entschädigungspflicht übernommen, die Pflicht, jene Privatpersonen zu entschädigen, die durch Konfiskation ihres Vermögens zu Schaden gekommen sind. Später hat nun die innerdeutsche Gesetzgebung zwar für den innerstaatlichen Gebrauch Ausführungsgesetze in diesem Sinne beschlossen und hat es vor allem durch die großartige Gestaltung einer in der Geschichte einzig dastehenden Vermögenstransformation durch den Lastenausgleich fertig gebracht, die nahezu 10 Millionen Flüchtlinge nicht nur politisch gleichberechtigt, sondern auch wirtschaftlich gefestigt und gleichberechtigt in das Staatsgefüge der heutigen Bundesrepublik einzugliedern. Die Bundesrepublik hat aber in der gesamten Gesetzgebung die territoriale Beschränkung auf das Gebiet der Bundesrepublik ausgesprochen und hat damit diesen Überleitungsvertrag einseitig verletzt.

Da muß ich auch noch in Erinnerung rufen, daß seinerzeit viele von den noch in Österreich lebenden rund 350.000 Heimatvertriebenen und Umsiedlern die Absicht gehabt haben, ebenfalls in die Bundesrepublik auszuwandern. In Österreich hat man ja gar keine große Freude über sie gezeigt, ich möchte nicht Zeitungsartikel in Erinnerung rufen, die damals geschrieben wurden. Inzwischen hat sich, glaube ich, überall herumgesprochen, daß es für den Wiederaufstieg der österreichischen Wirtschaft nach den Kriegsverwüstungen ein großes Glück gewesen ist, diese überaus tüchtigen, initiativen und fleißigen Menschen innerhalb unserer Staatsgrenzen behalten zu haben. Aber die alliierten Besatzungsmächte der Bundesrepublik haben von einem bestimmt

ten Zeitpunkt an den weiteren Zuzug aus Österreich verboten. Damit hat sich später die Bundesrepublik große Beträge erspart, weil sie diesen Personenkreis nicht in den Lastenausgleich einbezogen hat.

Die Einwendungen, die seitens der Bundesrepublik gemacht wurden, sind, glaube ich, nicht stichhäftig. Weder die Einwendung vom Ordnungsprinzip noch der Hinweis, daß im Londoner Abkommen vom 27. 2. 1953 über deutsche Auslandsschulden diese Frage geregelt wurde, kann hingenommen werden, denn dieser Londoner Schuldenvertrag ist ja vor dem Überleitungsvertrag geschlossen worden. Er wurde im Jahre 1953 publiziert, und der andere, der Überleitungsvertrag, im Jahre 1955. Das kann zumindest rechtlich also auf keinen Fall halten, und so konnten und mußten die Volksdeutschen annehmen, daß es gelingen würde, ihnen doch eine bessere, eine entsprechendere Entschädigung zu geben.

Was waren nun die Forderungen der Heimatvertriebenen und Umsiedler? Sie waren: Einbeziehung in den Lastenausgleich und die Anwendung folgender deutscher Gesetze: Gesetz über einen Währungsausgleich für Spar- guthaben Vertriebener aus dem Jahre 1952, das Altsparergesetz, das Gesetz zu § 4 des Altsparergesetzes 1954 und das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen aus 1955. Es sollte außerdem gewährleistet sein, daß Verbesserungen dieser Gesetze auch für die in Österreich lebenden Heimatvertriebenen Wirksamkeit erlangen. Österreich hat ja all die Jahre hindurch für die Heimatvertriebenen nicht ein einziges Entschädigungs- oder Fürsorgegesetz geschaffen, Österreich hat das Begehr dieser Gruppe eigentlich immer wieder damit beantwortet, daß man das ja von Deutschland bekommen werde, weil man es zu bekommen hat. Und so ist hier auf unserem Gebiet nichts geschehen, auch nichts für die Altsparer. Mir haben zum Beispiel Vertreter der Südmährer erzählt, daß die Gelder, die sie in die Raiffeisenkassen eingezahlt haben, in Wien gelegen sind. Es handelt sich angeblich um rund 15 Millionen Schilling. Sie wurden hier in den Bundes- schatz aufgenommen. Auch diese Gruppe bekommt nicht einmal ihre eigenen Einlagen zu den gleichen Bedingungen, nach denen auch Altkonteninhaber etwa in Österreich behandelt wurden. Es ist auf diesem Gebiet nichts geschehen, und eigentlich ist zehn Jahre hindurch immer wieder nur gesagt worden: Ihr müßt zuwarten, denn die Verhandlungen mit der Bundesrepublik werden zu einem für euch wesentlich günstigeren Ergebnis führen, und man könne — auch das ist ein Argument, das immer wieder angeführt wird — nicht Vorleistungen geben, um dadurch nicht selbst

4164

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Dr. Kandutsch**

zu dokumentieren, daß man nicht an die klare Rechtsverpflichtung der Bundesrepublik glaubt.

Meine Damen und Herren! So konzentriert sich das auf die Frage, ob diese Rechtsansprüche durchsetzbar gewesen sind. Es gibt hier zumindest zwei Möglichkeiten, die hätten ergriffen werden können und müssen.

1. Österreich ist aus dem Überleitungsvertrag heraus sicherlich nicht selbst als vertragschließender Teil legitimiert, aber es hätte an die Bundesrepublik ein Vorschlag gemacht werden können, sich dem Schiedsspruch einer internationalen Instanz zu unterwerfen. Ich frage, ob dies geschehen ist. Es ist sicher nicht geschehen.

2. Falls das nicht geglückt wäre, hätte man immer noch die Möglichkeit gehabt, die Signatarmächte des Überleitungsvertrages anzurufen. Das ist zweifellos ein politisch unsympathischer, ein durchaus nicht ohneweiters in die heutige Zeit passender Schritt. Man kann aber nicht aus politischen Opportunitätsgründen — ich habe das Gefühl, über diesem Vertrag lastet die politische Opportunität — einfach auf die Ansprüche von 250.000 Menschen verzichten, die mit zu den am härtesten betroffenen Personen unserer an sich fürchterlichen Zeit überhaupt zählen, denn sie haben ja nicht nur ihren Hausrat, sie haben nicht nur ihr Berufsinventar verloren, sondern Haus und Hof, buchstäblich jeden Besitz einschließlich ihrer angestammten Heimat. Es ist also eine sehr hohe moralische und politische Verpflichtung gegeben, für diese Menschen wirklich zu sorgen.

Auch dieser zweite Schritt wurde nicht unternommen, und etwa der Hinweis, daß die Signatarmächte des damaligen Vertrages infolge der Veränderung der Weltlage heute kaum bereit gewesen wären, zu intervenieren, könnte erst dann Überzeugungskraft haben, wenn dieser Schritt versucht worden wäre. Er wurde aber nicht versucht, sondern es wurde einfach erklärt, es war nicht durchsetzbar.

Über allem lastet nun der große Verzicht, der ausgesprochen wurde, denn es ist ein echter und endgültiger Verzicht. Auch der Hinweis auf den Teil V, daß die Entfertigungsklausel rechtlich gesehen nicht eine endgültige Verzichtserklärung darstellt, ist falsch und nicht aufrichtig, denn was heißt hier: Individuelle Rechtsansprüche bleiben unberührt, wenn man der Rechtsauffassung folgt, die ich hier vorgetragen habe, die nicht von mir stammt, sondern von hervorragenden Juristen nicht nur von österreichischer, sondern auch von deutscher Seite

untermauert wurde? Nach dieser Rechtsauffassung handelt es sich hier um einen völkerrechtlichen Anspruch, der nur von Staat zu Staat durchgesetzt werden kann. Wenn aber der Staat selbst erklärt, wie im Teil V des Vertrages zu lesen ist, er werde solche Ansprüche nicht unterstützen, das heißt einen Interventionsverzicht ausspricht, so handelt es sich bei diesen individuellen Ansprüchen um ein ius nudum, um ein nacktes Recht, das ohne jede weitere Aussicht für den einzelnen ist. Unter Umständen ist das nur geeignet, falsche Hoffnungen zu erwecken, allerdings nicht unter den Vertriebenengruppen in Österreich, denn diese haben gerade gegen diesen Teil V, gegen diese Verzichtserklärung, scharf Stellung genommen, und sie sind sich darüber im klaren, daß mit der Genehmigung, die Sie heute vornehmen werden, ihre Ansprüche endgültig erledigt sind.

In dieser Diskussion spielt das Gutachten eines prominenten deutschen Juristen eine große Rolle. Wenn immer wieder gesagt wird: Österreich hat eben diese Ansprüche nicht durchsetzen können, wir sind schließlich einem stärkeren Verhandlungspartner gegenübergesessen und so weiter, dann sind rechtlich fundierte Gutachten gerade von prominenten deutschen Juristen sicherlich eine gute Waffe in den Händen Österreichs gewesen. (*Abg. Machunze: Nur von Professor Naumann!*) Dieser Professor Naumann, der Honorarprofessor an der Universität Hamburg, Präsident des Oberverwaltungsgerichtes für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Stellvertreter des Präsidenten des niedersächsischen Staatsgerichtshofes ist, also ein Mann in sehr bedeutenden Funktionen der deutschen Gerichtsbarkeit, hat in seinem Gutachten klar untermauert, daß ein solcher Rechtsanspruch gegeben ist. Ich will Sie nicht mit diesem Gutachten langweilen, die Leute, die an dieser Frage beteiligt waren, kennen es ja. Er sagte als Schlußfolgerung aus seinen rechtlichen Überlegungen:

„Jede Entschädigung, wie sie vor allem durch die Lastenausgleichsgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird, ist bisher territorial beschränkt. Diese Beschränkung auf die Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, ist in erster Linie zur Abgrenzung der ungeheurelichen finanziellen Belastungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Es ist aber an der Zeit, diesen bisher territorial begrenzten Lastenausgleich übergebieltlich zu erweitern.“ „Das ist auf jeden Fall dann angebracht und rechtlich unausweichlich, wenn es sich um die Erstattung von Reparationszahlungen handelt, welche die deutschen Staatsangehörigen, die

**Dr. Kandutsch**

nicht seit dem Stichtag der Lastenausgleichsgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, durch die Konfiskation ihres Privatvermögens im Ausland für die Bundesrepublik Deutschland erbracht haben.“

Die rechtliche Lage war also so: Der Entzug des Vermögens war eine Leistung für die Bundesrepublik, und aus dieser Leistung leitet sich wieder die Entschädigungspflicht ab. (*Abg. Machunze: Nein! Nur für Deutschland, nicht für die Bundesrepublik!*) Wieso? Als Rechtsnachfolger — das ist ja wohl außer jedem Zweifel — des Reiches. Das ist in der ganzen Rechtsprechung nach dem Kriege so gewesen. Der Hinweis, meine Damen und Herren, der zum Beispiel in den Erläuternden Bemerkungen enthalten ist, daß Erkenntnisse der obersten deutschen Gerichtshöfe klargestellt haben, daß ein Anspruch auf Lastenausgleichsbeteiligung nicht gegeben ist, wenn man nicht die Stichtagsbedingung erfüllt oder auf dem Gebiet des Territoriums der Bundesrepublik wohnt, ist auch irreführend. Es ist natürlich selbstverständlich, daß die deutschen Gerichte so entscheiden, weil sie ja nur auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung zu urteilen haben. Hier handelt es sich aber immer wieder um die Frage der völkerrechtlichen Zusammenhänge, und diese zu vertreten und durchzusetzen ist eine Aufgabe der österreichischen Regierung gewesen. Sie hat sie nicht durchgesetzt. Sie hat uns durch die Unterhändler und auch durch den Herrn Minister im Ausschuß berichten lassen, wie schwierig die Verhandlungen waren und wie es ihnen gelungen sei, die schlechten Angebote der westdeutschen Unterhändler im Laufe der Zeit doch noch zu erhöhen.

Meine Damen und Herren! Ich sage aber noch einmal: Versuche, diese Frage vor ein internationales Forum zu bringen, sind nicht unternommen worden. Professor Naumann sagt in seinem Gutachten selbst, daß er von den österreichischen Heimatvertriebenen wisse, wie sehr sie anerkennen, was Deutschland auf dem Gebiete der Entschädigungen schon alles leisten mußte, und daß niemand verlange, eine vollkommen wertgerechte Entschädigung zu erhalten; die übersteigt bei weitem die Finanzkraft der Bundesrepublik, von Österreich gar nicht zu reden.

Meine Damen und Herren! Wie sind hier aber die echten finanziellen Relationen? Man nimmt an, daß die ehemaligen Eigentümer von Vermögen aus den Vertriebenengebieten einen Verlust von rund 10 Milliarden D-Mark erlitten haben. Der Betrag von 125 Millionen Mark, der jetzt in vier Jahresraten gegeben wird, ist ein Achtzigstel dieser Schadensumme! Da können Sie doch nicht behaupten, daß das

eine Regelung wäre, der die österreichischen Heimatvertriebenen zu jubeln sollen. Es handelt sich um ein Achtzigstel der Verluste, wobei — und das war zweifellos eine österreichische Entscheidung — diese Heimatvertriebenen und Umsiedler in ihren Ansprüchen außerdem noch auf das Ausmaß der Entschädigungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz herabgedrückt wurden.

Wir haben seinerzeit auch diesem Gesetz schon unsere Zustimmung verweigert, weil es dem österreichischen Besatzungs- und Bombengeschädigten keine auch nur annähernd gerechte Entschädigung seines Verlustes brachte und weil dieses Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz vor allem gar kein Entschädigungsgesetz ist, sondern durch die Einbeziehung einer sozialen Indikation zu einem sozialen Fürsorgegesetz degradiert wurde.

Was an Kritik gegenüber dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz gilt, das gilt umso mehr für ein Gesetz für die Volksdeutschen, weil deren Verluste, wie ich früher schon ausführte, naturgemäß noch größer waren. Daher mußte selbstverständlich eine doppelte Enttäuschung eintreten. Dazu kommt noch die Aussichtslosigkeit, daß sich die Verhältnisse etwa bessern könnten, wenn nicht hier im österreichischen Parlament noch etwas geschieht. Ergo waren wir nicht in der Lage, den Unterhändlern jenes Lob und jene Anerkennung auszusprechen, die offenbar erwartet wurden, weil sie nach ihrer Meinung ein sehr gutes Vertragswerk nach Hause gebracht haben. Wir glauben vielmehr, daß das nicht der Fall gewesen ist.

Meine Damen und Herren! Ich gebe nun einen Eindruck wieder, obwohl er schon im Ausschuß heftig bestritten wurde. Ich finde, daß die deutsche Bundesrepublik taktisch sehr klug operiert hat, als ihre Vertreter sagten: Wir sind lediglich bereit, einer von Österreich zu leistenden Entschädigung einen Beitrag zuzuschießen. Damit war ja wohl gewährleistet, daß die österreichische Forderung nicht allzu hoch werden würde, denn dabei sind budgetäre Rücksichten zum Zuge gekommen. Deswegen ist letzten Endes die Bundesrepublik im großen und ganzen äußerst billig aus der Sache herausgekommen, auch wenn man glaubt, daß die 321 Millionen eine beachtliche Summe wären. Es gibt Stimmen in Bonn, die heute noch sagen: Wir haben eigentlich nicht erwartet, mit einem so geringen Aufwand aus einer rechtlichen Verpflichtung herauszukommen. Denn bei allem, was sie von sich aus geleistet haben, können sie für jede Million Mark

4166

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Dr. Kandutsch**

erklären: es war eine freiwillige Leistung von uns. Das ist aber nicht möglich im Zusammenhang mit den Vertriebenen und Umsiedlern. Hier muß man feststellen: Es ist der Bundesrepublik gelungen, auf Kosten der Heimatvertriebenen und Umsiedler ein Vertragswerk zu erhalten, das bei weitem nicht das gekostet hat, was für sie zu befürchten gewesen wäre. (*Abg. Machunze: Wenn Sie Ihr Gesinnungsfreund Starke hörte, wäre er sehr böse auf Sie!*) Ich habe das schon erwartet! Der Gesinnungsfreund Starke weiß gar nicht, daß ich sein Gesinnungsfreund bin --- das möchte ich einmal aufklären ---, und zweitens habe ich hier entgegen den Erklärungen der kommunistischen „Volksstimme“, die vor einigen Tagen geschrieben hat, wir seien die verkappten Vertreter des westdeutschen Kapitals, nicht das deutsche Kapital zu schützen, sondern ich habe für in Österreich lebende Menschen einzutreten. (*Beifall bei der FPÖ.*) Die Finanzminister in der ganzen Welt sind alle gleich: sie wollen nicht zahlen. Aber von ihnen auf Grund eines Rechtsanspruches etwas zu erhalten, wäre die Aufgabe der Unterhändler gewesen, eine Aufgabe, die nicht gelöst wurde.

Ich möchte noch etwas hinzufügen: Dieser Vertrag ist auch eine Enttäuschung für diejenigen geworden, die nicht darin vorkommen, deren Ansprüche nicht berücksichtigt werden. Wir haben heute in der Fragestunde wieder einmal das Thema des Zwischendienstzeiten-gesetzes beziehungsweise des Dienstrechtsbereinigungsgesetzes angeschnitten, jenen Fragenkreis also, der in Österreich auch noch offensteht und nicht gelöst ist, nämlich wie die durch das Beamten-Überleitungsgesetz um ihre Ansprüche gebrachten öffentlich Be-diensteten für die Zeit bis zum Jahre 1945 eine Wiedergutmachung erhalten sollen, und zwar in der Form, daß man ihnen Dienstzeiten, Vorrückung und Pensionsansprüche erstattet. Es ist doch immerhin interessant, wenn immer gesagt wird, darüber hat die Bundesrepublik mit uns überhaupt nicht reden wollen, daß man schon einmal, nämlich bei den 4000 „Gmundnern“, ehemaligen öffentlichen Beamten, eine Ausnahme gemacht hat und daß damals eigentlich Deutschland, wenn gleich unvollkommen, einen Weg vorgezeichnet hat, den es dann später nicht mehr zu gehen gewillt war. Diese Personengruppe hat nämlich für ihre Bezüge doch eine Zuschußleistung von zwei Dritteln erhalten, während Österreich nur ein Drittel dazulegen muß. (*Abg. Machunze: Das gilt nur für die Gruppe I, für die Gruppe II müssen wir 100 Prozent zahlen!*)

Daß es nicht möglich gewesen ist, für das Dienstrechtsbereinigungsgesetz einen Zuschuß

zu erhalten, ist eine sehr unangenehme Tat-sache, die auch noch vermerkt werden muß. Denn wenn auch der Herr Bundeskanzler jetzt bekanntgibt, man werde diese Frage noch vor der Wahl regeln, so möchte ich behaupten: Wenn schon die Vertriebenen und die Umsiedler mit einer deutschen finanziellen Beteiligung so schlecht wegkommen, wie wird erst dieses Dienstrechtsbereinigungs-gesetz ausschauen, wenn ausschließlich Österreich Leistungen erbringen soll?

Meine Damen und Herren! Wir haben, wie ich schon sagte, auch dem österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz nicht zugestimmt. Bei den Volksdeutschen wird es jetzt so werden, daß sie für verlorenen Hausrat im besten Falle 10.800 S erreichen können, für verlorenes Berufsinventar 25.000 S, außerdem besteht noch jene soziale Schutz-bestimmung. Kollege Machunze hat schon hier im Hause gesagt, er sei der Meinung — dem ist vollkommen zuzustimmen —, daß es mit den bisherigen Durchführungs-gesetzen noch nicht getan ist, sondern daß man nach Ratifikation dieses Vertrages erst wesentliche und entscheidende Ausführungs-bestimmungen werde beschließen müssen. Wir haben seinerzeit, am letzten Sitzungstag vor Weihnachten, dem Anmeldegesetz zugestimmt, weil wir natürlicherweise die formellen Voraus-setzungen, die notwendig sind, um in den Genuß dieser nur unzulänglichen Zahlungen kommen zu können, nicht verhindern (*Zwischen-ruf des Abg. Dr. J. Gruber*) beziehungsweise nicht ablehnen wollten.

Ich berufe mich aber darauf, daß es noch notwendig sein wird, andere Durchführungs-gesetze zu beschließen. Dabei möchte ich doch heute von dieser Stelle aus einen Appell an Sie richten — jetzt hören Sie gut zu, Herr Gruber, wenn Sie das dann durchsetzen, werden Sie von den Heimatvertriebenen be-stimmt einen Orden bekommen —: Sie sollten sich von dem Gedanken lösen, meine Damen und Herren, daß man auch bei den Heimat-vertriebenen nicht mehr geben könne, als man nach dem Kriegs- und Verfolgungssach-schädengesetz für den österreichischen Ver-folgungs- und Bombengeschädigten geleistet hat. Es gibt nämlich echte Unterschiede in der Höhe des Schadens. Die Heimat-vertriebenen haben im Durchschnitt und fast überall wesentlich mehr verloren, und man soll hier nicht einfach auf dem Standpunkt stehen, das können wir nicht aushalten, auch die können nicht mehr erhalten als die anderen. Sie sollten sich umso mehr zu dieser Haltung entschließen, da ja dieser Vertrag heute wirklich und echt — ich glaube, das ist unwiderleglich — einen großen Ver-zichtsakt Österreichs auf Kosten dieser

**Dr. Kandutsch**

350.000 Menschen darstellt. Es besteht daher die einzige Möglichkeit, bei den kommenden Durchführungsgesetzen durch Verbesserungen der Leistungen, die bisher vorgesehen sind, eine gewisse kleine Entschädigung für diese große Enttäuschung zu geben. Wenn Sie sich dazu entschließen könnten, würden wir, die wir heute mit Bedauern als Kontraredner auftreten mußten, mit großer Freude als Proredner von diesem Pult aus zu dieser Frage Stellung nehmen und dann das Gefühl haben: Es ist wenigstens nachher noch versucht worden, das Los dieser Heimatvertriebenen und Umsiedler in Österreich etwas zu erleichtern. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Ich unterbreche nunmehr die Sitzung bis 14 Uhr.

Die Sitzung ist unterbrochen.

*Die Sitzung wird um 12 Uhr 50 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr wieder aufgenommen.*

**Präsident Hillegeist:** Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf. Wir setzen die Verhandlung über Punkt 1 der Tagesordnung fort.

Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Machunze. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Machunze:** Hohes Haus! Als im europäischen Raum noch der Schlachtenlärm tobte, beschlossen die Vereinten Nationen in San Franzisko eine große Charta, in der es unter anderem heißt: Die Vereinten Nationen streben eine Zusammenarbeit aller Nationen an, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und menschlicher Natur zu lösen und um die Achtung der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion zu fördern und zu unterstützen.

Als diese Verheibung von San Franzisko den europäischen Völkern bekannt wurde, setzten sie ebenso große Hoffnungen auf deren Erfüllung wie etwa auf die Botschaft, die ein paar Jahrzehnte vorher vom amerikanischen Präsidenten Wilson verkündet wurde, als er vom Selbstbestimmungsrecht der Völker sprach.

Als der erste Weltkrieg zu Ende war, fragten die Völker, was aus diesen Verheißen- gen des Selbstbestimmungsrechtes geworden sei. Und als der zweite Weltkrieg zu Ende gegangen war, fragten wiederum Millionen im europäischen Raum, was denn aus den Verheißen- gen der UN-Charta geworden sei.

Im Jahre 1945 lebten in Europa 50,750.000 Evakuierte, Flüchtlinge, Verschleppte, Fremd-

arbeiter, Ausgewiesene oder Kriegsgefangene. Bei 520 Millionen Europäern heißt das also, daß im Jahre 1945 jeder zehnte Europäer zeitweise Flüchtling war beziehungsweise zeitweise fern von seiner Wohnstätte leben mußte. Aber nach dem zweiten Weltkrieg waren die Dinge keineswegs zur Beruhigung gekommen, sondern es setzte dann eine große Völkerwanderung von Ost nach West ein. Es kehrten die Fremdarbeiter in ihre Heimstätten zurück, aber es wurden Millionen Menschen, die bei Kriegsende daheim in ihren Wohnorten waren, heimatlos, sie wurden zum Verlassen ihrer Wohnstätten gezwungen.

Im August 1945 kam es in Potsdam zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen den drei Siegermächten, den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und der Sowjetunion. Das Potsdamer Abkommen hat einen Artikel XIII, darin heißt es: Die drei Regierungen — die der USA, der UdSSR und Großbritanniens — erkennen an, daß die Umsiedlung der deutschen Bevölkerung oder von Bestandteilen davon, die in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn verblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß. Sie sind sich einig darüber, daß jede derartige Überführung ordnungsgemäß und in humarer Weise stattfinden soll. So steht es im Potsdamer Abkommen.

Aber das Potsdamer Abkommen kam zu einer Zeit zustande, als einzelne Staaten bereits vollendete Tatsachen geschaffen hatten. Als die Deklaration von Potsdam bekannt wurde, war ich Kriegsgefangener der Sowjetunion in dem berühmten und berüchtigten Konzentrationslager Auschwitz. Wenn es heute Stimmen gibt, die die Dinge verniedlichen wollen, dann kann ich das nur zutiefst bedauern. Ich habe es selbst erlebt und ich habe selbst dort monatelang leben müssen, wo vorher andere leben mußten. Ich habe gleich vielen, vielen Schicksalsgenossen damals gesagt: Nun ja, schön — ich war nie ein Fanatiker —, es werden in meiner Heimat keine leichten Zeiten für mich sein, wir werden von unten beginnen müssen, aber die Dinge werden sich schließlich beruhigen. Aber niemand von uns, die wir damals hinter Stacheldraht waren, hätte damals glauben können, daß am Ende der Gefangenschaft nicht die Heimkehr in die Heimat zur Familie stehen werde, sondern daß am Ende dieses Leidensweges ein neuer Leidensweg beginnen werde.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik hatte bereits im Juni 1945 erklärt: Die ehemaligen deutschen Staatsbürger sind nicht mehr Staatsbürger der Tschechoslowakei und werden des Landes verwiesen. Ich erinnere an den Todesmarsch der Brünner zu Pfingsten 1945, also lange vor dem Potsdamer

4168

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Machunze**

Abkommen. Und die Grabsteine auf den österreichischen Friedhöfen von Drasenhofen bis Wien sind stumme Ankläger gegen die Verhältnisse jener Zeit.

Stalin erklärte am 25. Juli 1945 in Potsdam, Polen habe schon Millionen Deutsche vertrieben, und die restlichen eineinhalb Millionen würden nur zur Einbringung der Ernte zurückbehalten.

Im November 1945 veröffentlichten die damals in Deutschland die Macht ausübenden Hochkommissare einen Plan über die Durchführung des Artikels 13 des Potsdamer Abkommens. Es sollten in der sowjetischen Zone 2.750.000 Vertriebene aufgenommen werden, in der amerikanischen Zone 2.250.000 aus der Tschechoslowakei und Ungarn, in der britischen Zone 1.500.000 aus Polen und in der französischen Zone 150.000 aus Österreich. So bestimmten es damals die Hochkommissare in der deutschen Bundesrepublik.

In Wirklichkeit sind nicht etwa die 5 oder 6 Millionen, wie sie hier aufgezählt wurden, heimatlos geworden, sondern in Mitteleuropa gab es insgesamt etwa 15 Millionen Heimatlose, denen man alles genommen hatte, was sie sich vorher erarbeitet oder erspart hatten.

Wir wissen schon, daß die Vertreibung mit einer ganz bestimmten Absicht erfolgte, und zwar mit einer klaren Absicht, die man in Moskau ersonnen und erdacht hatte. Dieses Heer der 15 Millionen sollte im europäischen Raum der politische Sprengstoff sein. Man wollte Millionen in ein zerklüftetes Land hineinpferchen, in dem die Not sowieso schon daheim war. Und wenn nun noch 15 Millionen dazukämen, dann mußte sich das, so rechnete man im Kreml, zu einem politischen Sprengstoff entwickeln und Europa für den Bolschewismus sturmreif machen.

Daß diese Rechnung nicht aufgegangen ist, ist vielleicht das beste Zeugnis, das sich die Vertriebenen selbst geben konnten, die allen diesen Versuchungen standgehalten haben.

Wie war nun die Lage in Österreich? Nach verlässlichen Zahlen gab es in Österreich bei Kriegsende rund 1.200.000 Flüchtlinge, Fremdarbeiter, Evakuierte und Vertriebene. In den Jahren 1945 und 1946 wanderten aus Österreich 85.000 Vertriebene nach Deutschland weiter. Im März 1947 — der Kollege Kandutsch hat es schon erwähnt, ich möchte ihm das genaue Datum sagen, es war am 11. März 1947 — verfügten nicht deutsche und nicht österreichische Behörden, sondern die damals in Deutschland die Macht ausübenden alliierten Hochkommissare die Grenzsperre. Sie deklarierten: Wer jetzt in Österreich ist, hat in Österreich zu bleiben. Jeder

weitere Zuzug von Österreich nach Deutschland wird nicht mehr gestattet.

Wir wissen schon, warum das so war. Es weigerten sich damals die Franzosen, in ihre Zone Umsiedler zuzulassen, und es weigerten sich vor allem die Sowjets, in die östliche Besatzungszone Deutschlands Vertriebene aufzunehmen. Und so kam es, daß die Transporte über den Böhmerwald nach Bayern, also in die amerikanische Zone gelenkt wurden, die einfach nicht mehr aufnahmefähig war.

Es kam dann später zum deutschen Lastenausgleich. Aber auch da muß man im Interesse der geschichtlichen Wahrheit feststellen, daß die Anfänge des Lastenausgleiches in eine Zeit zurückreichen, in der es weder ein deutsches Parlament noch eine deutsche Bundesregierung gab. Die Anfänge für den Lastenausgleich wurden über Veranlassung und über Auftrag der alliierten Hochkommissare durchgeführt. Die Amerikaner hatten damals zusätzlich zu den allgemeinen Leistungen aus dem Marshallplan der deutschen Bundesrepublik bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt, um die Eingliederung der Vertriebenen zu forcieren. Das ist begreiflich, denn die Amerikaner hatten im Zeichen der zunehmenden Spannungen erkannt, daß sich in diesem Bereich etwas entwickeln könnte, das auch für sie, die Amerikaner, überaus gefährlich werden könnte.

Am 23. Oktober 1954 kam es zu dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch zitierten Vertragsabschluß zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten, England und Frankreich, zum sogenannten Überleitungsvertrag. Es ist richtig, daß die Bundesrepublik in diesem Überleitungsvertrag die Verpflichtung übernommen hat, für die Konfiskations schäden der Vertriebenen in den Vertreibungs ländern Entschädigung zu leisten.

Gilt nun diese Entschädigungspflicht auch für die in Österreich lebenden Vertriebenen? Ich gebe zu, daß es ein Gutachten eines angesehenen Völkerrechtlers, des Herrn Professors Naumann, gibt — er ist außerordentlicher Professor an der Universität Hamburg, er ist Präsident des Oberverwaltungsgerichtes für Niedersachsen und Schleswig-Holstein —, der die Frage der Entschädigungspflicht der deutschen Bundesrepublik bejaht. Aber Professor Naumann ist — ich muß das sagen — leider der einzige, der ein solches Gutachten geliefert hat. Wir haben keinen zweiten deutschen Rechtsgelehrten, der die Stellungnahme Naumanns bestätigen oder bekräftigen würde.

Ich bin kein Völkerrechtler, und ich weiß nicht, ob Professor Naumann recht hat, aber ich weiß, daß es andere Leute in der deutschen Bundesrepublik gibt, welche diese

**Machunze**

Verpflichtung der Bundesrepublik nachdrücklich bestreiten. An das Gutachten des Professors Naumann knüpften die in Österreich lebenden Umsiedler und Vertriebenen große Hoffnungen.

Die deutschen Gesetzgeber wollten auch bei einer Novelle zum Lastenausgleich eine Tür, ein sehr kleines Türchen, aufmachen und den in Österreich lebenden Vertriebenen die so genannte Härtebeihilfe zuerkennen. Der Gesetzgeber in Bonn machte diesen Türspalt auf — das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe schlug die Tür wieder zu.

Ich habe damals in einem Artikel in der Wiener Zeitung „Die Presse“ ausdrücklich auf diesen Tatbestand hingewiesen. Es war daraufhin ein Beamter, der Pressereferent der deutschen Botschaft — er ist jetzt deutscher Botschafter in Indien —, in diesem Hause bei mir und hat versucht, mir in einem eineinhalb Stunden dauernden Gespräch beizubringen, daß meine Argumente falsch seien und daß die Tür nach wie vor offenstehe. Ich habe ihm erklärt, ich werde gern meine Auffassung revidieren, wenn der erste in Österreich lebende Vertriebene auf Grund dieser Novelle zum Lastenausgleich eine Entschädigung bekommen hat. Ich habe leider — ich muß sagen „leider“ — recht behalten.

Als das damals bekannt wurde, hat in Österreich ein Sturm auf die Konsulate und auf die Botschaft der deutschen Bundesrepublik eingesetzt. Es sind aus Österreich tausende Anträge in die deutsche Bundesrepublik geschickt worden, alle an den Oberfinanzpräsidenten in Köln. Dort lagen sie jahrelang. Erst in diesen Wochen und Monaten kommen die ablehnenden Bescheide, in denen man sich genau darauf beruft, daß der Lastenausgleich eine innerdeutsche Angelegenheit sei und daß deshalb im Ausland lebende Vertriebene keine Hilfe, keine Entschädigung erhalten könnten.

Im Jahre 1955 kam der österreichische Staatsvertrag zustande, der eine Lösung für das Deutsche Eigentum brachte. Er setzte die Grenze für den Wert des Deutschen Eigentums mit 10.000 Dollar fest.

Die deutsche Bundesrepublik und Österreich schlossen dann im Jahre 1956 den österreichisch-deutschen Vermögensvertrag über die Bereinigung dieses Problems. Im Schlußprotokoll zu diesem Vermögensvertrag erklärten sich die beiden Regierungen dazu bereit, zu einem späteren Zeitpunkt Verhandlungen über die Probleme der in Österreich lebenden Umsiedler, Vertriebenen und politisch Verfolgten aufzunehmen. Das war der kleine Silberstreif, aber nicht mehr als eben nur ein ganz kleiner Silberstreif, der zu gewissen Hoffnungen berechtigte.

Die erste Besprechung auf Beamtenebene fand im Juli 1958 in Bad Kissingen statt. Die österreichischen Unterhändler erklärten, dieser Passus im Schlußprotokoll könne nur die Einbeziehung dieses Personenkreises in den deutschen Lastenausgleich bedeuten. Die Deutschen lehnten jede Stellungnahme dazu ab und erklärten, sie müßten diese Angelegenheit in Bonn erst prüfen und genau studieren.

Im Jahre 1959 kam es zu einer neuerlichen Begegnung in Wien. Wiederum lautete die österreichische Forderung: Einbeziehung in den deutschen Lastenausgleich. Die Deutschen beriefen sich auf das Ordnungsprinzip und erklärten, der Lastenausgleich sei eine innerdeutsche Angelegenheit; eine Ausdehnung auf Personen, die außerhalb des Gebietes der deutschen Bundesrepublik leben, komme nicht in Frage. Sie argumentierten mit den vielen Flüchtlingen in der Sowjetzone, sie argumentierten auch damit, daß sie den aus der Sowjetzone Geflüchteten keine Begünstigung aus dem Lastenausgleich einräumen, und sie sagten weiter: Wenn wir die in Österreich lebenden Umsiedler und Vertriebenen in den Lastenausgleich einbeziehen, dann müssen wir auch jene, die in der Schweiz, in Holland, in Amerika, in Kanada oder sonstwo leben, in den Lastenausgleich hineinnehmen. Das ist eine innerdeutsche Angelegenheit, eine Ausdehnung kommt nicht in Frage.

Im Jahre 1960 fand eine neuerliche Begegnung statt. Diesmal machten die Deutschen zum ersten Mal ein finanzielles Angebot. Dieses lautete: Ihr Österreicher mußt eigene Gesetze schaffen! Wie sie aussehen, ist eure Angelegenheit, das geht uns Deutsche nichts an. Wir verlangen von euch, daß alle, die zu diesem Personenkreis gehören, die gleiche Entschädigung bekommen, die sich aus euren Gesetzen ergeben würde. Für jene, die inzwischen österreichische Staatsbürger geworden sind, leisten wir keinen Beitrag. Für jene, die in Österreich leben und deutsche Staatsbürger sind, würden wir die Hälfte dessen vergüten, was sich aus euren österreichischen Gesetzen ergibt.

Wenn man nun die Zahl der Heimatvertriebenen, die inzwischen österreichische Staatsbürger geworden sind, der Zahl jener gegenüberstellt, die noch als deutsche Staatsbürger in Österreich leben, so wäre, wie immer man die Größenordnung auch nimmt, ein deutscher Beitrag von maximal ungefähr 2 Prozent herausgekommen. Daran sind die Verhandlungen gescheitert.

Im Frühjahr 1961 kam es zu einer neuerlichen Fortsetzung der Gespräche. Die Deutschen brachten einen Vertragsentwurf mit, aufgegliedert in die Teile I, II, III, IV und V.

4170

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Machunze**

Überall dort, wo Zahlen hätten eingesetzt werden sollen, waren Punkte. Die Deutschen erklärten: Erst müssen wir uns über den Vertrag einigen, und dann sollen die Minister die Summen einsetzen. Wir haben inoffiziell erfahren, welche Beträge die Deutschen in Aussicht genommen hatten. Herr Abgeordneter Dr. Kandutsch! Damals hatten die Deutschen für den Teil I 95 Millionen, für den Teil II 90 Millionen und für den Teil III 30 Millionen D-Mark vorgesehen. Das war die Absicht, die offiziell nie ausgesprochen wurde; sie wurde uns inoffiziell bekannt.

Die Verhandlungen drohten noch einmal zu scheitern, und zwar aus Gründen, die ich hier nicht weiter ausführen möchte. In dieser Situation waren wir der Meinung, daß es sachlich richtig wäre, wenn man einmal versuchen würde, außerhalb der offiziellen Verhandlungen mit Freunden im Deutschen Bundestag zu diskutieren. Ich konnte damals meinen Freund, den Herrn Staatssekretär Withalm dafür gewinnen, daß wir nach Bonn fahren, um unsere Gesinnungsfreunde für das ganze Problem zu gewinnen. Ich muß Ihnen sagen: Ich bin heute davon überzeugt, daß es richtig war. Wir führten damals Gespräche mit sehr vielen Leuten aus dem Deutschen Bundestag und mit manchen Mitgliedern der damaligen Bundesregierung. Wir mußten den Eindruck gewinnen, daß man nur am Rande von dem ganzen Problem Kenntnis hatte. Wir haben in mühevoller Aufklärungsarbeit versucht, zu retten, was noch zu retten war.

Die Gespräche waren sehr hart, und ein maßgebender Mann erklärte uns, als wir eine Beteiligung 50 zu 50 forderten: Ja, wenn das die offiziellen Forderungen sind, die Österreich erhebt, dann werde ich meinem Minister empfehlen, nicht nach Bad Kreuznach zu gehen. So hart auf hart gingen im Frühjahr 1961 die Dinge.

Es kam dann im Juni 1961 zu den abschließenden Beratungen in Bad Kreuznach. Das Ergebnis ist bekannt, es liegt heute in Form des Vertrages vor. Der Herr Berichterstatter hat die Summen genannt. Der Vertrag wurde am 27. November in Bonn unterzeichnet.

Und nun sagten Sie, Herr Abgeordneter Kandutsch, die Entschädigung sei unzureichend. Ich darf Ihnen mitteilen, daß die durchschnittliche Hausratsentschädigung nach dem deutschen Lastenausgleich — Sie können es leicht nachrechnen — 1200 DM beträgt. Wenn Sie jetzt die durchschnittliche Hausratsentschädigung errechnen, die sich auf Grund österreichischer Gesetze ergibt — Sie selbst haben einen Betrag von 10.000 S genannt —, so wird der Durchschnitt zweifellos darunter-

liegen, aber wir werden mit dem Durchschnitt genau dort hinkommen, wo die Deutschen mit der Hausratsentschädigung in ihrem Lastenausgleich sind. Ich weiß schon, jetzt wird der Zwischenruf kommen: Und was ist mit dem Hausbesitz und mit dem Grundbesitz? Auf diese Frage werde ich Ihnen dann noch etwas sagen.

Ich bin der Meinung, daß der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag dazu führen sollte, daß wir uns alle miteinander bemühen, in der Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung zu einem Abschluß zu kommen. Denken wir doch daran: 17 Jahre sind seit dem Kriegsende vergangen, und die junge Generation versteht es langsam nicht mehr, daß immer wieder Millionen verwendet werden müssen, um Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen zu erbringen. Wir müßten daher alles tun, um mit all diesen Problemen einmal fertig zu werden.

Damit aber nicht eine Legendenbildung entsteht, möchte ich auf einen Umstand verweisen. Diese Legendenbildung hat auch so irgendwie mein Vorredner ausgesprochen: Wenn die Österreicher mehr verlangt hätten, hätten sie von den Deutschen mehr bekommen. Herr Kollege Kandutsch! Das ist eine Legende! Die Deutschen waren nicht bereit, mehr zu zahlen, als in diesen Vertrag aufgenommen wurde. Das deutsche Angebot vom Frühjahr 1961 lautete auf 210 Millionen. Die deutschen Unterhändler, die nach Bad Kreuznach fuhren, hatten einen Kabinettsbeschuß in der Tasche, der auf maximal 250 Millionen lautete. Wir wissen, daß einzelne Minister auf eigene Verantwortung dann in Bad Kreuznach noch Zuständigkeiten gemacht haben.

Ich möchte aber auch mit allem Nachdruck das zurückweisen, was der deutsche Bundesminister der Finanzen in einem Schreiben an einen Vertriebenen, der in Österreich lebt, am 15. Februar 1962 mitgeteilt hat. Darin heißt es unter anderem:

„Nach dem am 27. November 1961 unterzeichneten, jedoch noch nicht in Kraft getretenen deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag hat sich die Republik Österreich verpflichtet, die Vertreibungsschäden der in Österreich ansässigen Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit im Rahmen der bestehenden österreichischen Regelung der Kriegsfolgeschäden durch eine entsprechende Erweiterung dieser Regelung unter den dort bestimmten Voraussetzungen abzugelten.“

Dieser Vertrag, den wir heute zu genehmigen haben, ermöglicht keineswegs eine Abgeltung der Vertreibungsschäden. Wenn man etwa jetzt auf deutscher Seite auf dem Stand-

**Machunze**

punkt stehen sollte, daß die Republik Österreich durch diesen Vertrag eine grundlegende Entschädigungsverpflichtung übernommen hat, nämlich einen Ausgleich für alle erlittenen Vertreibungsschäden, so muß man, glaube ich, eine solche Absicht heute schon zurückweisen, denn wir werden gar nicht in der Lage sein, die Milliarden, von denen der Herr Abgeordnete Kandutsch gesprochen hat, aus eigener Kraft aufzubringen.

Wie ist nun die Reaktion der Betroffenen auf diesen Vertrag? Zunächst einmal wird sehr häufig über die Frage des Eigentumsrechtes diskutiert. Die Betroffenen sagen: Wenn wir jetzt die Entschädigung auf Grund des Vertrages von Bad Kreuznach annehmen, begeben wir uns unseres Eigentumsrechtes auf das Haus, auf den Bauernhof, auf unseren Betrieb, auf unser Gewerbeunternehmen.

Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß durch den Vertrag von Bad Kreuznach Eigentumsrechte in keiner wie immer gearteten Weise berührt werden. Weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Republik Österreich nehmen die Eigentumsrechte der Betroffenen für sich in Anspruch, das heißt also, sie bleiben de jure nach wie vor Eigentümer ihres Bauernhofes, ihres Hauses, das sie sich errichtet haben.

Über die Entfertigungsklausel wurde und wird auch sehr viel diskutiert. Privatrechtliche Ansprüche werden durch die Entfertigungsklausel in keiner wie immer gearteten Weise berührt. Natürlich können sich die Vertragspartner jederzeit über mögliche Verbesserungen des Vertrages einigen. Das wird durch die Entfertigungsklausel in keiner wie immer gearteten Weise unmöglich gemacht.

Das dritte Argument lautet: Es ist ein unzureichender Ersatz für das Verlorene. Man sollte aber dabei zwei Dinge nicht übersehen: Es gibt eine große Anzahl von Alten und Arbeitsunfähigen, die keine Pension auf Grund des Bonner Abkommens haben, die keine Rente oder Pension aus der Sozialversicherung haben, die vielmehr von einer sehr, sehr bescheidenen Fürsorgeunterstützung leben müssen oder die auf das angewiesen sind, was ihnen Kinder oder Enkelkinder gewähren. Für diesen Personenkreis, für diese alten Leute, bedeutet das, was ihnen der Vertrag von Bad Kreuznach bringt, eine wirkliche, eine echte Hilfe. Ich bin auch davon überzeugt, daß diese alten Leute dankbar sein werden, wenn sie die bescheidene Hilfe erhalten. Sie werden nicht zu den Schreibern gehören, sondern die ärgsten Schreier werden jene sein, die heute in Österreich ein gutes, ein festes Fundament unter den Füßen haben. Sie werden am meisten protestieren und de-

monstrieren gegen die unzureichende Entschädigung. Das ist mir völlig klar.

Man sollte — lieber Herr Abgeordneter Kandutsch, ich muß das sagen —, wenn man an diese Dinge denkt, nicht nur an die Vertriebenen denken, die in Österreich und in der deutschen Bundesrepublik leben, sondern man müßte auch an jene rund zwei Millionen Vertriebenen denken, die heute in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik zu leben gezwungen sind. (*Abg. Eibegger: Sehr richtig!*) Ich will Ihnen nur zwei Beispiele erzählen, die vor 14 Tagen in dem in München erscheinenden „Volksboten“ gebracht wurden. Bitte lesen Sie es nach:

Im Erzgebirge lebt ein vertriebener Gastwirt aus dem Egerland. Er wurde vor Gericht gestellt — nicht weil er einen Lastenausgleich oder eine Entschädigung gefordert hat —, und zu sechs Monaten Zuchthaus verurteilt, weil sich im Extrazimmer seines Gasthauses ein paar Landsleute an einem Sonntagnachmittag getroffen haben.

Eine 60jährige, aus Stettin vertriebene Frau wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie durch den Stacheldraht zwischen Ostdeutschland und Polen geschlüpft war, um noch einmal ihr Geburtshaus in Stettin zu sehen. Die polnischen Soldaten führten sie zu ihrem Geburtshaus. Von dem in ihrem Geburtshaus lebenden Polen wurde sie bewirkt und dann wieder zurückgebracht. In Ostdeutschland jedoch stellte man sie vor Gericht und verurteilte sie wegen versuchter Republikflucht zu sechs Monaten Gefängnis.

Man sollte auch manchmal an die Menschen denken, die das Wort „Lastenausgleich“ nicht einmal in den Mund nehmen dürfen und die froh wären, wenn sie jetzt wenigstens diese bescheidene Hilfe bekämen, die der Vertrag von Bad Kreuznach bringt.

Ich möchte auch ganz offen etwas über die Schwächen des Vertrages sagen, ich kenne sie. Es ist bedauerlich, daß Umsiedler und Vertriebene in einen Topf geworfen werden. Die Umsiedler wurden auf Grund von offiziellen Verträgen umgesiedelt, die das Dritte Reich mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hatte. Das deutsche Gegenargument lautete: Wir behandeln die Umsiedler nur nach dem Lastenausgleichsgesetz, und daher können sie in Österreich nicht anders behandelt werden als alle übrigen unter den Vertrag fallenden Personen. Die Umsiedler haben ihr Vermögen daheim einer offiziellen Stelle des Dritten Reiches übergeben. Dieses Vermögen wurde

4172

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Machunze**

verwertet und dann im Zuge des Krieges in die Luft geschossen. Sie werden heute genau so behandelt.

Der Vertrag von Bad Kreuznach nimmt keine Rücksicht darauf, daß die Entschädigungen, soweit solche überhaupt geleistet wurden, durch die Geldentwertung vollkommen vernichtet sind.

Eine weitere Schwäche des Vertrages ist die, daß es keine Entschädigungen für Spar-einlagen, für Lebensversicherungen gibt, daß die Deutschen nicht bereit waren, das Altsparer-Entschädigungsgesetz oder das Versicherungs-Wiederaufbaugesetz auf diesen Personenkreis anzuwenden.

Aber auch eine andere Seite wird übersehen: die positive Regelung. Der Vertrag von Bad Kreuznach macht es möglich, daß jetzt auch jene Auslandsösterreicher einen bescheidenen Vorschuß für das bekommen können, für das andere die Entschädigungs-pflicht haben. Auf Grund des österreichischen Staatsvertrages sind Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und so weiter verpflichtet, das österreichische Eigentum zu ersetzen. Es ist sicher nicht die Schuld der österreichischen Bundesregierung, daß es bisher nicht gelungen ist, Vermögensverträge mit diesen Staaten zustandezubringen. Nun aber bekommen die Auslandsösterreicher wenigstens die Leistungen, die sich aus dem Vertrag von Bad Kreuznach ergeben.

Die zweite Gruppe, die jetzt wenigstens mit diesen bescheidenen Mitteln, wie wir sie nennen dürfen, zum Zuge kommt, sind jene Österreicher, die in den Jahren 1938 bis 1945 vielfach aus politischen Gründen zur Aufgabe ihres Wohnsitzes in Österreich gezwungen wurden, ihren Hausrat in irgendein Gebiet des damaligen Großdeutschen Reiches mitnehmen mußten und über die dann der Krieg so schnell hereinbrach, daß sie von ihrem Hausrat nichts mehr retten konnten. Auf Grund des österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachsenschädengesetzes konnten sie bisher nichts bekommen. Der Vertrag von Bad Kreuznach ermöglicht es, daß auch sie ihren Hausrat entzündet bekommen.

An dem Vertrag von Bad Kreuznach wird sich jetzt sicher ein Feuer der Kritik entzünden. Vor mir liegt eine Korrespondenz, die sich mit dem Vertrag von Bad Kreuznach beschäftigt. Darin wird gesagt, daß die größte Enttäuschung bei jenen anzutreffen ist, die aus Jugoslawien vertrieben wurden. Es heißt hier wörtlich unter anderem:

„Vor allem in den Kreisen der jugoslawischen Flüchtlinge hört man diesbezüglich harte Klagen, da diese den besten Rechtstitel besitzen: Österreich hat sich nämlich im Staats-

vertrag zum Ersatz ihrer Schäden ohne Einschränkung verpflichtet oder verpflichten müssen.“

Ich bin kein Jurist — ich habe es vorhin schon festgestellt —, aber ich glaube feststellen zu dürfen, daß diese Argumentation daneben geht. Der Staatsvertrag verpflichtet Österreich zur Entschädigung jenes österreichischen Eigentums, das auf Grund des Staatsvertrages von Jugoslawien in Anspruch genommen wird. Als die Donauschwaben in Jugoslawien ihr Eigentum verloren haben — das geschah auf Grund eines AVNOJ-Beschlusses vom Herbst 1944 —, waren sie nicht österreichische Staatsbürger. Ihr Eigentum konnte daher auch gar nicht mehr auf Grund des österreichischen Staatsvertrages in Anspruch genommen werden. Es war ja schon vorher kassiert worden. Ich weiß nicht, ob man auf Grund dieser Dinge eine Entschädigungs-verpflichtung Österreichs aus dem Staatsvertrag ableiten kann.

Es heißt dann weiter: „Und leider sollen nun auch im Kreuznacher Abkommen Entschädigungen für die Südtiroler Umsiedlungs-geschädigten fehlen.“ Meine Damen und Herren! Das Bad Kreuznacher Abkommen kennt nun weder den Tatbestand der Vertreibung noch den Tatbestand der Umsiedlung, sondern das Bad Kreuznacher Abkommen bestimmt: Wenn du infolge der Umsiedlung oder Vertreibung deine Wohnung oder deine Betriebseinrichtung verloren hast, dann bekommst du eine Entschädigung. Wer also als Umsiedler seine Wohnungs- oder Geschäftseinrichtung mitnehmen konnte, hat keinen Entschädigungsanspruch auf Grund des Bad Kreuznacher Vertrages. Daher geht die Argumentation jener Freunde aus Südtirol daneben, daß sie etwa durch den Vertrag von Bad Kreuznach geschädigt wurden. Sie konnten bei der Umsiedlung ihren Hausrat mitnehmen, und daher entsteht für sie kein Entschädigungsanspruch. Wer den Hausrat zurücklassen mußte, hat diesen Entschädigungsanspruch.

Der Herr Abgeordnete Kandutsch hat den Überleitungsvertrag mehrmals zitiert. Er hat sozusagen der Bundesregierung den Vorwurf gemacht, daß sie sich nicht an die Signatare des Überleitungsvertrages gewandt habe. Ich darf Ihnen dazu ganz offen meine Meinung sagen: Zurzeit ist es so, daß die Signatare oder die Vertragspartner des Überleitungsvertrages sehr häufig in Bonn an die Tür des Finanzministers klopfen und einmal höhere Stationierungskosten für ihre Truppen verlangen und zum anderen höhere Beiträge für die sogenannte Entwicklungshilfe. Diesem Verlangen folgt dann ein sehr starker Druck.

**Machunze**

Diese Tatsachen dürften Ihnen nicht unbekannt sein. Glauben Sie wirklich daran, daß sich eine der drei Signatarmächte des Überleitungsvertrages wirklich bereit gefunden hätte, die deutsche Bundesregierung dazu zu verdonnern, zugunsten der in Österreich lebenden Vertriebenen mehr zu tun, als sie jetzt getan hat? Glauben Sie das wirklich? Ich persönlich glaube es nicht. Jetzt sage ich Ihnen, was geschehen wäre, wenn die österreichische Bundesregierung diesen Weg beschritten hätte. Es wäre zweifellos zu einer Verstimmung in den diplomatischen Beziehungen gekommen. Was hätte sich dann in diesem Hause ergeben? Bei jeder sich bietenden Gelegenheit wären die Redner der FPÖ hier an dieses Rednerpult gegangen und hätten gesagt: Die Koalition hat die Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich verschlechtert, die Koalition ist also als Denunziant gegenüber der Bundesrepublik aufgetreten. Das wären dann ihre Argumente gewesen! (*Lebhafte Zustimmung bei den Regierungsparteien.*) Und sie hätten uns dann bei jeder sich bietenden Gelegenheit Vorwürfe gemacht, was wir für böse Leute sind, die wir es wagen können, die Alliierten gegen die deutsche Bundesrepublik aufzuhetzen, in Anspruch zu nehmen und so weiter. Das wäre genau das gegenteilige Argument gewesen von dem, was Sie heute hier gesagt haben. (Abg. Dr. Kandutsch: Sie haben Angst vor uns? — Abg. Dr. Hofeneder: Angst nicht!)

Sie sind der Meinung, daß die Deutschen sagen, sie seien billig davongekommen. Es ist möglich, daß es solche Äußerungen gibt. Ich kann aber nur noch einmal das sagen, was ich schon in einem Zwischenruf gesagt habe: Ich weiß nicht, was der Herr Finanzminister Starke sagt. Ich weiß nicht, ob er auch die Auffassung vertritt, daß das Abkommen zu billig ist. Ich glaube, er hat andere Sorgen, wie mir einzelne Freunde aus dem Deutschen Bundestag gesagt haben.

Sie haben das Bonner Pensionsabkommen zitiert und erklärt: Ja, damals, im November des Jahres 1952, waren die Deutschen sehr großzügig, damals haben sie also zwei Drittel übernommen, die sie bezahlen, und Österreich braucht nur ein Drittel zu leisten. Sie haben aber unvollständig zitiert, Kollege Kandutsch. Die Deutschen haben damals folgendes erklärt: Für den, der am 8. Mai 1945 ein deutsches Pensions- oder Dienstverhältnis hatte, zahlen wir zwei Drittel. Auf das deutsche Dienst- und Pensionsverhältnis kam es ihnen an. Nun hatten wir in Österreich vertriebene öffentliche Beamte, die aus dem sogenannten Slowakischen Staat, aus Kroatien, aus dem jugoslawischen Staatsdienst, aus dem ungarischen Staatsdienst ausgeschieden waren, die

nun auch in Österreich leben. Und für diesen Personenkreis mußte sich Österreich verpflichten, 100 Prozent der Leistungen aus österreichischen Mitteln aufzubringen.

Die Deutschen haben also schon damals sehr genau unterschieden, und es stimmt also nicht, wenn man meint, alle unter das Bonner Pensionsabkommen fallenden Personen würden zu zwei Dritteln von Deutschland und zu einem Drittel von Österreich bezahlt. Ich kann es jetzt ziffernmäßig nicht genau nachweisen, aber ich glaube, das, was Österreich zur Versorgung der Bonner Ruhegenußempfänger dazulegen muß, ist etwas höher als der deutsche Beitrag.

Sie haben dann darauf verwiesen, daß Heimatvertriebene aus Südmähren bei Ihnen waren, die Ihnen erklärt haben, ihre Spargelder lägen in Österreich, und man tue nicht einmal etwas, damit sie zu diesem Geld kommen. Wir dürfen hier die sachlichen Dinge nicht übersehen. Bis zum Jahre 1945 war das Postsparkassenamt in Wien kein selbständiges Amt, und die diversen Zentralstellen waren auch nicht selbständig, sondern sie waren Durchgangsstellen für Berlin. Und das, was also aus südmährischen Raiffeisenkassen an die Girozentrale nach Wien überwiesen wurde, mußte postwendend nach Berlin weiter überwiesen werden. Und dann wissen Sie, daß im Zuge der letzten Kriegswochen die Überweisungen nicht mehr funktioniert haben. So sind in Österreich bei den Zentralstellen winzig kleine Beträge hängengeblieben. (Abg. Dr. Kandutsch: 15 Millionen!) Ich weiß nicht, ob Ihre Ziffer stimmt; der Herr Finanzminister hat sich bereit erklärt, das zu überprüfen und zu untersuchen. Ja, worin liegt denn da wieder die Schwierigkeit, lieber Herr Abgeordneter Kandutsch? Wir wissen, daß das Konto der Sparkasse Joslowitz in Österreich noch zu Buch steht mit 10.000 S, daß das Konto der Sparkasse Untertannowitz noch zu Buch steht, ich weiß es nicht genau, mit 20.000 S, aber wir wissen nicht, wem das Geld gehörte, wer der Anspruchsberechtigte ist. Von den Sparern, die in Untertannowitz, in Joslowitz, in Nikolsburg gespart haben, leben soundso viele in der deutschen Bundesrepublik. Diese haben genau den gleichen Anspruch wie die, die in Österreich leben. Wie wollen Sie nun diese bescheidenen Beträge aufteilen?

Wir werden versuchen, einen Weg zu finden. Am kommenden Freitag ist eine Sitzung des Flüchtlingsbeirates unter dem Vorsitz des Herrn Innenministers, wo dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Wir wollen versuchen, einen Weg zu finden. Aber es ist keineswegs so, daß es etwa böser Wille der österreichischen Behörden wäre, sich hier unbedingt auf das

4174

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Machunze**

Geld zu setzen, sondern die Schwierigkeit liegt darin, daß man wohl das Konto der Kassa, aber nicht das Konto des einzelnen Sparers kennt und auch nicht greifbar hat.

Sie haben darauf verwiesen, daß im Bad Kreuznacher Vertrag der öffentliche Dienst nicht zum Zuge gekommen sei. Ja, meine Damen und Herren, dieses Problem wurde von Österreich wiederholt angeschnitten; es gibt darüber sogar offizielle Protokolle. Und ich möchte in diesem Zusammenhang feststellen, daß der Brief, den einer Ihrer Vorgänger, das war der Herr Abgeordnete Pfeifer, hier von diesem Pult aus verlesen hat, von den Deutschen nicht anerkannt wird. Sie sagen: Die Probleme des öffentlichen Dienstes müßt ihr innerstaatlich genau so bereinigen, wie wir sie bereinigt haben; von uns bekommt ihr dafür nichts! Das haben sie bis in die jüngsten Tage hinein erklärt, und es hat an Versuchen der österreichischen Stellen, hier zu einer Lösung zu kommen, gewiß nicht gefehlt.

Ich war, Herr Abgeordneter Kandutsch, sehr betrübt, als mir von einem absolut verlässlichen Gewährsmann ein Aktenvermerk in die Hand gegeben wurde, den ich hier zur Kenntnis bringen muß. Es heißt darin: „Anläßlich einer Expertentagung beim Bund der Vertriebenen in Bonn, Bundeshaus, habe ich dort von Mitgliedern des Bundestages, und zwar von solchen der CDU wie auch der SPD, erfahren, daß in der letzten Zeit seitens der Freiheitlichen Partei Österreichs — ob der Parteileitung als solcher oder deren Abgeordneten wurde mir nicht gesagt — aus Wien an die FDP-Abgeordneten im Bundeshaus und auch an andere Politiker Schreiben gerichtet wurden, in denen der deutsche Partner des Abkommens von Bad Kreuznach aufgefordert wird, das Abkommen nicht zu ratifizieren, da dieses Abkommen die Interessen der Heimatvertriebenen in Österreich preisgebe.“ (*Hört! Hört! Rufet bei ÖVP und SPÖ. — Abg. Altenburger: Wo ist der Greider? Ach, er ist schon da! — Heiterkeit.*) „In dem Brief wird besonders auf die Schicksalsverbundenheit des deutschen Volkes hingewiesen, die durch dieses Abkommen verraten würde.“

Ich kann das nur bedauern. Ich mag keine Pauschalbehauptung aufstellen, ich weiß nicht, wer den Brief geschrieben hat. Ich weiß, daß der Herr Abgeordnete Professor Pfeifer sehr viele Zeitungsartikel geschrieben hat, worin er diese Argumente gebraucht, ich weiß, daß der ehemalige Abgeordnete Pfeifer persönlich sehr viele Briefe in dieser Frage geschrieben hat; aber wenn man sich an ausländische Stellen wendet, einen Vertrag nicht zu ratifizieren, dann muß ich das außerordentlich bedauern. (*Abg. Eibegger: Das ist Verrat!*) Und

zwar bedauere ich das im Interesse der alten Leute, denen wir helfen wollen und denen wir jetzt mit bescheidenen Mitteln helfen können. Und deshalb, weil ich an diese alten Leute denke, bekenne ich mich zu diesem Vertrag! (*Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.*)

Ich kann fast den Tag ausrechnen, an dem die kommunistische Presse aufstehen und gegen den Vertrag von Bad Kreuznach zu Felde ziehen wird. Ich möchte heute schon sagen: Die Kommunisten haben das allergeringste Recht zu einer Kritik. Wenn sie ein Recht zur Kritik für sich in Anspruch nehmen, dann müßten sie diese Kritik an jenen üben, die dieses Unglück der 15 Millionen im wesentlichen verschuldet haben. (*Zustimmung bei ÖVP und SPÖ.*)

Ich muß aber sagen, daß wir innerstaatlich noch einige Dinge in Ordnung zu bringen haben, die nicht in Ordnung sind, die mit dem Vertrag von Bad Kreuznach zwar in keinem direkten Zusammenhang stehen, die aber bedauerlich sind. Es gibt in Österreich einen sogenannten Hypothekenschutzverband. Das ist in Ordnung; er soll seine Pflicht erfüllen. Aber wissen Sie, meine Damen und Herren, was für eine Praxis sich dieser Hypothekenschutzverband jetzt zurechtgelegt hat? Es wird gut sein, wenn sich der Herr Justizminister einmal dafür interessiert. Der Hypothekenschutzverband klagt jetzt Vertriebene, die in Österreich leben, deren Spareinlagen in der Tschechoslowakei und deren Häuser, auf denen die Hypotheken lasteten, beschlagnahmt wurden. Sie werden nun in Österreich geklagt, die Hypothek, die auf dem Haus lastet, das drüber liegt, nun in Österreich zu bezahlen. Ich muß sagen, Hohes Haus: Das ist der Gipfelpunkt der Frechheit! Erst nimmt man ihm die Spareinlage, dann nimmt man ihm das Haus, und dann geht man ins Ausland, wo er kaum wieder warm geworden ist und schickt ihm den Richter auf den Hals, damit er oben-drein verurteilt wird, die Hypothek für das Haus zu bezahlen, das man ihm vorher gestohlen hat! Es ist nun leider so, und in der letzten Zeit sind mir mehrere Schreiben des Gläubigerschutzverbandes in Österreich in die Hand gekommen, worin die Betroffenen aufgefordert werden, bis zum Soundsovielten die Zahlungserklärung abzugeben.

Ich möchte auch sagen, daß wir immer wieder an die Bundesregierung den mehr als dringenden Appell richten müssen, alles zu unternehmen, um die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen mit den Oststaaten zu einem Abschluß zu bringen. Die Betroffenen haben auf Grund des österreichischen Staatsvertrages ganz klare Rechtsansprüche, und sie begreifen

**Machunze**

nicht, daß es nicht gelingen will, endlich einen Vermögensvertrag zwischen Wien und Prag, zwischen Wien und Budapest oder zwischen Wien und Warschau zustande zu bringen. Sie sind der Meinung, die österreichische Bundesregierung verfolge diese Dinge nicht mit dem entsprechenden Nachdruck.

Aber ich möchte in diesem Zusammenhang an die Bundesregierung auch ein anderes Ersuchen richten. Die Konfiskationsmaßnahmen der Oststaaten wirken über die österreichischen Grenzen hinweg. Das mag sonderbar klingen. Aber es gibt in Wien kommunistische Anwälte, die als Kommunisten bekannt sind, die jetzt mit Vollmachten kommen und Häuser und Grundstücke zum Verkauf anbieten, die Menschen gehören, die heute noch jenseits des Eisernen Vorhangs leben. Haben wir wirklich die Überzeugung, daß es dem freien Willen der dort Lebenden entspricht, ihr Haus, ihren Grund in Österreich zu verkaufen — und ausgerechnet durch einen kommunistischen Anwalt? Oder haben wir nicht vielmehr das Gefühl, daß dahinter ganz klare und bestimmte Absichten stehen. Hat denn der Betroffene die Möglichkeit, sich frei zu äußern, ob er die Unterschrift auf die Vollmacht für den kommunistischen Rechtsanwalt leisten will oder nicht? Hier wirken also die Konfiskationsmaßnahmen, die man im Osten verhängt hat, über die österreichische Grenze hinweg. Wenn wir uns zu dem Grundsatz des Privateigentums bekennen, müßten wir Mittel und Wege suchen, um diese Spekulationen und Machinationen zu verhindern. (*Beifall bei ÖVP*.)

Ich möchte nicht in Liebedienerei verfallen, aber ich fühle mich doch verpflichtet, den Beamten, die sich ehrlich bemüht haben, diesen Vertrag zustande zu bringen, ein Wort des Dankes zu sagen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ*.) Es waren dies die Beamten des Außenamtes, die Beamten des Innenministeriums und die Beamten des Finanzressorts. Wer Gelegenheit hatte, den Gang der Verhandlungen in irgendeiner Form zu beobachten oder mitzuerleben, der weiß, wie zäh und wie schwierig diese Verhandlungen verlaufen sind.

Ich möchte aber auch einen Dank an die Minister und an die Regierungen — hüben und drüber — sagen. (*Abg. Uhlir: Den Sozialminister dürfen Sie nicht vergessen!*) Ich habe gesagt „an die Minister“, Herr Kollege! Ich habe also keinen Minister besonders genannt, aber wenn Sie es gerne hören, dann sage ich Ihnen: Dieser Dank gilt in Österreich dem Außenminister, dem Finanzminister ... (*Abg. Uhlir: Den Beamten!*) Denen habe ich zuerst gedankt. Ich habe zuerst einen Dank an die Beamten

ausgesprochen und habe jetzt einen Dank an die Minister ausgesprochen. (*Abg. Uhlir: Die Beamten des Sozialministeriums haben Sie nicht genannt!*) Ach, Sie meinen, Herr Abgeordneter Uhlir, ich habe die Beamten des Sozialministeriums vergessen, die den Teil III ausgehandelt haben! (*Abg. Uhlir: Jetzt sind wir wieder einig!*) Richtig. Ich hole das gerne nach, denn ich weiß, daß die Beamten des Sozialministeriums sehr gewissenhaft die Unterlagen für den Teil III zur Verfügung gestellt haben, seien es nun die Berechnungen für das Auslandsrenten-Übernahmegesetz, sei es für die Berechnungen nach dem Zweiten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommen oder die Berechnungen für die Reserven, die im Jahre 1938 von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten nach Berlin transferiert wurden. Diese Unterlagen haben die Beamten des Sozialministeriums geliefert; sie verdienen dafür sicherlich ebenso ein Wort des Dankes wie die Beamten der anderen Ressorts. Das ist unbestritten. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ*.)

Ich möchte also zweitens den Herren Ministern danken, den Ministern hüben und drüber. Allein der Teil I bringt ja ein Volumen von 2 Milliarden Schilling, das sind umgerechnet 125 Millionen D-Mark in Umlauf. Und der Briefwechsel dazu — er liegt ja dem Vertrag bei — besagt, daß Österreich in Aussicht nimmt, den Gegenwert von 200 Millionen D-Mark dazuzulegen. Das sind allein für den Teil I rund 2 Milliarden Schilling.

Der Teil II wird ein Volumen von etwa 1 Milliarde Schilling in Umlauf bringen. Den Teil III kann man ziffernmäßig heute überhaupt noch nicht errechnen, weil man nicht genau weiß, wie viele Österreicher und wie viele Umsiedler und Vertriebene da in Frage kommen, welche Beschäftigungs- und Versicherungszeiten sie haben werden, die dann bei der Pensionsbemessung zur Anrechnung kommen. Das läßt sich also mathematisch heute noch nicht erkennen.

Meine Damen und Herren! Wenn wir also greifbar jetzt schon ein Volumen von mindestens 3 Milliarden Schilling auf Grund des Vertrages von Bad Kreuznach in Umlauf bringen, dann gebührt dem unbekannten Steuerzahler in Österreich und in der deutschen Bundesrepublik Dank (*Beifall bei ÖVP und SPÖ*); denn ihre Gelder sind es, die hier an Entschädigungen, an Beihilfen und so weiter vergeben werden.

Der Vertrag von Bad Kreuznach ist kein Lastenausgleich, der etwa mit dem deutschen Lastenausgleich zu vergleichen wäre. Man kann von sozialen Hilfsmaßnahmen für die Betroffenen sprechen. Daher sollten die Be-

4176

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Machunze**

troffenen den Vertrag als ein Werk des guten Willens ansehen. Nicht alles, was zerstört wurde und verlorenging, läßt sich durch Geld abgelten. Jene Österreicher, die während des Krieges irgendwo an den Fronten waren, die irgendwo in den Konzentrationslagern waren oder die später irgendwo in Gefangenschaft waren, werden eines am meisten und am schwersten getragen haben, nämlich daß sie nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten. Wer könnte das, was man Heimat nennt, in Geld entschädigen? Das kann man nicht entschädigen. Es ist einfach nicht möglich, alles in Geld und in materiellen Werten zu ersetzen oder zu entschädigen. Auch Tote, die daheim auf den Friedhöfen ruhen, können nicht mehr lebendig gemacht werden. Man kann überhaupt das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen.

Daher sollte man heute nicht drohend und anklagend den Finger erheben und Schuldige suchen, Schuldige an dem Unglück von 1934, 1938 oder 1945. Die Wurzeln dieser Zustände, an denen wir heute noch leiden, liegen nämlich nicht in den Ereignissen der Jahre 1933, 1939 oder gar 1945. Die Wurzeln dafür, daß wir uns heute mit diesen Dingen immer wieder auseinandersetzen müssen — man mag das wahrhaben wollen oder nicht —, haben ihre Ursachen in den Friedensverträgen nach dem ersten Weltkrieg! (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Dort sind die Ursachen zu suchen. Damals hat man gesagt, man wolle eine neue Ordnung in Europa schaffen. Wie hat diese Ordnung ausgesehen? Sie führte zu dem schrecklichen Inferno, das 1933 begonnen hat. Die Sünden der Väter rächen sich an den Kindern. Die Väter haben Europa zerstört, die Kinder versuchen, ein neues Europa zu bauen.

Doch, meine Damen und Herren — das ist meine Überzeugung —, es wird kein wirkliches, kein neues und kein freies Europa entstehen, wenn nicht alle europäischen Völker in Freiheit und Sicherheit ihr Leben selbst gestalten können. (*Beifall bei der ÖVP.*) Wenn heute die Völker jenseits des Eisernen Vorhangs über ihr Schicksal frei entscheiden könnten, würde sich vielleicht noch manches von dem, was 1945 geschehen ist, gutmachen lassen; vielleicht, aber wahrscheinlich auch nur sehr wenig. Daher sollten wir alles tun, um Haß und Rache nicht aufkommen zu lassen. 1945 feierten Haß und Rache wahre Orgien. Aber mit Haß und Rache baut man keine neue Ordnung.

Österreich hat stets versucht, Hilfe zu bringen, soweit dies in seinen Kräften stand und steht. Das ist, glaube ich, der beste Dienst für Menschlichkeit, für Frieden und Freiheit.

Und so sollte man, Hohes Haus, den Vertrag von Bad Kreuznach sehen, als einen Beitrag, Menschen, die unter die Räder der Geschichte gekommen sind, mit bescheidenen Mitteln zu helfen. Mehr kann der Vertrag nicht, mehr will der Vertrag nicht.

Ich glaube, daß das, was Österreich dazu geleistet hat, um diesen Vertrag möglich zu machen, um diesen Vertrag durchzuführen zu können, als ein echter Beitrag zum Frieden und als ein echter Beitrag zur Menschlichkeit gewertet werden muß! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Hillegeist**: Als nächstem vorgenektem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Migsch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Migsch**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Während der Rede meines Vorredners ist mir der beschämende Umstand bewußt geworden, wie wir, die demokratische Republik Österreich, heute eine Maßnahme gegen Kritiken zu verteidigen haben, die vorbeigehen an den Gründern, die zu solchen Maßnahmen geführt haben. Kollege Machunze hat in klarer und eindeutiger Weise gegen die Bildung von Legenden, wie er sagte, in Wahrheit gegen die Bildung von Dolchstoßlegenden, Stellung genommen, von Dolchstoßlegenden, die sagen, die österreichische Regierung habe die Interessen der Heimatvertriebenen verraten.

Dann haben wir eine neue Legende gehört, auch eine Dolchstoßlegende. Natürlich sagt man es so, und dem Kollegen Dr. Kandutsch glaube ich persönlich aufs Wort. Man wird sagen, die Heimatvertriebenen seien zugunsten der politischen und rassischen Opfer benachteiligt. Eine zweite Dolchstoßlegende. Und dann kommt eine dritte und eine vierte und dergleichen mehr.

Ja übersieht man denn, daß die Demokratie und die Republik versucht, das einigermaßen gutzumachen, was die Autokratien in ihrem Machtwahn verbrochen haben? Übersieht man bewußt die Schandtaten, die hier verübt wurden? Kann und darf man jetzt jene, die versuchen, aus den Trümmern geistiger, materieller, seelischer Art eine neue Welt, eine friedlichere, eine freiheitlichere, eine demokratischere Welt aufzubauen, mit Kritik überziehen?

Meine Damen und Herren! Weil es so ist, daß heute viele hunderttausende satte Bürger des Wirtschafts- und Wohlstandsstaates das rechte Maß zu den Dingen verloren haben, und weil es so ist, daß manche Kritik aus Opportunismus oder aus anderen Motiven heraus verkennt, aus welcher Zeit wir kommen und aus welcher Zeit heraus wir Maßnahmen des Friedens und der Verständigung zu ergrei-

**Dr. Misch**

fen haben, und weil es so ist, daß man auch wiederum aus opportunistischen Gründen manche dieser Schandtaten verniedlicht, entschuldigt, ja sogar Tendenzen autokratisch-terroristischer Art, die sich da und dort geltend machten, mit dem Mantel des Verständnisses zu verhüllen versucht, muß anläßlich dieses Vertrages klar und deutlich ausgesprochen werden: Wir stehen vor der Notwendigkeit, Wunden zu schließen, die verbrecherischer Wahnwitz geschlagen hat. Ich möchte diesen konformistischen Staatsbürgern von heute eines entgegenhalten, nämlich den Bekennermut, den jene Menschen an den Tag gelegt haben, die sich aus politischer Überzeugung gegen die Autokratie und gegen den Nazismus zur Wehr gesetzt haben! (*Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.*) Das waren Männer, die Mannesmut hatten und sich nicht konformistisch vor jeder Macht verkrochen oder nicht, wie es heute ist, versuchten, einen Vorteil aus dem allgemeinen Topf zu ziehen.

Oder weiter: Wo war die humanistische Entwicklung, auf die das vergangene Jahrhundert so stolz war, als hier die Barbarei durchbrach, ein Volk nur deshalb, weil es aus anderen Rassen stammte oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörte, das aber viel zur Geschichte und zur Kultur dieses Abendlandes beigetragen hatte, mit den Methoden der Massenschlächterei auszurotten? Da will man mit den wenigen Übriggebliebenen, die da sind, rechten und sagen: Ihr bekommt zuviel! ? Dort, wo man überhaupt nicht wieder gutmachen kann, sondern wo es nur eine Anerkennung aus menschlicher Gesinnung heraus gibt, soll der Vertriebene gegen den rassisch Verfolgten aufgehetzt und ins Spiel gebracht werden? Ja, was ist das für eine Welt?

Eine weitere Tatsache: Die Republik Österreich und die Demokratie haben niemals Menschen versetzt und ausgetrieben, und Hand aufs Herz: Wer hätte 1920, 1930 geglaubt, daß die Methoden des Vorderen Orients, die dort vor 2000 bis 3000 Jahren herrschten, je wieder Auferstehung feiern, indem ein besiegt Volk in eine andere Sklaverei verschleppt wird? Sprechen wir es doch offen aus: Auch die Vertreibung von Menschen aus ihrer Heimat war ein wahnwitziges Verbrechen an der Menschheit! (*Zustimmung bei SPÖ und ÖVP.*)

Kollege Machunze! In einem gebe ich Ihnen nicht recht. Ich weiß, geschichtlich war es kein Friedenswerk, was nach dem ersten Weltkrieg entstanden ist, und diese schlechten Maßnahmen haben den Keim zur kommenden Krise enthalten. Aber ich sage Ihnen eines: Deswegen hat keiner von jenen Machthabern

auch nur einen Entschuldigungsgrund für die Barbarei, die sie hier an der Menschheit verbrochen haben. Selbst der schlechteste Friedensvertrag gibt keinem Machthaber das Recht, solche barbarische, grausame Taten zu setzen. (*Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Ich glaube, wenn sich heute ein unerhört wichtiges Kapitel schließt, sollten wir diese Tatsache zum Anlaß nehmen, unserem Volke und der Weltöffentlichkeit mutig das zu sagen, was gesagt werden muß, nämlich: Diese gesetzgeberischen Akte, der Vertrag und was hier folgt, sind Maßnahmen aus unserer eigenen Geschichte, einer Geschichte, die Verbrechen beinhaltet.

Wenn Kritiker aufstehen, sollten wir ihnen die Frage vorlegen: Was machst du, um zu verhindern, daß solche Zeiten noch einmal kommen? (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Dieses Ziel müßte dem Grunde nach der Inhalt jeder politischen Handlung sein, die in unserem Staate gesetzt werden muß. Nicht indem man hinweghuscht und möglichst rasch das alles dem Vergessen anheimfallen läßt, sondern nur dadurch, daß die Frage: Wie kann man das Aufkommen solcher barbarischer Zeiten verhindern ?, lebendig ist und lebendig bleibt, werden dieses Gesetz und alle anderen Maßnahmen auch ihren geschichtlichen Sinn erfüllen.

Kollege Machunze hat einige Gründe für diese Vertreibung und Ausweisung von Menschen genannt, und er hat recht, er hat historisch recht damit. Aber zwischen uns und den kommunistischen Nachfolgestaaten besteht ja noch eine offene Frage, und wahrscheinlich bleibt diese Frage das letzte Kapitel, das im Zuge der Auseinandersetzungen über Wiedergutmachungen, Entschädigungen und Vermögensherausgabe zu regeln sein wird.

Wir wollen offen sagen, und wir wollen es offen aussprechen: Die Art und Weise, wie sich die an der Austreibung Schuldigen jetzt der Rückgabe altösterreichischen Vermögens zu entziehen versuchen, ist nicht besser als der Akt der Austreibung selbst. Das ist eine Folge des bösen Gewissens. Wir wollen es hier aussprechen und sagen, daß auch die politischen Kräfte, die heute diese Volksdemokratien führen, eine moralische Pflicht haben, eine Pflicht, der sie sich nicht entziehen können, wenn sie in einer Gemeinschaft von Frieden und Gerechtigkeit leben wollen, nämlich die Pflicht, diese Verhandlungen endlich in Fluß und zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

Meine Damen und Herren! Das in der heutigen Stunde auszusprechen, scheint uns entscheidend zu sein. Niemals können alle diese

4178

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Dr. Migsch**

Vermögen und Vermögenschaften so aufgerechnet werden, daß jeder Groschen für Groschen bekommt. Alle davon Betroffenen mögen aber bedenken: Die demokratische Republik macht gut, was die anderen verbrochen haben! Diese Verantwortlichkeit für das Verbrechen soll im Bewußtsein des Volkes bestehen bleiben.

Das zweite, meiner Meinung nach Entscheidende, ist die Frage an unser Volk, wie man in Zukunft Politik zu machen hätte.

Gewiß erfüllt dieser Vertrag nicht alle unsere Vorstellungen, aber eines steht fest: Der Vertrag hat zuletzt doch einen Geist der Verständigung und des guten Einvernehmens gebracht, denn wir hätten nicht die Möglichkeit gehabt, die westdeutsche Republik zu zwingen. Einem so kleinen Staat wie dem unseren stehen ja solche Zwangsmittel nicht zur Verfügung. Aber trotz der zahlreichen differenten Interessen war es möglich, einen solchen Vertrag abzuschließen. Ich würde nur wünschen, daß derselbe Geist in Prag, in Budapest, in Warschau und in Bukarest lebendig ist, wenn wir mit diesen Völkern über die österreichischen Vermögen verhandeln, und daß dieser Geist der Verständigung auch bei allen anderen Verhandlungen bestünde, die heute in der Welt geführt werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen ist der Dank nicht nur an die österreichische Regierung und an alle ihre Organe, sondern auch an die Vertreter der deutschen Bundesrepublik gerechtfertigt. Es war ein gelungener Versuch, die Differenzen zu bereinigen, die Wunden zu schließen, die andere geschlagen haben. (*Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.*)

**Präsident Hillegeist:** Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Hohes Haus! Schon vor der Ausschußsitzung hat mir der Herr Abgeordnete Machunze von einem Zettel herunter eine Information vorgelesen, wonach freiheitliche Abgeordnete an verschiedene FDP-Abgeordnete nach Bonn geschrieben und den Wunsch, die Forderung angemeldet hätten, sie sollten eine Ratifizierung dieses Vertrages im Bundestag verhindern. Er hat daraufhin gesagt, daß dies empörend sei, und für den Fall, daß es stimmen würde, bestätige ich ihm, daß seine Empörung zurecht bestünde. Ich habe ihm aber dort schon erklärt: Kein freiheitlicher Abgeordneter hat in der Causa Kreuznacher Vertrag überhaupt ein Schreiben nach Bonn gerichtet, sondern Professor Pfeifer hat mehrere Artikel publiziert. Einen solchen Artikel hat er an seine Bekannten im Vertriebenenkreis, vor allem aber an den

FDP-Parteivorsitzenden Dr. Mende geschickt mit der Bitte, dieses Schriftstück zu studieren, um seine Rechtsansicht kennenzulernen.

Professor Pfeifer hat uns im Parteivorstand vorgelesen, was er Mende geschrieben hat. Er hat auch gebeten, mit dem heute schon einige Male zitierten FDP-Minister Starke zu sprechen, um Möglichkeiten herauszufinden, wie man dieses Vertragswerk in Zukunft vielleicht noch verbessern könnte. Mit keinem Wort steht auch bei Professor Pfeifer eine Aufforderung, das Vertragswerk nicht zu ratifizieren.

Herr Kollege Machunze! Sie haben heute mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß es gerade Ihre Reise zusammen mit dem Generalsekretär der ÖVP gewesen ist, die das Eis in Bonn aufgetaut hätte. Daraus macht Ihnen niemand einen Vorwurf. Wenn ein ähnlicher Versuch, zu retten, was zu retten ist — Sie sagten es selbst mit diesen Worten —, von einem Funktionär der Freiheitlichen Partei gemacht wird, dann kann ihm das niemand zum Vorwurf machen.

Da ich nicht annehme, Herr Kollege Machunze, daß Sie meinen Worten nicht geglaubt haben, und da heute schon mehrfach davon gesprochen wurde, es müßten Legendenbildung vermieden werden, so nehme ich die Tatsache, daß Sie das noch einmal vorgelesen haben, als Akt der Loyalität hin. — um mir die Gelegenheit zu geben, auch vor dem Plenum eine solche mögliche Legendenbildung zu verhindern. (*Beifall bei der FPÖ. — Abg. Altenburger: Also geschrieben ist ja doch worden! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Hofeneder: Mildernde Umstände! Es war der Dr. Pfeifer, wir kennen ihn ja!*)

**Präsident Hillegeist:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Damit sind die Verhandlungen abgeschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen daher zur Abstimmung. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, dem vorliegenden Vertrag einschließlich Schlußprotokoll, Anlagen und Notenwechsel die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

**2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (597 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem § 54 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aufgehoben wird (626 der Beilagen)**

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Aufhebung des

**Präsident Hillegeist**

§ 54 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Mit dieser Regierungsvorlage soll der § 54 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aufgehoben werden. Dieser Paragraph sieht für Amtshandlungen der Vermessungsbehörden die Errichtung von Katastralumschreibungs- und Vermessungsgebühren zugunsten des Bundes vor. Die Verwaltung dieser Gebühren ist wirtschaftlich insofern nicht mehr vertretbar, als die bescheidmäßige Einhebung dieser Gebühren, die buchhalterische Verrechnung und die Eintreibung Kosten verursachen, die in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen.

Als Einnahmenersatz werden beim nächsten Punkt der Tagesordnung, nämlich in der Gebührennovelle 1962, Ergänzungen in dieser Richtung vorgeschlagen. An sich sind die dort vorgesehenen Gebührensätze wesentlich höher. Da jedoch viel weniger Tatbestände erfaßt werden und eine echte Verwaltungsvereinfachung entsteht, ist auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern mit dieser Überstellung einverstanden.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der vorliegenden Regierungsvorlage zuzustimmen und, falls eine Aussprache stattfindet, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Da Wortmeldungen nicht vorliegen, kommen wir sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (598 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem einige Bestimmungen des Gebühren gesetzes 1957 abgeändert werden (Gebührennovelle 1962) (627 der Beilagen)**

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen damit zum 3. Punkt der Tagesordnung: Gebührennovelle 1962.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Doktor Hofeneder. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage stellt die gebührenrechtliche Konsequenz des soeben verabschiedeten Gesetzes dar. Sie

normiert im allgemeinen die gleichen gebührenrechtlichen Tatbestände, die auf das immerhin respektable Alter von fast 80 Jahren zurückblicken. Diese Vorschriften sind nämlich schon seit 1883 in Geltung.

Die Höhe der Katastralumschreibungsgebühr ist den seit 1948 geänderten Geldwertverhältnissen angepaßt.

Ich verweise der Beschleunigung halber auf die eingehenden Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 598 der Beilagen.

Erwähnenswert ist aber, daß sich der Finanz- und Budgetausschuß gelegentlich der Beratung dieser Materie mit drei während dieser Verhandlungen eingebrachten gemeinsamen Anträgen zu befassen hatte, und diese möchte ich jetzt kurz im einzelnen erläutern.

Es haben die Abgeordneten Dr. Bechinie, Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen einen Antrag eingebracht, wonach Gesuche um Befreiung von der Rundfunkgebühr gemäß § 51 Abs. 7 der Fernmeldegebührenverordnung wegen der wirtschaftlichen Notlage der Betroffenen von der Stempelgebühr befreit werden sollen. Diesem Antrag ist Rechnung getragen worden.

Weiters ist ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Mitterer, Dr. Bechinie und Genossen vorgelegen, der zum Gegenstand hatte, Ursprungszeugnisse von der Zeugnisgebühr zu befreien. Durch diese Befreiung sollte nicht nur eine abgabenrechtliche Begünstigung, sondern darüber hinaus auch eine zweckmäßige Erleichterung im Abfertigungsverkehr herbeigeführt werden. Auch diesem Antrag ist die Zustimmung erteilt worden.

Schließlich haben die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Bechinie und Genossen im Hinblick auf die Neufassung des Adoptionsrechtes durch Gesetz vom 17. Februar 1960 den Antrag gestellt, entsprechend der diesem neuen Adoptionsgesetz entspringenden Tendenz, Adoptionen zu erleichtern, auch komplementäre gebührenrechtliche Begünstigungen zu schaffen. Zu diesem Zweck war eine Änderung des § 33 Tarifpost 1 des Gebühren gesetzes 1957 notwendig. Auch diesem gemeinsamen Antrag hat der Finanz- und Budgetausschuß zugestimmt.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich nunmehr den Antrag, dem Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht (627 der Beilagen) beigedruckten neuen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, falls erforderlich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (600 der Beilagen): Bundesgesetz über die Tabaksteuer (Tabaksteuergesetz 1962 — TabStG. 1962) (628 der Beilagen)**

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Tabaksteuergesetz 1962.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Weißmann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Walther Weißmann:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage (600 der Beilagen) ist der gelungene Versuch, eine Rechtsgrundlage für die Einhebung der Tabaksteuer, die noch aus der deutschen Gesetzeswirksamkeit in Österreich besteht, und zwar nach dem Deutschen Reichsgesetzblatt I Seite 721 aus dem Jahre 1939, in ein rein österreichisches Gesetz umzuwandeln. Die bisherigen Steuern waren drei verschiedene Abgaben, nämlich die Tabaksteuer, der Aufbauzuschlag und die Monopolabgabe, die nunmehr in eine einzige Verbrauchsteuer, eben die Tabaksteuer, umgewandelt werden sollen. Außerdem entspricht der Gesetzentwurf in seinem Aufbau dem Mineralölsteuergesetz 1959 und dem Schaumweinsteuergesetz 1960. Dadurch wird auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung erzielt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des neuen Gesetzes wird auf die ausführlichen Erläuterungen Bemerkungen zur Regierungsvorlage verwiesen.

Der Ausschuß hat an der Regierungsvorlage keine Änderung vorgenommen, sondern lediglich festgestellt, daß es im § 32 Abs. 1 in der zehnten Zeile statt „Kriegswirtschaftsordnung“ richtig „Kriegswirtschaftsverordnung“ heißen muß.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vorhin erwähnten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls eine Debatte stattfindet, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. Wir werden daher so vorgehen.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz, das heute dem Hohen Hause zur Beschußfassung unterbreitet wurde, hat einmal, worauf der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, die Aufgabe, diese Gesetzesmaterie zu austrifizieren. Eine zweite, ich glaube, der Verwaltung der österreichischen Tabakregie besonders brennend erscheinende Frage ist eine Bereinigung, eine Ordnung der Bilanzen, da, wie Sie ja in den Erläuternden Bemerkungen bei den Begründungen zu diesem Gesetz gelesen haben werden, einzelne Tabaksorten, insbesondere aber Zigarren- und Pfeifentabak, infolge der hohen Steuerbelastung passiv sind und daher dieser Verlust aus den Erlösen und Gewinnen des Zigarettenverkaufes gedeckt werden muß. Ich verstehe dieses Bemühen völlig, und wir wären in diesen Punkten durchaus bereit gewesen, dem Gesetz zuzustimmen.

Als aber dieses Gesetz ins Haus stand, haben sich verschiedene Gruppen in Österreich gemeldet, die auf einen Umstand hingewiesen haben, der bei dieser Gelegenheit hätte geregelt werden können. Es handelt sich darum, daß wir, gemessen am internationalen Durchschnitt, einen überhöhten Preis für den Feinschnitttabak haben, der zu verschiedenen unguten Folgen geführt hat, der aber natürlich auch einen sozialen Aspekt besitzt. Es sind daher Rentnerorganisationen, später auch der Gewerkschaftsbund, aus einem anderen Motiv die Bundeshandelskammer auf den Plan getreten und haben gemeint, man möge jetzt bei der Einführung einer einheitlichen Tabaksteuer eine gewisse Steuererleichterung dafür geben, die sich natürlich auch auf den Verkaufspreis auswirken soll.

Meine Damen und Herren! Es ist im Augenblick so, daß die österreichische Zigarettenpapier- und Hülsenindustrie Zigarettenpapier und Hülsen verkauft, welche einer verbrauchten Tabakmenge von 720.000 kg im Jahr entsprächen. Die Österreichische Tabakregie verkauft aber aus ihrer Produktion 192.000 kg, sodaß sich hier eine Differenz von 528.000 kg ergibt. Es wird auf den Export verwiesen, es wird darauf verwiesen, daß viele Leute Zigaretten zerreißen, um sie dann zu verstopfen, aber es wird auch nicht bestritten, daß sowohl eine legale Einfuhr wie auch ein illegaler Schmuggel von Fein-

**Dr. Kandutsch**

schnittabaken nach Österreich stattfinden. Der Preisvergleich mit der angrenzenden Bundesrepublik besagt nämlich, daß dort ein Päckchen Feinschnitt inklusive aller Steuern nur 7,80 S kostet, während es in Österreich auf 14 S kommt. Das ist eine enorme Differenz, und infolgedessen wurde der Vorschlag gemacht, durch die Senkung dieser Steuer von dem Preis von 14 S auf 10 S zurückzukommen. Danach hätte die bisherige Tabaksteuer von 7 S von diesen insgesamt 14 S auf 3 S gesenkt werden sollen, um zu diesem Verkaufspreis zu kommen.

Im Ausschuß hat vor mir der Herr Kollege Mark diese Anregung vorgebracht, und ich hätte das Problem auch nur in Form einer Anregung oder einer Bitte angeschnitten. Kollege Mark, dem ich mich dann unter dem Motto „Wuzler aller Fraktionen, vereinigt euch!“ angeschlossen habe, hat auch den Herrn Minister und auch die ÖVP gebeten, diesem Gedanken nahezutreten. Es war aber wieder einmal gar keine Verhandlungsstimmung vorhanden. Auch eine Anregung meinerseits, unter Umständen dieses Gesetz nicht heute zu behandeln, sondern die Unterlagen genauer zu prüfen, hat zu einer sehr bissigen Entgegnung des Herrn Ministers geführt, der gemeint hat, ob ich einen parlamentarischen Unterausschuß für geeignet halte, das Ausmaß des Tabakschmuggels zu eruieren. Zweifellos halte ich keinen Ausschuß in diesem Hause dafür geeignet, auch keinen Unterausschuß, aber auf das Argument, daß es äußere Voraussetzungen gibt, die eine solche illegale Einfuhr ermöglichen und provozieren, ist der Herr Minister nicht eingegangen. Er wollte das Gesetz so schnell wie möglich haben und hat sich nicht geneigt gezeigt, darüber zu diskutieren.

Kollege Prinke ist ihm dann sehr hilfreich zur Seite gestanden: Natürlich, es ist sein Minister, es ist seine Fraktion, seine Seite. (*Ruf: Ein Nichtraucher!*) Er hat gesagt: Dieses Gesetz war ja in der Regierung, es handelt sich um eine Regierungsvorlage, in der Regierung ist das besprochen worden, es gibt heute wichtigere Sachen in Österreich. Darin stimme ich ihm ohne weiteres zu. Aber wir beschäftigen uns eben mit wichtigen und manchmal auch mit weniger wichtigen Dingen, sehr häufig mit sehr wichtigen überhaupt nicht, wie zum Beispiel mit Ihrem Hauptanliegen, nämlich der Wohnbaufrage. Aber vielleicht wird es in nächster Zeit anders. (*Abg. Prinke: Das wissen Sie nicht, ob wir uns damit beschäftigen!*) Ich rede vom Parlament und nicht vom Koalitionsausschuß, darin liegt ja die Differenz in den Auffassungen zwischen uns beiden! (*Abg. Prinke: Sie kommen heute erst darauf, daß wir eine Koalition*

*haben?*) Nein, nein! Ich bitte Sie, mich nicht so zu unterschätzen! Sie werden aber auch nicht erst heute daraufkommen, daß wir dieses jetzige Koalitionssystem ablehnen. (*Abg. Prinke: Das ist bekannt!*) Man kann eine Diskussion in einem Ausschuß nicht damit beenden, daß man sagt: Das ist paktiert, infolgedessen ist es schade, darüber lang zu reden, stimmen wir ab! Sie werden verzeihen, aber mit dieser Form der Koalition werden wir uns niemals abfinden. Daher ist aus einer Anregung dort, die weiterhin zu verfolgen ich den Herrn Minister aber doch bitte, aus einem Protest gegen diese Art der Verhandlungsführung eine Ablehnung geworden. Wir werden auch heute hier im Hause dagegen stimmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident Hillegeist:** Zum Wort ist kein weiterer Redner gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Besluß erhoben.*

**5. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (594 der Beilagen): Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (611 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum Punkt 5 der Tagesordnung: Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Josef Wallner (Amstetten). Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Josef Wallner (Amstetten): Hohes Haus! Namens des Zollausschusses habe ich über die Regierungsvorlage (594 der Beilagen): Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), zu berichten.

Die Gültigkeitsdauer der Deklaration über den provvisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) war bis zum Wirksamwerden einer definitiven Mitgliedschaft der Schweiz beziehungsweise bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem, welches Datum früher eintreten würde, befristet.

4182

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Josef Wallner (Amstetten)**

Durch das Außerkrafttreten dieser Deklaration am 31. Dezember 1961 sahen sich die Vertragsstaaten veranlaßt, die Deklaration zu verlängern.

Die Vertragsstaaten des GATT genehmigten daher im Zuge ihrer 19. Tagung in Genf am 8. Dezember 1961 eine Niederschrift „betrifftend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“.

Die Bestimmungen dieser seitens der Vertragsstaaten des GATT am 22. November 1958 genehmigten Deklaration sahen vor, daß die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten des GATT im wesentlichen nach den Vorschriften des GATT-Abkommens zu regeln seien. Auch Österreich trat dieser Deklaration bei, und zwar am 2. Dezember 1959 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Die Deklaration wurde im Bundesgesetzblatt (Nr. 277/1959) verlautbart.

In die Deklaration vom 22. November 1958 wurden einige Vorbehalte der Schweiz einbezogen, von denen sich der bedeutsamste auf die Beibehaltung mengenmäßiger Einfuhrrestriktionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch die Schweiz bezog. Die Schweiz übernahm in der Deklaration auch die Verpflichtung, durch Konsultationen im Rahmen des GATT für die von ihren Vorbehalten erfaßten Fragen GATT-konforme Lösungen zu finden.

Im Zuge der 19. GATT-Tagung mußten die Vertragsstaaten feststellen, daß die Konsultationen, welche die Schweiz hauptsächlich im Hinblick auf ihre Einfuhrpolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit anderen GATT-Staaten geführt hatte, noch kein positives Ergebnis gezeigt hatten.

Gleichzeitig erwies es sich aber auch als notwendig, die weitere Mitwirkung der Schweiz im GATT über den 31. Dezember 1961 hinaus wenigstens in der bisherigen Form sicherzustellen.

In der vorliegenden Niederschrift wird daher die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweiz bis längstens 31. Dezember 1964 vorgesehen. Sollte ein definitiver Beitritt der Schweiz vor diesem Zeitpunkt Wirksamkeit erlangen, so verliert die Deklaration über den provisorischen Beitritt zu diesem früheren Datum ihre Gültigkeit. Neben dieser wesentlichen Bestimmung der Niederschrift, die in der Festlegung des neuen maximalen Endtermins vom 31. Dezember 1964 besteht, seien auch einige andere Abänderungen im Text der Deklaration erwähnt, die sich im Sinne einer Anpassung an

im GATT seit dem Jahre 1958 eingetretene Veränderungen als zweckmäßig erweisen. Diese Abänderungen, denen ein formaler Charakter zukommt, können dem Wortlaut der Niederschrift entnommen werden.

Österreich hat an den Bemühungen, eine möglichst enge Mitarbeit der Schweiz am Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) herbeizuführen, stets aktiven Anteil genommen.

Die Niederschrift ist gesetzändernden Charakters, weil die durch die Niederschrift zu verlängernde Deklaration ihrerseits gesetzändernden Charakters ist, und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Die Niederschrift wurde durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Dr. Emanuel Treu, unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 9. Dezember 1961 unterzeichnet.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. März 1962 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Niederschrift zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (594 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, falls Wortmeldungen vorliegen.

**Präsident Hillegeist:** Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Niederschrift einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**6. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (596 der Beilagen): Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (612 der Beilagen)**

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen zum Punkt 6 der Tagesordnung: Verlängerung der

**Präsident Hillegeist**

Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunisiens zum GATT.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Mittendorfer:** Hohes Haus! Am 9. Dezember 1961 haben die Vertragsstaaten des GATT in Genf im Zuge ihrer 19. Tagung eine Niederschrift „betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ genehmigt. Die Vertragsstaaten sahen sich hiezu veranlaßt, da die Gültigkeitsdauer der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit dem 31. Dezember 1961 befristet war.

Die Deklaration, die seitens der Vertragsstaaten des GATT am 12. November 1959 genehmigt wurde, sah vor, daß die Handelsbeziehungen zwischen Tunesien und den Mitgliedsstaaten des GATT im wesentlichen nach den Vorschriften des GATT-Abkommens zu regeln seien. Tunesien erhielt jedoch auf Grund der Deklaration keine unmittelbaren Rechte auf die in den Listen zum Allgemeinen Abkommen enthaltenen Zollzugeständnisse, sondern kam nur mittelbar in den Genuß der Zollermäßigungen des GATT. Österreich trat dieser Deklaration bei, und zwar durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde.

Die Vertragsstaaten gingen von der Voraussetzung aus, daß Tunesien im Zusammenhang mit der seit dem Herbst 1960 laufenden Zolltarifkonferenz des GATT die definitive Mitgliedschaft erlangen würde. Aus diesem Grund wurde die Deklaration mit dem 31. Dezember 1961 befristet.

Im Zuge der 19. GATT-Tagung zeigte sich, daß mit einer raschen Verwirklichung des definitiven Beitritts Tunisiens nicht mehr gerechnet werden konnte. Die GATT-Delegation Tunisiens verwies auf umfangreiche Reformarbeiten im tunesischen Zolltarifsystem und setzte sich für eine Verlängerung des provisorischen Status ein.

Die Vertragsstaaten genehmigten die einangs erwähnte Niederschrift, die die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Tunisiens bis längstens 31. Dezember 1963 vorsieht. Sollte ein definitiver Beitritt Tunisiens vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten, so verliert die Deklaration über den provisorischen Beitritt zu diesem früheren Datum ihre Gültigkeit.

Die Niederschrift wurde durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, außerordentlichen und bevollmächtigten Bot-

schafter Dr. Treu, unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 17. Jänner 1962 unterzeichnet.

Die Niederschrift ist gesetzändernden Charakters, weil die durch sie zu verlängernde Deklaration ihrerseits gesetzändernden Charakters ist, sie bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. März 1962 in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Namens des Zollausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Niederschrift, betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (596 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Gleichzeitig stelle ich, falls Wortmeldungen vorliegen sollten, den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Niederschrift einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**7. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (606 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1959 abgeändert wird (620 der Beilagen)**

**8. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (607 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1957 abgeändert wird (621 der Beilagen)**

**9. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (608 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Volksabstimmungsgesetz abgeändert wird (622 der Beilagen)**

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 7 bis 9 der heutigen Tagesordnung, über die wir, wie bereits beschlossen, die Debatte unter einem abführen werden.

Es sind dies: Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959, Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957 und Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Bevor ich ihm jedoch das Wort erteile, gebe ich bekannt,

4184

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Präsident Hillegeist**

daß mir zu jedem der drei Gesetzentwürfe ein Abänderungsantrag vorliegt.

Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung der drei Abänderungsanträge.

**Schriftührerin Rosa Jochmann:**

**Antrag**

der Abgeordneten Moser, Dr. Kummer und Genossen zur Regierungsvorlage in 606 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1959 abgeändert wird.

In Artikel I Z. 7 der Regierungsvorlage soll es im § 34 Abs. 4 statt „(4) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt“ richtig lauten: „(4) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt“.

In Z. 14 soll es in der Aufzählung der zum Wahlkreis Nr. 10 gehörigen Gebietsteile anstelle von „Lainbach am Ostrong“ richtig lauten: „Laimbach am Ostrong“.

In der Aufzählung der zum Wahlkreis Nr. 15 gehörigen Gebietsteile soll es anstelle von „Hofkirchen im Traunkreise“ richtig „Hofkirchen im Traunkreis“ lauten.

Artikel II der Regierungsvorlage soll lauten:

**,Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

**Antrag**

der Abgeordneten Moser, Dr. Kummer und Genossen zur Regierungsvorlage in 607 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1957 abgeändert wird.

Im Artikel I Z. 13 soll es im § 13 Abs. 2 statt „(2) Erhält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel“ richtig lauten: „(2) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel“.

Artikel II soll lauten:

**,Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

**Antrag**

der Abgeordneten Moser, Dr. Kummer und Genossen zur Regierungsvorlage in 608 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Volksabstimmungsgesetz abgeändert wird.

In Artikel I Z. 7 soll es im § 10 Abs. 4 statt „(4) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel ...“ richtig lauten: „(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel ...“

Artikel II soll lauten:

**,,Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

**Präsident Hillegeist:** Die drei verlesenen Anträge sind genügend unterstützt und stehen daher zur Debatte.

Ich bitte nunmehr den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Eibegger, um seine drei Berichte.

**Berichterstatter Eibegger:** Hohes Haus! Mit dem am 1. Jänner 1961 in Kraft getretenen Wählerevidenzgesetz ging man von der Verzeichnung der Wahlberechtigten in Stimmlisten ab und führte eine ständige Wählerevidenz in Karteiform ein. Diese Wählerkartei soll ständig auf dem laufenden gehalten werden, um die Anlegung der Wählerverzeichnisse vor jeder Nationalrats- oder Bundespräsidentenwahl zu erleichtern. Deshalb ist es aber auch notwendig, die Nationalrats-Wahlordnung mit dem Wählerevidenzgesetz in Übereinstimmung zu bringen. Dies gilt insbesondere für die §§ 31 bis 38, die Vorschriften über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse sowie über das Einspruchs- und Berufungsverfahren enthalten und die, von einigen geringfügigen Änderungen abgesehen, den analogen Vorschriften der Nationalrats-Wahlordnung von 1949 entsprechen.

§ 41: Bericht der Kreiswahlbehörden an die Hauptwahlbehörde über die Zahl der Wahlberechtigten, § 42: Teilnahme an der Wahl, und § 43: Ort der Ausübung des Wahlrechtes, enthalten analoge Bestimmungen zur geltenden Nationalrats-Wahlordnung. Schließlich werden einige Änderungen dadurch notwendig, daß die Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael mit Wirkung vom 1. Februar 1962 durch Bundesgesetz aufgelassen wurden. Die diesen Bezirksgerichten angehörenden Gemeinden wurden durch Verordnung der Bundesregierung anderen Bezirksgerichten zugewiesen, wodurch eine Änderung in der Aufzählung der zu den einzelnen Wahlkreisen gehörigen Gebietsteile notwendig erscheint. Im Umfang der einzelnen hier im Gesetzentwurf aufgezählten Wahlkreise entsteht dadurch keine Änderung.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. März dieses Jahres in Verhandlung gezogen und hat derselben ohne Abänderung einstimmig zugestimmt.

Mit Rücksicht darauf, daß der gestellte und bereits verlesene Abänderungsantrag nur

**Eibegger**

Druckfehlerberichtigungen und im übrigen das Auslassen des Datums des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes enthält, trete ich als Berichterstatter diesem Antrag bei.

Entsprechend dem Ergebnis der Ausschußverhandlungen stelle ich namens des Verfassungsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (606 der Beilagen) unter Berücksichtigung des zusätzlich gestellten Abänderungsantrages die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Nun zum Bericht über den Gesetzentwurf auf Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes.

Der Novellierung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957 liegt die Absicht zugrunde, dieses Gesetz der Nationalrats-Wahlordnung weitestgehend anzugeleichen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf zunächst vor, daß das Gesetz so geändert wird, daß es dem Wählervidenzgesetz entspricht.

Als zweite wesentliche materielle Änderung ist vorgesehen, daß auch bei der Präsidentenwahl der amtliche Stimmzettel eingeführt wird. Der Wahlvorschlag bei der Präsidentenwahl muß von 2000 Wahlberechtigten oder von fünf Abgeordneten zum österreichischen Nationalrat unterzeichnet sein, um als gültig eingebraucht werden zu können. Neu ist die Bestimmung, daß als Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens ein Betrag von 50.000 S zu erlegen ist. Das ist nicht ein willkürlich genommener Betrag, sondern er fußt auf den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung. Nach dieser muß jede Wählergruppe für jeden Wahlkreis einen Beitrag von 2000 S leisten. Da bei der Bundespräsidentenwahl ganz Österreich, also die 25 Wahlkreise, einen Wahlkreis bildet, so ergeben 25 mal 2000 diesen Betrag von 50.000 S.

Die Einführung des amtlichen Stimmzettels erfordert die Verlegung von Fristen. Stirbt der Wahlwerber vor der Wahl, so konnte eine Ergänzung des Wahlvorschlages nach der bisherigen Wahlordnung noch am zweiten Tag vor dem Wahltage erfolgen. Nach der vorgeschlagenen Änderung soll dies spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltage möglich sein. Der letzte Tag für den Abschluß der Wahlvorschläge soll nicht, wie bisher, der siebente, sondern der neunte Tag vor dem Wahltage sein. Eine ausnahmsweise Erstreckung dieser Frist, die bisher unter gewissen Voraussetzungen möglich war, entfällt nach dem neuen Vorschlag.

Der Verfassungsausschuß hat gleichfalls in seiner Sitzung vom 28. März diese Vorlage in

Beratung gezogen und derselben einstimmig die Zustimmung erteilt.

Mit Rücksicht darauf, daß auch zu dieser Vorlage ein Abänderungsantrag vorliegt, der einige Druckfehlerberichtigungen enthält und im übrigen eine Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes herausnimmt, trete ich als Berichterstatter diesem Antrag bei.

Ich stelle namens des Verfassungsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage (607 der Beilagen) unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Nun mein Bericht zur dritten Gesetzesnovelle.

Die Notwendigkeit der Novellierung des Volksabstimmungsgesetzes ergibt sich aus den gleichen Gründen, die ich bei den vorhergehenden zwei Gesetzentwürfen bereits erläutert habe. Die Vorlage bringt erstens eine Angleichung an die Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung, die wiederum wegen der Eintragung der Wahlberechtigten in Wählerkarten notwendig ist, und bestimmt zweitens, daß auch bei Volksabstimmungen amtliche Stimmzettel zu verwenden sind.

Auch diese dritte Gesetzesvorlage hat der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 28. März dieses Jahres in Beratung gezogen und dem Gesetzentwurf einstimmig die Zustimmung erteilt.

Auch hiezu liegt ein Abänderungsantrag vor, der bereits verlesen worden ist. Er enthält eine Druckfehlerberichtigung und läßt insbesondere die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes weg.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, auch diesem Gesetzentwurf (608 der Beilagen) unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Da die Debatte über alle drei Gesetze unter einem durchgeführt wird, stelle ich geschäftsordnungsgemäß den Antrag, die General- und Spezialdebatte über diese drei Gesetze unter einem abzuführen.

Schließlich darf ich der Vollständigkeit halber noch mitteilen, daß beabsichtigt ist, mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieser Wahlgesetze und des Volksabstimmungsgesetzes sofort nach Inkrafttreten dieser Gesetze eine Wiederverlautbarung durchzuführen, damit die Behörden, die Beisitzer, die Wahlzeugen und schließlich und endlich die Wählergruppen und die Bevölkerung über eine geschlossene Wahlbeziehungsweise Abstimmungsordnung verfügen und darnach verfahren können.

Präsident Hillegeist: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezial-

4186

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Präsident Hillegeist**

debatte über alle drei Vorlagen unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Es wird also so verfahren.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der freiheitlichen Abgeordneten habe ich zu erklären, daß wir für alle drei Vorlagen stimmen werden, zumal die drei Vorlagen lediglich Anpassungen an inzwischen geänderte Gesetze betreffen.

Wir begrüßen es außerordentlich, daß bei dem Bundespräsidentenwahlgesetz und bei dem Gesetz über Volksabstimmungen einer alten und langjährigen Forderung von uns auf Einführung des amtlichen Stimmzettels Rechnung getragen wurde, womit dieser Sektor der innenpolitischen Regelung abgeschlossen erscheint.

Es wäre unserer Auffassung nach allerdings zweckmäßig, wenn die Einführung des amtlichen Stimmzettels auch noch dort erfolgte, wo dies bisher nicht der Fall war. Der Tiroler Landtag hat zum Beispiel hier eine Ausnahme gemacht. Er hat bei der Landtagswahl im Oktober 1961 den amtlichen Stimmzettel nicht eingeführt, obwohl der amtliche Stimmzettel bei der Nationalratswahl im Jahre 1959 in Tirol ebenso wie in allen anderen Ländern anstandslos funktioniert hatte.

Es wäre unserer Meinung nach auch richtig, wenn der amtliche Stimmzettel auch bei den Wahlen in die berufsständischen Vertretungen, in die Kammern, Anwendung finden würde.

Meine Damen und Herren! Sie werden es verständlich finden, wenn die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei eine Debatte im Hohen Hause über eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung nicht vorübergehen lassen, ohne ein altes Anliegen, das meiner Meinung nach zur Fairneß und Korrektheit der Innenpolitik gehört, hier wieder vorzubringen. Es ist das Anliegen einer gerechteren Auswertung der abgegebenen Stimmen bei den Nationalratswahlen. Sie wissen, daß eine statistische Untersuchung ergeben hat, daß ein Mandat der ÖVP bei den Nationalratswahlen vom Mai 1959 24.405 Stimmen, ein Mandat der Sozialistischen Partei 25.050 Stimmen gekostet hat, während ein Mandat der Freiheitlichen Partei auf 42.013 Stimmen zu stehen kommt. (*Abg. Dr. Neugebauer: Teure Mandate!*) Es sind teure Mandate, sehr richtig! Diese Verteuerung unserer Mandate hatte das Ergebnis, daß im Hohen Hause nur acht Abgeordnete der Freiheitlichen Partei sitzen, während bei einer gerechten Stimmenauswertung, wie sie nach unserer Meinung der Arti-

kel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorschreibt, 13 bis 14 Abgeordnete der FPÖ hier sitzen würden.

Ich habe schon einmal die Bemerkung gemacht: Ich weiß nicht, wer jene fünf Damen oder Herren sind, die hier auf Plätzen sitzen, die uns gehören; zweifellos werden diese Plätze unserer Auffassung nach usurpiert. (*Abg. Doktor Migsch: Fremdes Eigentum! — Heiterkeit.*) Die gleiche Heiterkeit gab es schon vor über einem Jahr. Diese fünf Mitglieder des Hohen Hauses fühlen sich aber offenkundig auf den von ihnen usurpierten Plätzen ganz wohl und haben nicht das Unbehagen, von dem ich gesprochen habe. Sie haben nicht das unangenehme Gefühl, daß sie eigentlich auf wackelnden Plätzen sitzen. (*Neuerliche Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! In diesem Zusammenhang darf ich mir erlauben, einen Entschließungsantrag zu stellen, der genügend unterstützt ist. Ich darf den Herrn Präsidenten bitten, über den Antrag abstimmen zu lassen.

Wir beantragen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat bis längstens 15. Juni 1962 eine Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung vorzulegen, durch welche die gerechte Auswirkung aller abgegebenen gültigen Stimmen gewährleistet wird. Vor allem soll dies durch Beschränkung der Zahl der Wahlkreise auf 9 statt bisher 25 erreicht werden, sodaß jedes Bundesland einen einzigen Wahlkreis bildet, wie dies bereits in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Fall ist. Ferner soll an Stelle der vier Wahlkreisverbände ein einziges Reststimmenverfahren für das ganze Bundesgebiet zur Einführung gelangen, wobei die bisherige Art und Weise des ersten Ermittlungsverfahrens in den Wahlkreisen nach dem Hagenbach-Bischoffschen System in Geltung bleibt, während für das zweite Ermittlungsverfahren zur Auswertung der Reststimmen im gesamten Bundesgebiet das d'Hondtsche System angewendet werden soll, das gegenwärtig für die vier Wahlkreisverbände vorgesehen ist.

Wir würden es begrüßen, wenn in dieser Richtung ein legislativer Fortschritt erzielt werden würde.

Daß auch andere Mitglieder des Hohen Hauses dieser Auffassung sind, darf ich damit beweisen, daß ich aus einer Rede des Herrn Abgeordneten Mark zitiere, die er am 3. Dezember 1959 hier im Nationalrat gehalten hat. Er hat damals ausgeführt:

**Dr. van Tongel**

Es ist eigentlich schon selbstverständlich, „daß man...knapp nach den Wahlen“—damals war es nämlich knapp nach den Wahlen — „beginnt, sich außerordentlich intensiv über Fragen der Wahlreform zu unterhalten, daß man dann einige Jahre lang kein Wort davon redet und knapp vor den Wahlen irgendeine Veränderung vornimmt. Ich bin der Meinung, man sollte diesen Vorgang wenigstens in der fünften Legislaturperiode der Zweiten Republik nicht beibehalten.“ — Kollege Mark meinte damit die gegenwärtige Legislaturperiode — „sondern man sollte doch einmal in einer Zeit, in der weder die Verärgerung über Wahlerfolge oder Wahlmißerfolge allzu groß ist, noch die Aussicht auf knapp bevorstehende Wahlen da ist, ernsthaft über die Fragen des Wahlrechtes und der Wahlreform diskutieren. Man sollte diesen ganzen Komplex in Parteienverhandlungen entsprechend klären, damit wir zu einer Reformierung des Wahlsystems und alles dessen, was die Betätigung der Wähler im Zusammenhang mit der Gesetzgebung betrifft, kommen. Wir würden dann wahrscheinlich viel ruhiger und sachlicher verhandeln können als dann, wenn Wahlen knapp vor der Tür stehen . . .“

Kollege Mark sagte wieder:

„Aber wir werden alle diese Fragen behandeln müssen, wenn wir die ganze Frage der Wahlreform und der unmittelbaren Teilnahme der Bevölkerung an der Gesetzgebung behandeln. Ich halte es für dringend notwendig, daß wir damit in absehbarer Zeit beginnen.“

Das war am 3. Dezember 1959. Von mir wurden diese Ausführungen im Jahre 1960 ebenso wie heute zitiert. Bisher ist, wie immer und wie üblich, nichts geschehen.

Wir stehen knapp vor einer Neuwahl des Nationalrates. Es wäre wirklich hoch an der Zeit, wenn man auch in Österreich eine korrekte Wägung und Auswertung der Stimmen einführen würde, wie es in anderen Staaten der Fall ist. Dies ist leider nicht anders als durch den Vorgang möglich, den ich Ihnen in dieser Resolution vorgeschlagen habe. Außer man ändert die Bundesverfassung, stellt das Erfordernis einer bestimmten Zahl von Stimmen für ein Mandat fest. Man kommt aber dann zu einer variablen Anzahl der Mitglieder des Nationalrates. Dagegen werden gewisse Bedenken erhoben. Es wurden Bedenken in der Sitzung des Verfassungsausschusses erhoben, daß dann, wenn zum Beispiel Wien, Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich einen einzigen Wahlkreis bilden, eine enge Beziehung der Abgeordneten zu ihren Wählern nicht gewährleistet sei. Dieser Einwand trifft, glaube ich, nicht zu.

Deutlich auch die in Wahlkreisverbänden gewählten Abgeordneten sind ja doch mit ihren Wählern in Verbindung. Wenn eine Partei im Lande Wien zehn oder mehr Mandate hat, so ist es ihr selbst überlassen, wie sie diese Abgeordneten auf die einzelnen Bezirke oder früheren Wahlkreise aufteilt. Das ist eine rein innerorganisatorische Angelegenheit der Partei. Das sollte meiner Meinung nach nicht der Grund dafür sein, eine solche Wahlreform abzulehnen.

Ein weiterer Grund ist folgender: Sehr häufig wird in der Öffentlichkeit darüber geklagt, daß in diesem Hohen Hause die Opposition zuwenig stark sei. Auch der Präsident des Nationalrates, Herr Dr. Maleta, hat in einer Diskussion mit Parlamentsjournalisten dieses Thema berührt. Als man in dieser Diskussion auf das Ansehen des Parlaments zu sprechen kam und die Frage aufgeworfen wurde, warum es darum so schlecht bestellt sei, sagte Herr Präsident Dr. Maleta:

„Aber nicht die Koalition schadet dem Parlamentarismus, sondern das Fehlen einer echten Opposition, durch welches bei uns eine gewisse Farblosigkeit des parlamentarischen Lebens entsteht.“

So stand es in den Zeitungen. Heute wird mir von meinem Parteifreunde Dr. Kandutsch folgendes berichtet, und ich stehe nicht an, loyalerweise dem Herrn Präsidenten zuzustehen, daß Herr Präsident Dr. Maleta in der sich fortsetzenden Diskussion sofort freundliche Worte über unsere Tätigkeit als Opposition gefunden hat, anerkennende Worte, wie mir berichtet wurde. Er hat festgestellt, daß er die eben zitierte Äußerung auf die zahlenmäßige Stärke oder Schwäche der freiheitlichen Opposition im Hohen Hause bezogen habe. (*Abg. Dr. Maleta: Eine akademische Diskussion!*) Ich glaube, daß auch ich durchaus akademisch war, Herr Präsident! Ich möchte nur sagen, es ist wenig sinnvoll, über Stärke oder Schwäche einer Opposition, einer freiheitlichen Opposition in diesem Hause akademisch zu debattieren, wenn man nicht alles unternimmt, um der freiheitlichen Wählerschaft in unserem Staate jene Vertretung zu sichern und zu garantieren, die ihr auf Grund der numerischen Stimmenabgabe seitens der Wählerschaft zukommt. Wenn die freiheitliche Opposition auf Grund der Stimmen, die sie bei der letzten Wahl bekommen hat, hier mit 13 oder 14 Abgeordneten vertreten wäre, so wäre das jedenfalls eine erheblich größere Zahl von Abgeordneten als die heutigen acht Abgeordneten. Ich finde es nicht richtig, einerseits über die Schwäche einer Opposition zu klagen, auf der anderen Seite aber nichts

4188

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Dr. van Tongel**

zu unternehmen, um diesem Übelstand abzuhelfen.

Herr Justizminister Dr. Broda hat vor kurzem ausgeführt, es sei eigentlich gar nicht so besonders notwendig, hier eine Opposition zu haben, denn die Opposition sei ja ohnehin schon in den beiden Regierungsparteien vorhanden und wirke sich dort gewissermaßen intern aus. Ich glaube, diese Auffassung von Demokratie und Parlamentarismus kann nicht scharf genug zurückgewiesen werden. Denn die Tatsache, daß es innerhalb jeder Partei verschiedene Strömungen und Richtungen gibt, als das Vorhandensein einer Opposition im Parlament anzusehen, geht denn doch etwas zu weit. Wir müssen auch von dieser Stelle aus diese falsche Meinung, die der Herr Justizminister vorgetragen hat, zurückweisen.

Ich darf also zusammenfassen: Wir begrüßen diese drei Gesetze, wir stimmen für sie. Wir bitten aber, unseren Entschließungsantrag anzunehmen, um einer gerechten, korrekten und vor allem fairen Wahlreform in Österreich den Weg zu ebnen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident Hillegeist:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel ist genügend unterstützt und steht also mit zur Debatte.

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Somit ist die Debatte geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Eibegger (Schlußwort):** Der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel hat seinen Antrag bereits dem Verfassungsausschuß vorgelegt und eingehend begründet. Der Verfassungsausschuß hat aber diesen Antrag mit allen Stimmen gegen eine Stimme abgelehnt. Namens des Verfassungsausschusses muß ich daher empfehlen, diesen Antrag abzulehnen.

Im übrigen stehen meine Anträge ohnedies jetzt vor der Abstimmung.

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die drei Regierungsvorlagen, und zwar*

*die Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1959,*

*die Abänderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1957 und*

*die Abänderung des Volksabstimmungsgesetzes*

*unter Berücksichtigung der entsprechenden gemeinsamen Abänderungsanträge der Abgeordneten Moser, Dr. Kummer und Genossen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

*Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen zur Nationalrats-Wahlordnung wird abgelehnt.*

**10. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (602 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 1951 abgeändert und ergänzt wird (618 der Beilagen)**

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Vereinsgesetzes 1951.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Chaloupek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten. (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*)

**Berichterstatter Chaloupek:** Hohes Haus! Nach der in Behandlung stehenden Regierungsvorlage (602 der Beilagen), die von der Bundesregierung am 15. März dieses Jahres dem Nationalrat übermittelt worden war, soll das Vereinsgesetz aus dem Jahre 1951 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1954 abgeändert und ergänzt werden.

Die Gründe hiefür sind einerseits Mißbräuche der Vereinsfreiheit, die in den letzten Jahren wiederholt festgestellt werden mußten und in Zukunft ausgeschlossen werden sollen. Andererseits liegen der Regierungsvorlage Erwägungen im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung zugrunde.

Eine Ergänzung erfahren der § 4, in welchem nunmehr festgehalten wird, daß der Vereinsname einen wesentlichen Bestandteil der Statuten bildet, und der § 6, in welchem nunmehr zum Ausdruck gebracht wird, daß die Bildung eines Vereines auch untersagt werden kann, wenn nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Antragsteller, der Proponenten, die Annahme begründet erscheint, daß die rechtswidrige Tätigkeit eines aufgelösten Vereines unter einem anderen Namen fortgesetzt werden soll.

Der Absatz 2 des § 6 erfährt dahin gehend eine Änderung, als die Frist, innerhalb der die Vereinsbehörde die Bildung eines Vereines untersagen kann, von vier auf sechs Wochen erstreckt wurde.

§ 7 enthält als neuen Absatz die Bestimmung, daß die Konstituierung eines nicht untersagten Vereines innerhalb eines Jahres zu erfolgen hat. Diese Bestimmung soll vor allem der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verweisen, in welchen die Beweggründe und die Bedeutung der vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsgesetzes ausführlich dargelegt wurden.

**Chaloupek**

Wie der Bericht des Verfassungsausschusses ferner besagt, wurde auf eine Anfrage der Ausschußmitglieder vom Vertreter des Bundesministeriums für Inneres ausdrücklich erklärt, daß es rechtlich ausgeschlossen sei, die Vereinsnamen der bereits bestehenden Vereine einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, und daß Phantasiebezeichnungen auch in Zukunft zulässig sein sollen, wenn wenigstens der gesamte Vereinsname einen Schluß auf den Vereinszweck zuläßt.

Im übrigen wurden vom Verfassungsausschuß, der die Vorlage in seiner Sitzung am 28. März 1962 in Verhandlung gezogen hatte, einige sprachliche Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen.

Der Ausdruck „Unternehmer“ im Sinne von Vereinsgründer wurde durch den Ausdruck „Proponenten“ und das Wort „Bildungsanzeige“ durch die Wortfolge „Anzeige der Vereinsbildung“ ersetzt.

Namens des Verfassungsausschusses beantrage ich, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle ferner den Antrag, falls es notwendig ist, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

**Präsident Wallner:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte wird daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. van Tongel:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Gegenstand, der in Verhandlung steht, darf ich namens der freiheitlichen Abgeordneten erklären, daß wir dieser Novelle unsere Zustimmung nicht geben können. Sosehr der Zweck der Novelle — und das möchte ich, um jeglicher Legendenbildung von vornherein entgegenzutreten, mit Nachdruck zum Ausdruck bringen — zu begründen ist, nämlich zu verhindern, rechtmäßig und ordnungsgemäß aufgelöste, verbotene Vereine dadurch neuерlich ins Leben zu rufen, daß unter irgendwelchem Prätext eine Neugründung erfolgt, so wenig erscheint uns diese Novelle hiezu geeignet.

Meine Damen und Herren! Es ist bekannt, daß ursprünglich eine weitaus schärfere Novelle des Vereinsgesetzes geplant gewesen ist. Dazu hat der frühere Herr Innenminister Oskar Helmer in der Zeitung „Heute“ am 16. Dezember 1961 Stellung genommen. Herr Minister a. D. Helmer hat damals folgendes ge-

schriften: „Die liberale Gesetzgebung des zweiten Teiles des 19. Jahrhunderts enthielt ein Maximum an Freiheit der Persönlichkeit für den einzelnen. Von einem als nützlich erkannten Maximum kann man aber nichts wegnehmen, ohne ein Minus hervorzurufen und damit sowohl dem einzelnen als auch dem aus einzelnen bestehenden Kollektiv einen — nur schwer wiedergutzumachenden — Schaden zuzufügen.“

„Als aktuelles Beispiel“ — so schreibt Herr Minister a. D. Helmer — „für die Richtigkeit dieser Behauptung diene das Vereinsgesetz vom Jahre 1867. Nachdem es sich durch fast hundert Jahre klaglos bewährte und in dieser Zeit vielfach Vorbild für ausländische Gesetze war, soll es jetzt ... in einigen Abschnitten grundlegend geändert werden. ... Wenn aber jetzt das bewährte Vereinsgesetz angenagt werden soll, dann ist der Hinweis nötig, daß mit der bisherigen Regelung die schikanöse Auslegung eines überwundenen Polizeistaates verhindert werden sollte.“

Ich glaube, daß man jedem Wort dieser Ausführungen zustimmen muß; sie haben bewirkt, daß die ursprünglich viel weitergehende Novelle gefallen ist und sich die gegenwärtige Regierungsvorlage auf die hier vorgetragenen Abänderungen beschränkt.

Ich darf mich nunmehr mit den einzelnen Punkten dieser Regierungsvorlage beschäftigen.

Dem § 4 wird ein neuer Absatz 3 beigelegt, der folgenden Inhalt haben soll: „Der Vereinsname bildet einen wesentlichen Bestandteil der Statuten.“ Diesem Satz können wir unsere Zustimmung geben, nicht aber dem zweiten Satz dieses neuen Absatzes 3, der lauten soll: „Der Name muß so beschaffen sein, daß er einen Schluß auf den Vereinszweck zuläßt und Verwechslungen mit anderen Vereinen oder Einrichtungen ausschließt.“

Meine Damen und Herren! Wir sind der Auffassung, daß es vollkommen genügt, im ersten Satz dieses neuen Absatzes 3 zu erklären: „Der Vereinsname bildet einen wesentlichen Bestandteil der Statuten.“ Es ist aber nicht unbedingt notwendig, daß auch der Vereinsname selbst den Vereinszweck umschreibt, weil es sicherlich Vereine gibt und immer geben wird, die einen neutralen Namen vorziehen. Die Verwechslungsmöglichkeit soll auf jeden Fall ausgeschaltet werden.

Wir gestatten uns daher, zu diesem zweiten Satz des neu vorgeschlagenen Absatzes 3 des § 4 eine Abänderung zu beantragen. Diese lautet:

Im neuen Absatz 3 des § 4 soll der zweite Satz lauten:

„Der Name darf nicht geeignet sein, eine Irreführung der Öffentlichkeit über den

4190

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Dr. van Tongel**

Vereinszweck und Verwechslungen mit anderen Vereinen und Einrichtungen herbeizuführen; er darf die Namensrechte anderer Vereine oder Einrichtungen nicht verletzen.“

Ich glaube, das würde genügen und würde doch die Möglichkeit für neutrale Vereinsnamen sichern.

Dem § 6 Abs. 1 soll nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage folgende Bestimmung angefügt werden: „Die Bildung kann auch untersagt werden, wenn nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Unternehmer die Annahme begründet erscheint, daß im Rahmen des Vereines die rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Veraines fortgesetzt werden soll.“

Ich habe darüber im Ausschuß nähere Ausführungen gemacht; ich möchte diese hier nicht wiederholen. Ich möchte nur sagen, daß uns die kautschukartige Bestimmung „wenn ... die Annahme begründet erscheint“ keine genügende Sicherheit zu geben scheint. Daher müssen wir diese Fassung ablehnen, weil sie willkürlicher Auslegung Tür und Tor öffnet.

Wir können weiter der Ausdehnung der bisher auf vier Wochen herabgesetzten Frist für die Untersagung eines Vereines auf nunmehr wieder sechs Wochen nicht zustimmen und werden auch gegen diese Bestimmung stimmen.

Der Beifügung eines neuen Absatzes zum § 7 können wir unsere Zustimmung geben.

Ich darf daher den Herrn Präsidenten um eine getrennte Abstimmung über die Punkte 3 und 4 des Artikels I der Novelle bitten, weil wir bei einigen Punkten kontra, bei anderen Punkten pro stimmen werden.

Meine Damen und Herren! Bei dieser Gelegenheit darf ich gerade zur Unterstreichung meiner Ausführungen hinsichtlich des Absatzes 1 des § 6 einige Ausführungen machen. Die Glaubwürdigkeit eines Kampfes gegen verbotene oder aufgelöste Vereine verliert dann an Wirksamkeit, wenn die Öffentlichkeit erfahren muß, daß ein rechtskräftig im Jahre 1959 aufgelöster und verbotener Verein, wie der „Weltfriedensrat“, am 17. März in Wien eine Tagung, eine Pressekonferenz abhalten konnte, und wenn die Behörden, von Journalisten befragt, was sie dazu zu sagen haben, die Antwort gaben, das sei ja nur eine „Konferenzbetätigung“ oder überhaupt nur eine „kurzfristige Betätigung“ gewesen.

Wir haben uns erlaubt, weil wir die Sache für dringlich und schnell aufklärungsbedürftig gehalten haben, vor 14 Tagen an den Herrn Innenminister eine schriftliche Anfrage zu richten, da wir angenommen haben, daß die

Sache bis zur nächsten Fragestunde, die ja erst heute stattgefunden hat, nicht Zeit hat. Wir haben bis zur Stunde — ich höre gerade, daß heute die Antwort gekommen sein soll — die Antwort noch nicht in Händen. Ich kann daher auch noch nicht dazu Stellung nehmen.

Ich muß aber schon sagen: Wenn ein Verein verboten und aufgelöst ist und diese Entscheidung rechtskräftig ist, dann gibt es keine wie immer geartete Form einer Wieder- oder Neubetätigung, wenn man nicht in das Zwielicht kommen will, hier mit zweierlei Maß zu messen. Ich bin der Meinung, daß der Begriff des Rechtsstaates solche Auslegungen nicht zuläßt.

Die heutige Fragestunde hat einen bedauerlichen Mißton dadurch erhalten, daß eine von meinem Parteifreund Dr. Scheuch gestellte Anfrage hinsichtlich einer Vorgangsweise des Bundespolizeikommissariats Villach unter Hinweis auf eine Bestimmung der Geschäftsordnung keine Beantwortung gefunden hat.

Meine Damen und Herren! Wir sind der Meinung — und ich glaube, jeder rechtlich Denkende wird uns zustimmen —, daß diese Nichtbeantwortung der gestellten Anfrage eine bejahende Antwort auf unsere Feststellung gewesen ist. Denn wäre der Vorfall nicht so gewesen, wie ihn Kollege Dr. Scheuch geschildert hat, dann hätte man das dementiert oder den Vorwurf zurückgewiesen. Die Tatsache, daß man das Vorgehen der beiden Beamten in Villach sogar als gerechtfertigt angesehen hat, ist eine Unterstreichung dieses Vorganges.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß jede Polizei der Welt Konfidenten haben muß, daß sie Konfidenten beschäftigen muß, wenn es um wichtige Dinge geht. Ich würde sogar vielleicht zugeben, daß, wie der Herr Minister in einem Teil seiner Antwort zum Ausdruck gebracht hat, die Bekämpfung staatsgefährlicher, staatsfeindlicher oder zerstörender Umtriebe das unter Umständen noch rechtfertigt.

Aber worum hat es sich denn in Villach gehandelt? Es hat sich in Villach bei der Anwerbung von zwei minderjährigen Gewerbeschülern darum gehandelt, diesen beiden jungen Leuten zuzumuten oder sie dafür zu engagieren, eine pennale Studentenverbindung und deren „Alte Herren“ zu überwachen und darüber zu berichten. Entweder ist diese pennale Studentenverbindung, die sie überwachen sollten — und zwar offenbar an ihrer eigenen Schule —, staatsgefährlich, oder es sind Dinge vorgefallen, die ihre Auflösung und ihr Verbot rechtfertigen, dann möge man sie auflösen, dann muß man sie sogar

**Dr. van Tongel**

auflösen! Aber daß man dafür Konfidenten und noch dazu Minderjährige gegen Geld und sonstige Bonifikationen anwirbt, ist ein Vorgang, den wir unter keinen Umständen gutheißen können.

Ich darf ferner — das gehört auch zum Kapitel Vereinswesen — auf die Beantwortung in der letzten Fragestunde hinsichtlich der sogenannten akademischen Verbündungen, die Mitglieder des RFS seien und die noch den Ariarparagraphen in ihren Statuten hätten, hinweisen. Der Herr Minister hat darauf geantwortet, es gebe 13, meist Sportvereine, die noch diesen Ariarparagraphen hätten; das sei übersehen worden, das werde in Ordnung gebracht. So weit, so gut.

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Strasser hat aber besagt, daß es sich um akademische, vermutlich national-freiheitliche Korporationen gehandelt habe, die noch unzulässigerweise den Ariarparagraphen haben und die Mitglieder des RFS sind. Erstens einmal sind das keine Mitglieder des RFS; der Ring Freiheitlicher Studenten hat Einzelmitglieder und nicht Korporationen, zum zweiten hätte es fairerweise in der Antwort heißen müssen: „Es sind noch drei, vier, fünf oder sechs Studentenverbündungen, die den Ariarparagraphen haben, die anderen sind Sportvereine.“ So hat es aber nicht geheißen, sondern es wurde in der Öffentlichkeit diese Frage gestellt und die Denunziation, die in dieser Fragestellung liegt, blieb aufrecht. (*Widerspruch bei der SPÖ. — Abg. Uhlir: Wenn man den Ariarparagraphen endlich draußen haben will!*)

Herr Kollege Uhlir, Sie werden es bei mir nicht erreichen, durch einen Zwischenruf, der den Gegenstand nicht betrifft, mich in Verwirrung zu bringen. Das wird Ihnen und auch niemandem anderen hier in diesem Hohen Hause gelingen! Ich rede nicht davon, daß der Ariarparagraph bleiben soll, sondern ich habe ausdrücklich gesagt, er soll verschwinden und es sei in Ordnung, wenn man die entsprechenden Maßnahmen trifft. Also versuchen Sie nicht derartige Unterstellungen. (*Abg. Uhlir: Dann hätten Sie diese Bemerkung nicht machen sollen!*) Das habe ich gesagt.

Ich habe moniert — das haben alle hier im Hause so verstanden — daß in der Antwort des Herrn Ministers nicht gesagt wurde: „Das waren keine Studentenverbündungen oder das waren nur soundso viele Studentenverbündungen, sondern es waren Sportvereine.“ Und ich war gerade dabei, auszuführen, daß eine solche Berichterstattung in der Öffentlichkeit doch den Eindruck erweckt, daß es Studentenverbündungen waren,

die noch immer den Ariarparagraphen haben. Es weiß jeder Mensch, daß die Studentenverbündungen in Österreich während der Zeit des Dritten Reiches aufgelöst waren und erst nach dem Jahre 1945, die meisten sogar viel später, neu gegründet und ihre Satzungen von den Behörden neu genehmigt wurden. Schon aus diesem Grunde ist vermutlich nirgendwo ein Ariarparagraph bei Studentenverbündungen durchgerutscht.

Ich will nur noch das eine sagen: Im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung kam dann Abgeordneter Strasser auf den Ring Freiheitlicher Studenten in Graz zu sprechen, und darauf hat der Herr Minister gesagt, der Fall sei ihm bekannt, er werde überprüft werden. Es hat sich nämlich nicht darum gehandelt, daß ein Verein seine Kompetenzen überschritten hat, sondern die in von den akademischen Behörden und auch vom Unterrichtsministerium anerkannten Hochschulwahlen frei gewählten Studentenvertreter haben in einer Sitzung ihres Grazer „Studentenparlamentes“ — wollen wir es einmal so nennen — gewagt, eine Entschließung, die von anderen Studentenvertretern eingebracht wurde, als nicht ausreichend anzusehen. Sie haben vielmehr eine eigene Entschließung eingebracht und haben dann auch noch gewagt, für diese eigene Entschließung zu stimmen.

Der Herr Minister hat heute aus dieser Entschließung einige Sätze verlesen. Er hat dabei ausgeführt, daß darin eine Trennung zwischen Neonazismus und den Südtirol-Anschlägen vorgenommen war, und er hat das beanstandet. Er hat in seiner Anfragebeantwortung heute auch zum Ausdruck gebracht, daß die Distanzierung zwischen den Problemen Neonazismus und Anschlägen in Südtirol nicht zweckmäßig sei und ein Grund dafür war, diese Entschließung quasi zu verdammten.

Meine Damen und Herren! Ich darf feststellen, daß der Herr Justizminister Dr. Broda vor gar nicht so langer Zeit hier in diesem Hause in Beantwortung einer Anfrage — wenn ich nicht irre, des Kollegen Dr. Kummer — expressis verbis festgestellt hat, daß die Anschläge in Südtirol mit Neonazismus und dergleichen überhaupt nicht das geringste zu tun haben.

Der Herr Innenminister, der derselben Partei angehört, hat heute eine solche Distanzierung, wie sie in Graz durch Studenten, wie ich sagen möchte, erfreulicherweise erfolgt ist, zum Anlaß einer Kritik an dieser Entschließung genommen und gewissermaßen die Auffassung gerechtfertigt, daß das ein Anlaß sein könnte, gegen die Urheber dieser Entschließung aufzutreten.

Derartige Dinge sind nach unserer Auffassung also nicht geeignet, hier einen be-

4192

Nationalrat IX. GP. — 96. Sitzung — 4. April 1962

**Dr. van Tongel**

sonderen Vertrauensvorschuß oder eine besondere Vertrauensvollmacht hinsichtlich der Anwendung so diffiziler Dinge, wie sie heute in der Vereinsgesetz-Novelle hier enthalten sind, zum Ausdruck zu bringen. Das hat mein Klubkollege Dr. Gredler bereits in der Budget-debatte des Jahres 1960 zur Gruppe Inneres ausgeführt. (*Abg. Uhlir: Euren Vertrauensvorschuß brauchen wir!*) Das können Sie nehmen und machen, wie Sie wollen. Aber es muß mir als freigewähltem Abgeordneten erlaubt sein, hier im Hohen Hause zu begründen, warum ich gegen etwas stimme oder warum ich für etwas stimme. (*Abg. Uhlir: Das verbiete ich Ihnen ja nicht!*) Na ja, aber offenbar paßt Ihnen etwas nicht an meinen Ausführungen, denn sonst hätten Sie keinen Zwischenruf gemacht.

Herr Dr. Gredler hat damals ausgeführt, daß wir bei der Gestion des Herrn Innenministers sehr scharf darauf achten werden müssen, ob nicht nach einer Seite nur „geblinzelt“ und nach der anderen Seite mit anderen Maßnahmen vorgegangen wird. (*Abg. Pölzer: Das ist aber eine sehr gewagte Behauptung!* — *Abg. Rosa Jochmann: Das ist ja sehr stark!*) Das hat Herr Dr. Gredler ausgeführt unter lebhaftem Schweigen Ihrerseits — lesen Sie im stenographischen Protokoll nach! Wir müssen feststellen, daß wir vom Herrn Innenminister wohl sehr häufig Ausführungen berechtigter Art vernehmen — ich will das gar nicht bestreiten —, wenn er sich gegen Anschläge auf die Republik wendet, wenn er Lausbubenstücke entsprechend brandmarkt, aber wir vermissen von Seiten des Herrn Innenministers seit seinem Amtsantritt jegliche Erklärung gegen derartige Dinge oder Bestrebungen von der linken Seite, die ja auch nicht aus Zucker sind. (*Widerspruch bei den Sozialisten.*)

Ich weiß nicht, ob Sie es für zweckmäßig halten, gerade in einem Jahr, in dem Nationalratswahlen stattfinden, sich so besonders aufzuregen, wenn man fordert, daß der Rechtsstaat auch gegen kommunistische Umtriebe verteidigt werde. (*Abg. Rosa Jochmann: Nein! Daß Sie den Minister beschuldigen, dagegen wehren wir uns!*) Das werden Sie wahrscheinlich nicht in den Versammlungen vor Ihren Wählern sagen, weil Sie nämlich ganz genau wissen, wie auch Ihre Wähler über das Problem des Kommunismus und kommunistische Aktionen und dergleichen denken! (*Abg. Uhlir: Dafür brauchen wir Ihre Belehrungen nicht! Das können Sie uns überlassen!*) Das ist gar keine Belehrung, sondern eine Feststellung! (*Abg. Uhlir: Wir haben im Fünfzigerjahr unseren Schädel hingehalten!*) Ich weiß, daß Ihnen das Thema Kommunismus sehr unangenehm ist,

wenn wir uns erlauben, es zu behandeln. (*Abg. Aigner: Aber gar nicht, Tongel!* — *Abg. Pölzer: Immer extrem!*) Wo bin ich dabei? (*Abg. Pölzer: Bei den Extremen!*) Wollen Sie das näher präzisieren! Wollen Sie das näher bezeichnen! Bei welchen Extremen? (*Abg. Pölzer: Bei den rechten!* — *Abg. Dr. Hofeneder: Laßt wohlbelebte Männer um mich sein!* — *Heiterkeit.* — *Abg. Dr. Hofeneder: Mit glatten Köpfen und die nachts gut schlafen!*) — *Abg. Horr: Soweit rechts, daß Sie links wieder herauskommen!* Sie haben jetzt sehr geistvoll argumentiert! Die Beweisführung des Kollegen Pölzer für meine rechtsextreme Einstellung ist ihm offensichtlich nicht gelungen. Er hat behauptet: Sie sind immer dabei! Auf meine Aufforderung, diese Behauptung zu konkretisieren und zu beweisen, hat er nichts zu sagen gewußt. Das will ich nur feststellen.

Jedenfalls sage ich zum Schlusse: Der frühere Herr Innenminister Helmer, den ich heute schon zitiert habe — auch ein Mitglied der Sozialistischen Partei —, hat sehr wohl immer auch den Trennungsstrich gegen die linken Extremen gezogen. (*Abg. Uhlir: Das ist doch ein bissel stark aufgetragen!*) Ich stelle ganz schlicht und ohne den Herrn Kollegen Uhlir belehren zu wollen fest — wenn Ihnen das auch sehr unangenehm ist (*Abg. Uhlir: Gar nichts ist uns unangenehm!*) —: Der jetzige Innenminister macht es nicht so wie der frühere. Sie werden uns aber nicht verwehren können, daß wir diesen Unterschied festhalten und hier im Haus zur Kenntnis bringen. (*Abg. Uhlir: Das steht euch zu!* — *Abg. Doktor Neugebauer: Das ist ja unrichtig!*)

Ich darf also den Herrn Präsidenten bitten, meine Anregung einer getrennten Abstimmung berücksichtigen zu wollen. Wir können jedenfalls dieser Novelle nicht unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident Wallner:** Der vorgelegte Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Ich erteile es ihm.

Berichterstatter **Chaloupek** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Als Berichterstatter bin ich nicht in der Lage, den Abänderungsanträgen des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel beizutreten, und bitte, wie ich eingangs schon erwähnt habe, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der vom Verfassungsausschuß genehmigten Form die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Wallner:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

**Präsident Wallner**

Zu der gegenständlichen Gesetzesvorlage liegt ein Abänderungsantrag sowie ein Antrag auf getrennte Abstimmung vor. Ich lasse daher zuerst über den Artikel I bis einschließlich des ersten Satzes des neu eingefügten Absatzes 3 des § 4 des Gesetzestextes abstimmen, wozu Abänderungsanträge nicht vorliegen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Einstimmigkeit.

Hinsichtlich der weiteren Formulierung des Absatzes 3 liegt ein Gegenantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vor. Ich lasse zuerst über diesen Abänderungsantrag abstimmen und, falls dieser keine Mehrheit findet, über die Fassung des restlichen Absatzes 3 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Antrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über die weitere Fassung des Absatzes 3, wie sie vom Ausschuß vorgeschlagen wird, abstimmen, und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Über die Ziffern 3 und 4 des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes wurde

seitens des Abgeordneten Dr. van Tongel getrennte Abstimmung verlangt. Ich komme diesem Wunsche nach und bitte jene Frauen und Herren, die den Ziffern 3 und 4 des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich lasse nunmehr über den restlichen Teil der Gesetzesvorlage samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes unter einem abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Ich breche die heutigen Verhandlungen ab.

Die nächste Sitzung findet morgen, Donnerstag, den 5. April, 9 Uhr vormittag, statt. In ihr wird die Beratung der heutigen Tagesordnung fortgesetzt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 45 Minuten**